



Verhandlungen des Kantonsrates

Sitzung vom 23. September 2024

Ort und Zeit	Kantonsratssaal Regierungsgebäude, Herisau, 08.15 bis 14.36 Uhr
Anwesend	zwischen 58 und 59 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt	Müller Margrit, Hundwil (10.15 Uhr bis ca. 10.40 Uhr) Stutz Roger, Teufen (ganztags) Bühler Daniel, Speicher (ganztags) Walker Marcel, Stein (ganztags) Tischhauser Matthias, Gais (ganztags) Scherer Lukas, Herisau (ganztags) Ledergerber Isabelle, Rehetobel (ganztags)
Vorsitz	Kantonsratspräsident Walter Raschle, Schwellbrunn
Ratschreiber	Roger Nobs
Protokollführung	Fabienne Simonetta-Welte

Die Geschäfte werden wie folgt behandelt:

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten
2. Obergericht; Erhöhung der Anzahl der nebenamtlichen Richterstellen
3. Besoldungsverordnung, Teilrevision (Vergünstigung ÖV-Abonnemente)
4. Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; 1. Lesung
5. Postulat Daniel Frunz, Walzenhausen; Voraussetzungen für die Schaffung einer eigenen Stellenplattform für Stellenangebote aus dem Kantonsgebiet
6. Fragestunde

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte
Geschätzte Gäste und Medienvertreter
Geschätzte Zuschauerinnen und Zuschauer am Livestream

Ich habe mich im Juni in meiner Antrittsrede zum Werteverständnis, der Identität, und dem Selbstbewusstsein geäußert. Ich habe auch gesagt, dass ich mir eine Stärkung des Selbstbewusstseins des Kantons Appenzell Ausserrhoden wünsche. Selbstbewusst hat die Kommission Bau- und Volkswirtschaft am 15. Dezember 2020 die Motion «Standesinitiative für Solar- und Kleinwindanlagen ausserhalb der Bauzonen» eingereicht. Auslöser war unter anderem ein Postulat von Kantonsrat Rüegg-Heiden, welches an der Kantonsratssitzung vom 2. November 2020 behandelt wurde. Das Postulat hat eine Richtplanänderung zur Zulassung von kleinen Windanlagen ausserhalb der Bauzonen gefordert. Das Postulat wurde mit 58:0 Stimmen ohne Enthaltungen für erheblich erklärt. Dem Postulat ist in der Kantonsratssitzung vom 30. März 2020 eine Anfrage von Kantonsrat Gut-Walzenhausen zur Bewilligungsfähigkeit von gebäudeungebundenen Solaranlagen in der Landwirtschaftszone vorausgegangen. Diese Anfrage wurde abschlägig mit dem Verweis auf die Bundesgesetzgebung und dabei insbesondere auf das Raumplanungsgesetz, beantwortet. Die Motion, die den Auftrag beinhaltete, eine Standesinitiative auszuarbeiten, welche Lockerungen in der Bewilligungsfähigkeit zugunsten der Energiewende fordert, hat der Kantonsrat am 21. März 2021 – gegen den Willen des Regierungsrates – mit 36 zu 23 Stimmen bei drei Enthaltungen für erheblich erklärt. Der Regierungsrat hätte das Anliegen allerdings lieber mit einem Postulatsbericht erledigt. Die Begründung des Regierungsrates war damals, dass der Bundesgesetzgeber keinen Handlungsbedarf sehe, um den Bau von Solaranlagen und Kleinwindanlagen ausserhalb der Bauzonen zu forcieren. Daher werde eine Standesinitiative vermutlich kaum Erfolg haben. An der Sitzung des Kantonsrates vom 12. Juni 2023 stimmte der Rat dem Entwurf der Standesinitiative mit 48 zu 12 Stimmen bei drei Enthaltungen zu. Gleichzeitig wurde die entsprechende Motion mit 63 zu 0 Stimmen abgeschrieben. Die schleppende Erarbeitung – immerhin hat der Prozess fast zwei Jahre gedauert – wurde dabei heftig kritisiert. Ein entschlossener, selbstbewusster Auftritt des Regierungsrates, wie man es von einem «aufrechten schwarzen Bären» erwarten könnte, war in diesem Geschäft nicht zu erkennen. Für eine eingereichte Standesinitiative gilt im Bundesparlament folgende Regelung: Der Beschluss, einer Initiative Folge zu geben, bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommissionen beider Räte. Die Kommission des Erstrates hört bei der Vorprüfung eine Vertretung des Kantons an. Stimmt eine Kommission nicht zu, entscheidet der Rat. Lehnt der Rat ab, wird die Initiative an den anderen Rat weitergeleitet. Eine zweite Ablehnung durch einen Rat ist endgültig. Es ist vorgesehen, dass der einreichende Kanton die Initiative im Sinne einer Anhörung im Bundesparlament vertreten darf. Wie Sie sicher aus der Presse erfahren haben, fand die Anhörung am 29. August 2024 in Bern statt. Gemeinsam mit Kantonsrat Tischhauser-Gais, Präsident der Kommission Bau und Volkswirtschaft sowie der zweiten Vizepräsidentin, Kantonsrätin Steffen-Reute, einem ehemaligen Mitglied der Kommission Bau und Volkswirtschaft, bin ich ins Bundeshaus gereist. Dort konnten wir die Standesinitiative vor der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) erläutern. Die Anhörung – mit grosser Sicherheit die erste in der Geschichte von Appenzell Ausserrhoden – war ein besonderes Erlebnis. Unsere Anliegen wurden deutlich

positiver aufgenommen und diskutiert, als es der Regierungsrat und das Departement Bau und Volkswirtschaft uns im Vorfeld prognostiziert hatten. Die Initiative wurde von der vorbereitenden Kommission nur knapp abgelehnt. Dies bestätigt uns, dass die Anliegen der Motion für eine Standesinitiative berechtigt waren und dass sich der Kanton Appenzell Ausserrhoden schweizweit als Vorreiterkanton hätte profilieren können. Wir haben die Zeichen der Zeit erkannt – schon vor dem Ukrainekonflikt und der Energiemangellage – und waren uns bewusst, dass es für den Ausbau erneuerbarer Energien Erleichterungen im Raumplanungsrecht braucht.

Die UREK-S besteht aus 13 Mitgliedern. Es war beeindruckend zu sehen, wie professionell die Kommissionssitzung ablief und wie gut sich die Kommission in das Geschäft eingearbeitet hatte. Geschätzte Damen und Herren, wir haben einige interessante Reaktionen gespiegelt bekommen. Ein Ständerat sagte uns vor der Sitzung, dass wir mit der Initiative durchaus Chancen gehabt hätten, aber leider zu spät seien, da das Schweizer Volk im Juni dem Mantelerlass des Stromgesetzes zugestimmt hat und viele Aspekte nun bereits abgedeckt seien. Es tat weh zu hören, dass es bei uns offenbar zu lange, von der Überweisung der Motion bis zur Einreichung der Standesinitiative, gedauert hat. In der Anhörung wurde unter anderem gefragt, warum der Kanton auf seiner Webseite Kleinwindkraftanlagen bis 30 Meter negativ beurteilt, gleichzeitig aber als Stand Lockerungen im Baubewilligungsverfahren für genau diese Anlagen fordert. Wo bleibt da die Einheit zwischen Politik und Verwaltung?

Damit komme ich zu meiner letzten Bemerkung. Es gibt in unserem Kanton zwei Möglichkeiten, wie der Kantonsrat eine Standesinitiative auslösen kann: entweder durch eine Motion oder durch eine parlamentarische Initiative. Im Fall einer Motion muss diese vom Regierungsrat ausgearbeitet werden – und meiner Auffassung nach sollte der Regierungsrat sie dann auch in Bern selbst vertreten. Bei einer parlamentarischen Initiative wäre die Erarbeitung Angelegenheit des Parlaments gewesen und die Vertretung in Bern wäre – wie es jetzt der Fall war – ebenfalls vom Parlament übernommen worden. Die nachträgliche Beurteilung, welche Variante die bessere gewesen wäre, überlasse ich Ihnen. Unabhängig davon, ob eine Motion oder eine parlamentarische Initiative gewählt wird: Sollte in Zukunft erneut eine Standesinitiative eingereicht werden, ist ein Vorgehen notwendig, welches mehr Einheit zwischen Kantonsrat, Regierungsrat und Verwaltung ausstrahlt. Wie geht es nun weiter? Unsere Standesinitiative ist im Ständerat für die Wintersession traktandiert. Ich bin gespannt, wie sich das Geschäft weiterentwickeln wird.

Dann habe ich noch eine kurze Mitteilung aus dem Sport: Am 24. August 2024 hat ein parlamentarisches Fussballturnier stattgefunden. Vier Kantonsräte haben daran teilgenommen: Kantonsrat Ruppanner,–Wolfhalden, Kantonsrat Rechsteiner,–Herisau, Kantonsrat Giezendanner–Teufen und Kantonsrat Graf–Heiden. Diese Spieler haben zusammen mit dem Kanton Appenzell Innerrhoden gespielt. Da funktioniert die Zusammenarbeit sehr gut. Gegen den Kanton St.Gallen konnte ein Unentschieden erspielt werden. Im Schlussrang landete die Mannschaft auf Rang 13 von 26. Herzliche Gratulation an alle Fussballspieler.

Die Sitzung ist eröffnet. Der **Ratschreiber** liest das Gebet.

Der Ratsvorsitzende bittet den stellvertretenden Leiter des Parlamentsdienstes, Damian Rüger, den Appell durchzuführen. Es sind 59 Mitglieder anwesend. Das absolute Mehr beträgt 29.

2. Obergericht; Erhöhung der Anzahl der nebenamtlichen Richterstellen

Mit Bericht vom 15. August 2024 beantragt die Kommission Inneres und Sicherheit, dem Entwurf für einen Beschluss des Kantonsrates über die Erhöhung, um eine nebenamtliche Richterstelle am Obergericht zuzustimmen.

Aggeler–Herisau, Präsident der Kommission Inneres und Sicherheit (KIS): Das Büro des Kantonsrates hat die KIS mit der Vorbereitung der Ergänzungswahl im Obergericht für die verbleibende Amtsdauer 2023–2027 beauftragt. Dies aufgrund der bekannten Ausgangslage, dass der amtierende Obergerichtspräsident Walter Kobler seinen Rücktritt als Präsident des Obergerichtes per 31. Mai 2025 erklärt hat. Die notwendigen Schritte für die Nachfolgeregelung sind eingeleitet und schreiten zügig voran, dennoch bleibt der Ausgang offen. Der Rücktritt erfolgt einstweilen bewusst nur als Präsident. Die Gerichtsleitung des Obergerichtes will sich damit aufgrund der aktuellen Ausgangslage eine Möglichkeit offenhalten. Einerseits zur Sicherstellung einer Überbrückung, sollte die Nachfolge nicht nahtlos erfolgen können. Andererseits aber besteht eine grosse Arbeitslast am Obergericht. Dies durch heute schon viele Fälle und im Bewusstsein, dass aktuell beim Kantonsgericht sehr grosse Prozesse anhängig sind, welche mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit an das Obergericht weitergezogen werden. Schliesslich sind auch noch grosse Projekte anstehend. Entsprechend beantragt die Kommission die formelle Voraussetzung, dass die Zahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richtern von heute 16 auf 17 erhöht wird. Wie im Bericht und Antrag der Kommission festgehalten empfiehlt die KIS im Grundsatz die zusätzliche unbefristete nebenamtliche Richterstelle. Damit lässt sich der Kantonsrat alles offen. Man kann dadurch am Gericht entsprechende Voraussetzungen schaffen, dass das Gericht in der momentanen nicht einfachen Situation arbeiten kann. Es liegt bekanntlich der Antrag der SVP-Fraktion vor. Es kann festgehalten werden, dass einerseits das Geschäft nochmals vor den Kantonsrat kommt im Zusammenhang mit der Erhöhung um eine weitere Abteilung. Dieser Antrag liegt bereits beim Büro des Kantonsrates. Andererseits werden für die neue Amtsdauer 2027–2031 die Kandidierenden bestellt, und man hätte dort die Möglichkeit, nur 16 oder dann eben neu 20 zu bestellen. Wenn die Befristung da ist, kann der Erlass inskünftig nicht für ähnliche spätere Konstellationen genutzt werden. Beim Kantonsgericht sind die gleichen Regelungen zeitlich auch nicht begrenzt. Schliesslich vermeidet man in der Regel konkrete Jahreszahlen in den Erlassen. Die KIS gibt zum Antrag der SVP-Fraktion keine Empfehlung ab und überlässt Ihnen den Entscheid. Für die Kommission ist es wichtig, dass aktuell die Voraussetzung für die 17 nebenamtliche Richterstelle geschaffen wird. Die Kommission möchte es bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, den amtierenden Richterinnen und Richtern sowie den Mitarbeitenden des Obergerichtes für ihre wichtige Aufgabenerfüllung zu danken, vor allem unter Berücksichtigung der sehr hohen Arbeitsbelastung.

Kessler–Teufen, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Die Funktionsfähigkeit der Justiz ist von zentraler Bedeutung für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürgern in den Rechtsstaat und die Rechtssicherheit ist ein Grundstein des Wirtschaftssystems. Ein effizient arbeitendes Gericht ist folglich unerlässlich, um die Rechte der Bevölkerung möglichst zeitnah zu schützen. Das ist der Hintergrund, von dem aus sämtliche Geschäfte betrachtet werden müssen, welche die Ressourcen der Gerichte betreffen. Die Herausforderungen, es ist bereits erwähnt worden, aktuell und in der Zukunft für das Obergericht sind nicht zu

unterschätzen. Es gibt bereits hohe und stetig wachsende Fallzahlen, komplexe anhängige Verfahren und digitale Transformationsprojekte, wie beispielsweise die Einführung von «Justizia 4.0», welche jeweils entsprechende Personalressourcen und auch «Knowhow» verlangen. Unter solchen Vorzeichen stellt eine gewichtige Veränderung wie die Neubesetzung der Stelle eines vollamtlichen Oberrichters beziehungsweise im Präsidium eine Aufgabe dar, welche höchst sorgfältig und stets auch mit Blick auf die Zukunft vorgenommen werden muss. Man darf nicht riskieren, dass Vakanzen oder lange Einarbeitungszeiten die Effektivität der Gerichte heute oder in der Zukunft beeinträchtigen. Engpässe sind zu verhindern, um den fortlaufenden qualitativ hochwertigen Betrieb der Gerichte zu gewährleisten. Die Schaffung einer zusätzlichen unbefristeten nebenamtlichen Richterstelle schafft genau diese Gewähr. Sie wird den Spielraum für die Suche einer Nachfolge für den zurücktretenden Obergerichtspräsidenten Walter Kobler erhöhen und ihm auch ermöglichen, als nebenamtlicher Oberrichter weiterhin Hand für Übergangslösungen zu bieten. Zudem kann eine allfällige Vakanz bei der Neubesetzung der vollamtlichen Stelle abgedeckt werden und auch in Zukunft die Möglichkeit bieten, auf unvorhergesehene Ereignisse schnell zu reagieren. Die mit dieser Erhöhung verbundenen Kosten sind in Anbetracht der Vorteile einer gut funktionierenden Justiz verhältnismässig und stets Aufwand bezogen. Der Einsatz erfolgt punktuell und flexibel, so dass man ein klar positives Kostennutzenverhältnis hat. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen ist trotzdem der Auffassung, dass die Notwendigkeit aller bereitgestellten Mittel stets alle vier Jahre überprüft werden sollten, um eine effiziente Ressourcenallokation im gesamten Kanton zu gewährleisten. Mit der Erhöhung der Anzahl nebenamtlichen Richterstellen legt man vorausschauend die Grundlage dafür, dass die Justiz auch in Zukunft handlungsfähig bleibt und die Bürgerinnen und Bürger auf eine effiziente und qualitativ hochstehende Rechtsprechung zählen dürfen. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen wird folglich dem Antrag auf Erhöhung der nebenamtlichen Richterstellen am Obergericht zustimmen und dankt der KIS für die proaktive Arbeit.

Kohler-Rehetobel, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Die Fraktion der Parteiunabhängigen erkennt den Handlungsbedarf für die Erhöhung der Zahl von nebenamtlichen Oberrichtern um einen Sitz. Damit soll eine gute Ausgangslage für die Neubesetzung des Obergerichtspräsidiums geschaffen werden sowie einen guten Übergang des bisherigen Präsidiums zum neu zu wählenden Präsidium ermöglicht werden. Wie bereits dem Geschäftsbericht der Gerichte entnommen werden konnte, ist die Falllast auch beim Obergericht hoch. Die Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richterstellen um einen Sitz erscheint der Fraktion auch unter diesem Aspekt als begründet und nachvollziehbar. Die Fraktion der Parteiunabhängigen stimmt dem Antrag der KIS einstimmig zu.

Jucker-Herisau, im Namen der SP-Fraktion: Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der KIS, nämlich dem Entwurf für einen Beschluss über eine Erhöhung, um eine nebenamtliche Richterstellen am Obergericht zuzustimmen und somit die Zahl der Sitze auf 17 festzulegen. Der Kanton ist auf gut funktionierende Gerichte angewiesen. Bei der hohen Arbeitslast ist es den Richterinnen und Richtern kaum möglich, allfällige Vakanzen aufzufangen, was zu Verzögerungen in der Fallbearbeitung führen kann. Mit der vorliegenden Lösung wird vorausschauend eine Möglichkeit geschaffen, Ausfälle aufzufangen. Dies, ohne dass man eine Vakanz zuerst ausschreiben und eine neue Person einarbeiten muss, was wiederum Kosten einsparen wird.

Frischknecht-Herisau, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP/GLP: In der Fraktion der Mitte/EVP/GLP ist unbestritten, dass eine Erhöhung der nebenamtlichen Richterstellen aufgrund der aktuell noch nicht

gesicherten Nachfolgelösung und der zunehmenden Falllast sowie Komplexität notwendig und sinnvoll ist. Das Obergericht hängt an wenigen vollamtlichen Richtern. Das bisherige System ist zu stützen, um mehr Stabilität zu erreichen. In der Fraktion hat man allgemein über die Zukunft der Gerichtsbarkeit diskutiert. Die Themen, wie Besetzung des Gerichtes, Räumlichkeiten, Wahlprozess und so weiter, müssen angegangen werden. Momentan erachtet es die Fraktion der Mitte/EVP/GLP als eine pragmatische und sinnvolle Lösung, dass der zurücktretende Obergerichtspräsident Walter Kobler weiterhin als Richter tätig sein kann und das Gericht mit seiner langjährigen Erfahrung und Wissen massgeblich unterstützen kann. Die Fraktion der Mitte/EVP/GLP stimmt der Erhöhung einer nebenamtlichen Richterstelle am Obergericht per 1. Juni 2025 einstimmig zu.

Andreani–Herisau, im Namen der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat den Bericht und Antrag der KIS diskutiert und kann den dargelegten Argumenten folgen. Die Fraktion erachtet die skizzierte pragmatische Lösung zielführend und sinnvoll und die SVP-Fraktion möchte sich bei Walter Kobler für seine Bereitschaft, sich als nebenamtlicher Oberrichter weiterhin zur Verfügung zu stellen, ganz herzlich bedanken. Die SVP-Fraktion hat einen Änderungsantrag zum Beschluss über die Anzahl der nebenamtlichen Richter am Obergericht eingereicht. Weshalb? Wie bereits erwähnt, ist es auch für die SVP-Fraktion unbestritten, dass Walter Kobler als 17. nebenamtlicher Richter am Obergericht Einsitz nimmt. Die SVP-Fraktion findet, dass sich dies – Walter Kobler wurde für die Amtszeit 2023–2027 gewählt – auch im Justizgesetz widerspiegeln soll. Die 16 nebenamtlichen Oberrichter sind in vier Kammern jeweils mit vier Richtern pro Kammer organisiert. Somit ist die Anzahl 16 im Justizgesetz nachvollziehbar. Sollte die Aufstockung der nebenamtlichen Richter zu einem Thema werden, wie es der KIS-Präsident erwähnt hat, gäbe es eine zusätzliche Kammer und somit 20 nebenamtliche Richter. Die SVP-Fraktion fragt sich, ob die jetzige Organisation am Obergericht mit den zwei vollamtlichen Richterstellen, Präsident und Vizepräsident, und den 16 nebenamtlichen Oberrichtern, welche in vier Kammern organisiert sind, die Arbeitslast bewältigen kann. Die Fraktion möchte die KIS bitten eine sorgfältige Analyse zu machen, wie einerseits die Arbeitsbelastung am Obergericht und Kantonsgericht ist und andererseits, ob es Optimierungspotenziale in den beiden Organisationseinheiten gibt. Die Fraktion ist sich bewusst, dass es finanzielle Auswirkungen haben könnte und bitten die KIS mit den finanziellen Ressourcen sorgsam umzugehen. Ich hoffe, dass es mir gelungen ist, die Argumente für eine befristete 17. nebenamtliche Richterstelle vorzutragen. Die Fraktion findet, dass es eine elegante und technische Lösung ist und es würde dem Entsprechen, dass man befristete nebenamtliche Richter hat. Referenziert wird auf die Amtsdauer von Walter Kobler. Die SVP-Fraktion bedankt sich nochmals bei der KIS für die Arbeit.

Aggeler–Herisau: Ich möchte nicht weiter auf die einzelnen Punkte eingehen. Die Kommission dankt für das Vertrauen. Zum Antrag der SVP-Fraktion habe ich mich bereits geäußert, da überlässt die Kommission den Entscheid Ihnen. Mir ist jedoch noch wichtig zu sagen, dass die SVP-Fraktion nicht der KIS den Auftrag überweisen kann. Wenn sich die Fraktion diesen Auftrag für eine Analyse des Organisationsmodelles einer unabhängigen Gewalt wie der judikativen Gewalt wünscht, dann muss die SVP-Fraktion einen entsprechenden politischen Vorstoss machen.

*Detailberatung.***Art. 1**

¹ Die Zahl der nebenamtlichen Richter am Obergericht wird auf 17 Sitze festgelegt.

Kantonsrat Andreani–Herisau, beantragt namens der SVP-Fraktion folgende Änderung von Art. 1 Abs. 1:

¹ Die Zahl der nebenamtlichen Richter am Obergericht wird für den Rest der Amtsperiode 2023–2027 auf 17 Sitze festgelegt

Slongo–Herisau: Zwischen den Zeilen hätte der Eindruck entstehen können, dass die SVP-Fraktion dieser Erhöhung nicht zustimmen möchte. Ich möchte noch einmal klar festhalten: Dies ist nicht der Fall. Es geht lediglich um die Modalität, ob die zusätzliche Stelle, dies können Sie im eingblendeten Antrag lesen, befristet sein soll oder nicht. Man kann also im Endeffekt sagen, dass es keinen grossen Unterschied macht. Der Änderungsantrag der SVP-Fraktion hat keine grossen Auswirkungen auf das Geschäft. Dies ist in der Sache grundsätzlich richtig. Gleichzeitig ist es aus Sicht der SVP-Fraktion schon ein Unterschied, ob man als Kantonsrat 17 unbefristete nebenamtliche Richterstelle in ein Gesetz hineinschreibt oder die zusätzliche Stelle bis Ende der Legislatur befristet. Nicht umsonst heisst das Traktandum «Erhöhung der nebenamtlichen Richterstellen, Wahl eines zusätzlichen Mitgliedes für den Rest der Amtsdauer 2023–2027». Genau dies fordert der Antrag der SVP-Fraktion. Auch im Kontext der angesagten Sorge bezüglich des Umgangs mit den finanziellen Mitteln ist es aus Sicht der SVP-Fraktion nicht sinnvoll, eine unbefristete Stelle zu schaffen, welche nach Ende der Legislatur quer in der Gegend steht. Vice versa tut man gut daran, den unbestrittenen Bedarf aktuell zu decken und die Situation nach Ende der Legislatur langfristig und neu zu beurteilen. Wenn das Geschäft ohnehin für eine allfällige neue Kammer noch einmal in den Kantonsrat kommt, spricht aus Sicht der Fraktion auch nichts gegen die Zustimmung zur Befristung. Die SVP-Fraktion unterstützt das Anliegen der Erhöhung.

Kohler–Rehetobel: Ich habe noch eine technische Frage, welche vielleicht der Ratschreiber beantworten kann. Wenn die Befristung gestützt auf den Antrag der SVP-Fraktion angenommen wird, dann gehe ich davon aus, dass es im Gesetz heisst, dass es mindestens sechs weitere Mitglieder am Obergericht braucht. Dies ist gesetzlich vorgesehen. Bedeutet dies, dass wenn die Amtsperiode 2027 abläuft, man nicht ohnehin wieder die 16 Sitze hätte. Es geht darum, dass man jetzt nichts verpasst, um dies abzusichern. Denn dies ist ja das, was der Antrag will. Man will das, was man jetzt hat, nämlich die 16 nebenamtlichen Richterstellen, ab 2028 wieder. Es sei denn, es gäbe ohnehin eine Umstellung. Es geht mir mehr darum, dass man es nicht verpasst, dass man die 16 Stellen beibehalten kann und dass man jetzt einfach auf 17 erhöht für die laufende Amtsperiode. Habe ich mich genug verständlich ausgedrückt? Dies ist mir beim Einblenden des Antrages in den Sinn gekommen.

Ratschreiber Nobs: Ich kann die Frage von Kantonsrätin Kohler–Rehetobel wie folgt beantworten: Man hat mit dem Beschluss des Kantonsrates eine Erhöhung auf 17 Sitze. Es gilt aber die Praxis des Kantonsrates aus den letzten Wahlbeschlüssen, bei welchen immer 16 Mitglieder gewählt worden sind. Das heisst, wenn

jetzt die Befristung für 17 Sitze kommt, dann würde dies nachher einfach wieder auf die 16 Sitze zurückgehen, welche der Praxis des Kantonsrates entspricht.

Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 24:34 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat dem Entwurf für einen Beschluss des Kantonsrates über die Erhöhung um eine nebenamtliche Richterstelle am Obergericht mit 59:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

3. Besoldungsverordnung, Teilrevision (Vergünstigung ÖV-Abonnemente)

Mit Bericht vom 14. Mai 2024 beantragt der Regierungsrat,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision der Besoldungsverordnung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 12. August 2024 beantragt die Kommission Finanzen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision (Vergünstigung öV-Abonnemente) der Besoldungsverordnung zuzustimmen.

Ruprecht–Herisau, Präsident Kommission Finanzen (KF): Die KF ist erstens für Eintreten und zweitens grossmehrheitlich für die Aufnahme dieses neuen Art. 14 in die Besoldungsverordnung in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Varianten, wie Sie dies aus dem Bericht und Antrag entnehmen können. Die Kommission ist sich der finanziellen Tragweite dieses neuen Artikels bewusst, insbesondere auch im Kontext der angespannten finanziellen Lage. Der Kommission sind aber zwei Punkte wichtig. Erstens soll sich der Kanton Appenzell Ausserrhoden für eine umweltfreundliche Mobilität einsetzen, was insbesondere auch den öffentlichen Verkehr (öV) betrifft und dabei auch eine Vorbildfunktion einnehmen, wie dies alle grossen Arbeitgeber tun. Es geht um eine nachhaltige Entwicklung des Kantons. Zweitens soll sich der Kanton als attraktiver Arbeitgeber mit attraktiven Arbeitsverhältnissen auf dem Markt platzieren können. Dabei muss der Kanton im Gesamtangebot gegenüber anderen Kantonen und Arbeitgebern bestehen können. Mit Bestehen ist im Übrigen nicht gemeint, dass man ein allgemeines Wetttrüsten startet, sondern dass man sich angleicht an die bereits eingeführten Angebote im Umfeld. Die Kommission hat auch über eine Kann-Formulierung im Art. 14a diskutiert, diese aber mit deutlichem Mehr verworfen. Entweder will der Kantonsrat dies oder er will es nicht. Die KF begrüsst das Recht, eine Abonnement-Vergünstigung beantragen zu können, aber auch die Pflicht, das Abonnement zur Verfügung zu stellen und einzusetzen. Mit dieser Formulierung im Abs. 2 werden nämlich die Arbeitnehmenden, welche von einer solchen Vergünstigung profitieren verpflichtet, das Abonnement für Dienstfahrten einzusetzen. Dadurch entfallen beim Kanton Spesenentschädigungen. Die entfallenen Spesen sind in der Berechnung der Kosten, wie sie im Bericht und Antrag des Regierungsrates zu lesen sind, nicht gegengerechnet. Es ist aus Sicht der Kommission mit tieferen Gesamtkosten zu rechnen. Folgende Eckdaten des departementalen Vorentwurfs der Verordnung über vergünstigte Abonnemente im öV für kantonale Angestellten (öVAV) werden von der Kommission unterstützt: Die Möglichkeit für Vergünstigungen respektive Entschädigungen ab einem Arbeitspensum von 20 % für Abonnements, die Vergünstigung eines OSTWIND-Abonnements in der 2. Klasse um 30 % (dies analog mehrerer Ostschweizer Kantone), und die pauschale Entschädigungen des Generalabonnement im Rahmen des Absolutbetrages, wie dies auch bei den OSTWIND-Abonnements und beim Halbtax der Fall ist. Die Kommission ist zuversichtlich, dass die vorgeschlagenen Änderungen die Förderung des öV wie auch die Positionierung des Kantons als attraktiver Arbeitgeber voranbringen werden. Der Regierungsrat wird aufgefordert, die finanziellen Auswirkungen sorgfältig zu überwachen und bei Bedarf Anpassungen an der öVAV vorzunehmen. In dem Sinne bittet die KF den Kantonsrat, der Besoldungsverordnung in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Regierungsrat Reutegger, Vorsteher Departement Finanzen: In verschiedenen Gesetzgebungen wurde das Ziel, die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu fördern, formuliert. Mit der vorliegenden Teilrevision soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch beim Personal mit gezielten Massnahmen die Nutzung des öV gefördert werden kann. Speziell ist die Situation für das Parlament im vorliegenden Geschäft sicher in Bezug auf die Mitsprache bei den geplanten Massnahmen. Sie können in der heutigen Lesung grundsätzlich nur den Artikel bestimmen und nicht die einzelnen Massnahmen. Der Regierungsrat wird Ihnen aber hier von der Regierungsbank aus genau zuhören, um Ihre Haltung zu den einzelnen Massnahmen zu kennen. So kann er in der Ausgestaltung der Verordnung sicherstellen, dass Massnahmen im Sinne der heutigen Diskussion eingeführt werden. Es ist klar, dass die Einführung von Fringe Benefits zum jetzigen Zeitpunkt, in dem gerade ein Entlastungsprogramm beschlossen worden ist, Fragen aufwirft. Der Regierungsrat hat sich dazu eingehend Gedanken gemacht. Auch wenn ein Entlastungsprogramm ansteht, gilt es sich bei den einzelnen Vorhaben Gedanken zu machen und zu überlegen, was ist notwendig, was ist wünschenswert und was ist machbar. Es besteht seitens des Regierungsrates klar die Meinung, dass die Einführung von mindestens zwei Massnahmen im Kanton eine hohe Notwendigkeit haben. Handlungsbedarf ortet der Regierungsrat im Bereich der Einführung der Vergünstigungen beim OSTWIND-Firmenabonnement und bei der Kostenbeteiligung am SBB-Generalabonnement. Gerade beim letzteren ist es störend, dass bei der jetzt bestehenden gesetzlichen Grundlage Personen, die ein privates SBB-Generalabonnement geschäftlich nutzen, in keiner Form eine Entschädigung ausgerichtet werden kann. Mit diesen beiden Massnahmen stellt der Regierungsrat sicher, dass er als Arbeitgeber weiter attraktiv und vor allem auch gegenüber den anderen Kantonen konkurrenzfähig bleibt. Die Einführung weiterer Massnahmen haben im Moment keine Dringlichkeit und sind nicht geplant. Bei der Einführung der Massnahmen ist es dem Regierungsrat wichtig, eine schlanke und doch attraktive Lösung zu vorzuweisen, die aber möglichst wenig Aufwand in der Administration verursacht. Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision der Besoldungsverordnung zuzustimmen.

Tobler-Wolfhalden, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Die Fraktionsmitglieder sind sich im Grundsatz darin einig, dass motivierte Arbeitnehmende in der Kantonsverwaltung aufgrund attraktiver Arbeitsbedingungen bessere Leistungen erbringen und die Stellenbesetzung nach einem Wechsel aussichtsreicher wird. Neben monetären Benefits spielen selbstverständlich auch Elemente wie Anerkennung und verdientes Lob eine wesentliche Rolle. Für die vom Regierungsrat angestrebte Lösung spricht, dass die Vergünstigung einen Bonuseffekt hat und eine vermehrte Benützung des öV dem Regierungsprogramm folgt. Gegen die Anpassung der Besoldungsverordnung kann man anführen, dass sich die Tendenz des strukturellen Defizits mit dieser Vorgehensweise eher verstärken wird und es darum wenig Sinn macht, erneute wiederkehrende Ausgaben zu schaffen. Ein weiterer Blickwinkel ist, dass es sich bei dieser Massnahme um eine Form von Lohnerhöhung handelt, die den Wettbewerb mit den umliegenden Kantonen anheizt. Die Fraktion der Parteiunabhängigen stimmt der Vorlage mit dem geringsten Mehr knapp zu.

Graf-Heiden, im Namen der SP-Fraktion: Die SP-Fraktion begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision und damit die Zielsetzung des Regierungsrates, die Nutzung des öV im «dienstlichen und ausserdienstlichen Kontext» zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität als Arbeitgeber zu steigern. Die Zielsetzung ist aus Sicht der Fraktion unbestritten. Die konkrete Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Entwurfs der Verordnung lässt aber viele Fragen offen. Dazu wird sich die Fraktion in der Detailberatung

äussern. Grundsätzlich positiv stimmt die SP-Fraktion, dass nun endlich auch im Kanton Appenzell Auser-
rhoden ein OSTWIND-Firmenabonnement für die Kantonsangestellten eingeführt werden soll. Die SP-Frak-
tion ist für Eintreten und stimmt der Teilrevision in 1. Lesung zu.

Egli-Grub, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP/GLP: Die Fraktion der Mitte/EVP/GLP ist einstimmig für
die Teilrevision. Sie beinhalten gerade mehrere positive Aspekte. Als Arbeitgeber ist man attraktiv und wett-
bewerbsfähig und der Umstieg vom Individualverkehr auf den öV wird für den Arbeitsweg, aber auch für die
Freizeitgestaltung erleichtert. Fairerweise werden die Inhaber des SBB-Generalabonnements auch entschä-
digt. Der finanzielle sowie der personelle Aufwand für die Spesenabrechnung wird reduziert. Der öV wird
besser ausgelastet und die Klimazeile wie die CO₂ Reduktion gehen nicht vergessen. Dies erhofft sich die
Fraktion, und aus Sicht der Fraktion der Mitte/EVP/GLP ist es eine Investition in die Zukunft, welche man
sich leisten können sollte.

Volger-Schönengrund, im Namen der SVP-Fraktion: Im Grundsatz unterstützt die SVP-Fraktion die Vor-
lage zu einer Teilrevision der Besoldungsverordnung. Die Fraktion kann die Argumente des Regierungsr-
ates nachvollziehen, und die SVP-Fraktion ist auch der Meinung, dass die Anpassungen und die Ziele sinn-
voll, vor allem aber zeitgemäss sind. Bezüglich OSTWIND-Firmenabonnement erachtet die Fraktion eine
30 % Vergünstigung in der aktuellen Situation als angemessen und fair. Weitergehende Forderungen sind
aufgrund der aktuell angespannten Voranschlagslage aus Sicht der SVP-Fraktion nicht angebracht. Die
Fraktion kann mit einer Kostenbeteiligung an privaten SBB-Generalabonnements leben respektive unter-
stützt dies im Sinne einer Gleichbehandlung unter den Mitarbeitern. Weiter erwartet die SVP-Fraktion aber
auch eine restriktive Handhabung, wenn es darum geht, private Autokilometer ausserhalb des Kantons zu
entschädigen. Es ist der Fraktion bewusst, dass die geschätzten Mehrkosten, welche im Bericht und Antrag
mit 270'000 Franken angegeben sind, nicht exakt sind. Trotzdem müssen diese an dieser Stelle adressiert
werden. Die SVP-Fraktion erwartet, dass die finanziellen Auswirkungen sorgfältig überwacht werden und
nicht ausufern. Die aktuelle Finanzlage des Kantons spricht eigentlich nicht für eine Einführung solcher
Fringe Benefits. Anders formuliert: Die Vorlage kommt eigentlich zu einer Unzeit. Trotzdem sieht die Frak-
tion den Bedarf, den öV, aber auch die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber zu fördern. Die SVP-Frak-
tion ist somit für Eintreten und stimmt dieser Vorlage grossmehrheitlich zu. Die Fraktion bedankt sich bei
allen Beteiligten für die geleistete Arbeit.

Fischer-Speicher, im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen: Das vorliegende Geschäft hat in der
Fraktion zu längeren Diskussionen geführt und sie in zwei Lager gespalten. Einerseits sieht die Fraktion die
Notwendigkeit, die Gleichbehandlung unter den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung herzustellen.
Diese ist seit längerer Zeit nicht gewährleistet. Dies insbesondere für Mitarbeitende, welche sich auf eigene
Kosten ein SBB-Generalabonnement leisten, aber im Gegenzug die rechtliche Grundlage fehlt, ihnen die
entsprechenden Reisefahrtspesen auszahlen zu können. Andererseits werden zusätzliche Kosten generiert,
die der Kanton sich eigentlich nicht leisten kann und dem angekündigten Entlastungsprogramm des Regie-
rungsrates diametral entgegenläuft. Die Geschäftsprüfungskommission hat in ihrem Tätigkeitsbericht 2023
auf pendente Empfehlungen der Finanzkontrolle aus dem Jahr 2020 hingewiesen, welche genau die ein-
gangs erwähnte Ungleichbehandlung in Bezug auf Reisespesen ausräumen sollte. Mit dieser Vorlage ver-
sucht der Regierungsrat nun, diese Gleichbehandlung herzustellen. Im Bericht und Antrag des

Regierungsrates vom 14. Mai 2024 – also lange bevor die Öffentlichkeit Kenntnis über die finanzielle Lage des Kantons hatte – erläutert er seine Überlegungen zur Herstellung der Gleichbehandlung und zeigt auf, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden aktuell bei der Vergünstigung von ÖV-Abonnementen für Mitarbeitende nicht mit den umliegenden Kantonen mithalten kann. Der Regierungsrat sieht sich diesbezüglich bei der Positionierung als attraktiver und wettbewerbsfähiger Arbeitgeber im Nachteil. Im Weiteren soll es mit dieser Vorlage gelingen, die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zu motivieren vom Individualverkehr auf den ÖV und damit auf eine umweltfreundlichere Mobilität umzusteigen. Wie eingangs erwähnt hat die Vorlage die Fraktion in zwei Lager gespalten. Ein Teil der Fraktion unterstützt die Teilrevision, ein anderer Teil weist – wie die KF – auf die zu erwartenden Mehrkosten hin, die die vorgeschlagenen Massnahmen mit sich bringen. Nach längerer Diskussion hat die Fraktion beschlossen, dem Regierungsrat durch eine offenere Formulierung des Art. 14 einen grösseren Handlungsspielraum in der Ausgestaltung der Verordnung zu verschaffen und stellt in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag, wie er auch in der KF bereits diskutiert worden ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die pendenten Empfehlungen umgesetzt und die Gleichbehandlung erreicht werden können, unter gleichzeitigem explizitem Auftrag an den Regierungsrat, die Umsetzung auch im Hinblick auf die Kantonsfinanzen so kostenneutral wie möglich umzusetzen.

Regierungsrat Reutegger: Herzlichen Dank für die Rückmeldungen. Ich glaube, dass ich feststellen darf, dass das Eintreten unbestritten ist, und es gibt Potenzial für die spätere Diskussion, wie der Artikel ausgestaltet werden soll. Wie viel will man ausgeben? Welche Sparten sollen unterstützt werden? Ich will zwei, drei Voten aus den verschiedenen Fraktionen zusammenfassen. Ich habe es im Eintreten gesagt: Dem Regierungsrat ist sehr bewusst, in welcher finanziellen Lage man sich befindet. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass im Moment nicht alle Sparten dieser Verordnung umgesetzt werden können. Ich habe es im Eintreten gesagt, wirklicher Handlungsbedarf besteht beim OSTWIND-Abonnement und in der Entschädigung des privaten SBB-Generalabonnements. In diesem Bereich kann ein Ausgleich geschaffen werden und ich glaube, dass es nicht möglich ist, flächendeckend etwas an das Halbtaxabonnement abzugeben. Da bin ich bei Ihnen. Dies ist in der momentanen Zeit nicht angesagt. Zur restriktiven Überwachung der Finanzflüsse, was ich in den Voten der verschiedenen Fraktionen gehört habe, ein Hinweis: Der Regierungsrat hat im Voranschlag 2025 noch keinerlei Gelder eingesetzt, um dieses Vorhaben umzusetzen. Auf der einen Seite wäre man zu kurzfristig, aber auf der anderen Seite ist es ein Signal, dass man dies nicht sofort einführen will. Dies kann sehr sorgsam auf das Jahr 2026 eingeführt werden. Vielleicht entstehen im Jahr 2026 noch weitere Kosten, welche anfallen, und dann kann man es genau anschauen. Dann können im Jahr 2025 noch gewisse Anpassungen vorgenommen werden aufgrund der effektiven Tatsachen. Sie sehen, die Kostensensibilität ist beim Regierungsrat bereits vorhanden. Er ist sich bewusst, dass es ein Spagat ist zwischen den Entlastungsprogrammen und den Fringe Benefits, welche man im Moment einführen will. Wichtig zu erwähnen ist, dass auch der Regierungsrat in diesem Hin und Her war, welches einige Fraktionen angesprochen haben. Es wurde diskutiert, ob man die Vorlage zurückziehen soll. Ich glaube, dies wäre der völlig falsche Weg. Eine Vorlage, welche in der Vernehmlassung war, wozu man sich vernehmen liess, kann nicht einfach zurückgezogen werden. Die Vorlage soll umgesetzt werden und man soll prüfen, was umgesetzt werden kann. Was ich noch aufnehmen will, ist die Kostenneutralität. Da möchte ich transparent sein; diese wird nicht vollumfänglich möglich sein. Ich glaube, dass dies schwarz-weiss gemalt wäre, wenn man eine Kostenneutralität haben möchte. Ich habe dies bei der Fraktion der Mitte/EVP/GLP gehört. Es muss dem Kanton etwas Wert sein, um eine Umlagerung zu erreichen, so dass die Leute den ÖV nutzen. Dies erhofft sich der Regierungsrat selbstverständlich. Ob es dann eine grössere Auslastung gibt oder

nicht, wage ich zu bezweifeln, aber mindestens die kantonalen Angestellten werden umsteigen. Da schliesse ich den Bogen. Ich habe auch ein Votum gehört zur restriktiven Umsetzung der Autokosten. Dies ist dem Regierungsrat klar, und auch da ist man bereit, genauer hinzuschauen. Sie haben dies im Bericht und Antrag gelesen. Innerhalb des Kantons werden wir nicht in der Lage sein, die Autokosten zu verhindern. Ich glaube, wenn Angestellte in Trogen an verschiedene Orte im Kanton reisen müssen und nach Herisau kommen, dann kann nicht die Auflage gemacht werden, mit dem öV zu reisen. Jedoch überall da, wo die Reise ausserhalb des Kantons hinführt, glaube ich, dass es zumutbar ist, dass man dann sagt, da ist auf den öV umzusteigen. Dies wäre ein weiteres Signal. Zur Kann-Formulierung: Ich komme beim Antrag der Fraktion der FDP. Die Liberalen darauf zurück. Der Präsident der KF hat sich klar geäussert. Das Parlament muss sagen, ob es dies will oder nicht. Wenn man mit einer Kann-Formulierung arbeitet, ist es ein bisschen ein Hin und Her, will man und will man nicht. Dies wäre das falsche Signal.

Gut-Walzenhausen: Ich habe eine Nachfrage an den Regierungsrat Reutegger. Dass es innerhalb des Kantons schwierig sein wird, nicht Auto zu fahren, ist klar. Es wird immer argumentiert, dass ausserhalb des Kantons der öV genutzt werden soll. Mir fehlen aber sämtliche Angaben in dieser Vorlage, wie viele solcher Dienstreisen tatsächlich stattfinden: Von wem? Wieso? Wohin? Da müsste es eine Summe geben, welche man in Relation mit diesen Ausgaben setzen könnte. Haben sie hierzu Angaben?

Regierungsrat Reutegger: Nein, diese Aufstellung gibt es nicht. Dies ist im Bericht und Antrag ausgeführt. Die Angestellten erfassen die Spesen. Auf diesem Formular wird alles detailliert erfasst. Die Buchung am Ende ist aber eine gesamthafte Buchung. Somit kann man nicht evaluieren, was, wie und wo zuzuordnen ist. Dies ist erschwerend. Selbstverständlich könnte man eine Auswertung machen. Man hat sich jedoch gesagt, dass diese Beträge von etwa 100'000 Franken, nicht viel Geld sind. Es ist aus Sicht des Regierungsrates nicht verhältnismässig, alle einzelnen Spesenbelege durchzugehen und zuzuordnen. Die Fraktion Mitte/EVP/GLP hat es gesagt, und man wird sich im Finanzdepartement sicher Gedanken machen, um mindestens die Einführung noch genauer evaluieren zu können. Möglicherweise kann man dies für ein halbes Jahr noch anders erfassen, um Zahlen zu haben und mehr dazu sagen zu können. Zurzeit kann keine verbindliche Aussage gemacht werden. Was sind die Reisekosten? Wohin ging die Reise etc.? Was man sicherlich weiss ist, dass es viele leitende Angestellte gibt, welche an Tagungen reisen, jedoch kann es nicht detailliert ausgewiesen werden.

Ruprecht-Herisau: Grossmehrheitlich wurden die Argumente aufgeführt, welche auch die KF ausgeführt hat. Über alles kann man sagen, dass der öV gefördert werden soll und man ein attraktiver Arbeitgeber sein möchte. Dies ist in allen Voten immer wieder aufgetaucht. Im Kontext der angespannten finanziellen Lage ist es natürlich schwierig, diesbezüglich einfach einen Freipass zu geben. Dass verstehe ich, und dies hat die KF auch gewürdigt. Die Kommission hatte Kenntnis von dieser Ausgangslage - und trotzdem zugestimmt. Zum Antrag und der Kann-Formulierung wird sich die KF in der Detailberatung noch einmal äussern.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Wigger-Heiden: Die SP-Fraktion ist sich bewusst, dass es dem Regierungsrat obliegt, die Ausgestaltung der öVAV. Die Fraktion schätzt es, dass man hier zumindest Stellung nehmen kann. Die SP-Fraktion erlaubt sich drei kritische Anmerkungen zum Entwurf zu machen, in der Hoffnung, dass der Regierungsrat diese in einer eventuellen Überarbeitung berücksichtigt. Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und dies ist eine politische Einschätzung: Um die Wettbewerbsfähigkeit im Kontext der Ostschweiz als Arbeitgeber tatsächlich zu steigern, könnte sich die SP-Fraktion durchaus eine grosszügigere Beteiligung vorstellen. So könnte es zum Beispiel für alle Angestellten, ein OSTWIND- sowie ein Halbtaxabonnement geben. Nicht klar ist die Verknüpfung der Fringe Benefits mit der Spesenvergütung. Die Fraktion fragt sich, inwieweit es zulässig ist, die Fringe Benefits mit der individuellen Spesenvergütung zu kombinieren, zumal es im aktuellen Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (bGS 142.211.1) in Art. 6 Abs. 1 heisst: «Für Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die effektiven Billettkosten vergütet.» Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Handhabung kann eine Ungleichbehandlung zwischen Angestellten mit vielen Dienstfahrten und Personen mit wenigen Dienstfahrten als auch zwischen Angestellten mit und ohne subventioniertem Abo auslösen. Ausserdem kann es zwischen Personen mit und ohne privatem SBB-Generalabonnement zu Ungleichbehandlung führen, da der geplante Zuschuss zum GA nicht unbedingt in jedem Fall den effektiven Reisekosten entsprechen muss. Im Unterschied dazu werden bewilligte Autofahrten vollständig vergütet. Hinweise auf die Problematik der Ungleichbehandlung, wie es Kantonsrat Fischer-Speicher bereits gesagt hat, sind einerseits im Bericht der Finanzkontrolle von 2020 als auch bereits im Bericht der Staatswirtschaftliche Kommission von 2018 und noch einmal im Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) aus dem Jahr 2023 aufgeführt. Die Fraktion bittet den Regierungsrat zu prüfen, ob diese vorgeschlagene Verknüpfung zwischen individueller Spesenrückerstattung und Fringe Benefits, welche für alle gelten kann, zulässig ist. Zum Schluss: Aus Sicht der Fraktion scheint es sich um eine komplizierte Regelung zu handeln. Wer entscheidet zum Beispiel über Anträge zu einem erweiterten Zuschuss an das SBB-Generalabonnement? Wie gross ist der Ermessensspielraum der Vorgesetzten zur Nutzung eines Autos - nach dem Motto 'Zeit ist Geld', was ja verständlich wäre? Welche unterschiedlichen Praxen bilden sich in den verschiedenen Departementen? Ausserdem ist nach meinem Verständnis unklar, wie der Bezug eines Firmenabonnements beziehungsweise Halbtaxabonnements als öV-Preis verrechnet wird. Nach Art. 2 ist es eine Kann-Formulierung, das bedeutet, dass es freiwillig ist. Die Frage ist: Können alle Personen, welche kein subventioniertes Abonnement haben, den vollen öV-Preis verrechnen oder erhalten diese dann gar keine Spesen innerhalb der Ostwindregion? Dieselbe Frage gilt auch in Bezug auf das Halbtaxpreise. Hier wäre aus Sicht der Fraktion eine Klärung hilfreich.

Regierungsrat Reutegger: Ich versuche zwei oder drei Themen herauszunehmen. Es gibt jedoch viele Fragen, welche beinahe in den Bereich der GPK fallen, welche im Nachgang geprüft werden müssen. Ich versuche zuerst in einzelnen Bereichen zu differenzieren. Ich beginne mit der letzten Anmerkung. Wenn jemand das öV-OSTWIND-Abonnement hat, und er muss nach Bern reisen, kann diese Person bis an die Grenzen des öV-OSTWIND-Abonnements fahren und von da an über die App den weiteren Weg lösen - und die App rechnet automatisch beim Arbeitgeber ab. Sie hören es, es läuft automatisch, jedoch gibt es dann einen Aufwand in einem anderen Umfang. Das Ganze läuft nicht mehr über das Spesenformular, sondern über die App, welche hinterlegt ist, um die Geschäftsfahrten einzutragen, welche dann pauschal

geprüft werden. Zu den anderen Punkten: Die Frage zu den Entschädigungen war, ob diese rechtskonform sind. Bemängelt wurde, wie Sie lesen konnten, dass man zuvor gar nichts machen konnte bei den privaten SBB-Generalabonnements. Jetzt kann man es pauschal machen. Wenn Sie fragen, ob dies rechtskonform ist, kann ich sagen: Ja, das ist es. Wenn Sie es sich beim Bund anschauen: Der Bund hat die gleiche Entschädigung. Auch der Bund schaut bei privaten SBB-Generalabonnements die Dienstfahrten an und hat dafür drei Pauschalen. Als Beispiel: Bei 15 Dienstfahrten gibt es den Zusatz. Wie kann man dies prüfen? Dies kann man relativ einfach prüfen, da der Angestellte dies effektiv darlegt. Dadurch sieht man, ob jemanden die 15 Dienstfahrten erreicht hat und die zusätzliche Pauschale erhält. Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass dies so durchdacht ist. Es muss gesetzlich standhalten. Selbstverständlich gibt es dann einzelne Fragen, welche man in der Praxis noch genau anschauen muss. Schlussendlich liegen die Zuständigkeiten der Prüfungen beim jeweiligen Vorgesetzten. Aus diesem Grund bin ich bei Ihnen, Kantonsrätin Wigger-Heiden, die Spielregeln müssen so gesetzt werden, dass sie für alle gleich sind. Ich glaube, dass das Wichtigste ist, dass man nachher über alle Departemente die gleichen Anwendungsbereiche hat.

Jucker-Herisau: Ich habe eine Verständnisfrage. Wenn ich es richtig verstanden habe, ist die Beilage 1.2 Vorentwurf öVAG mit Erläuterungen so nicht mehr aktuell, da der Art. 4 gestrichen wird. Dieser bezieht sich auf die Halbtaxabonnemente.

Regierungsrat Reutegger: Ich komme noch einmal auf das Eintreten zurück. Ich habe gesagt, dass der Regierungsrat genau hinschauen wird. Er wird zuhören und sehen, wo Sie den Handlungsbedarf sehen. Kantonsrat Fischer-Speicher hat es erwähnt: Der Entwurf stand fest, bevor der Regierungsrat wusste, dass ein Entlastungsprogramm geschaffen werden muss. Wenn man die Stellungnahmen anschaut, welche eingegangen sind, dann war die flächendeckende Abgabe der Halbtaxabonnemente umstritten. Da habe ich signalisiert, dass der Regierungsrat diesbezüglich momentan keinen Handlungsbedarf sieht. Anhand dieser Diskussion sieht man, dass man da in die gleiche Richtung geht. Dies wird nicht zustande kommen. Der Entwurf ist zu Ihrer Hilfestellung, so dass Sie nicht einen trockenen Artikel durchkneten müssen. Der Regierungsrat hat entschieden, Ihnen den Entwurf darzulegen, damit Sie sehen, welche Möglichkeiten es gibt. Der Regierungsrat sieht zwei Punkte: Die Unterstützung der privaten SBB-Generalabonnements und die Einführung der Vergünstigung des OSTWIND-Abonnements mit 30 %.

Wirz-Urnäsch: Ich habe eine steuerliche Bemerkung oder eine Frage. Etwas hat mich ein bisschen gestört: Einerseits soll die Abgabe der Halbtaxabonnemente steuerbefreit sein und andererseits soll es eine Vergünstigung des OSTWIND-Abonnements oder des SBB-Generalabonnements geben, welche dann steuerpflichtig sein soll. Diesbezüglich kann mir der Vorsteher des Departements Finanzen sicher Auskunft geben. Ist dies eine Regelung des Kantons oder ist man aufgrund der Steuerharmonisierung dazu verpflichtet? Dies erscheint mir nicht logisch.

Regierungsrat Reutegger: Ich kann dies kurz beantworten: Es ist keine Eigenheit des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Grundsätzlich gibt es bei Spesenreglementen gewisse Spielregeln, welche gesetzt sind, ob als private Firma oder als öffentlicher Arbeitgeber. Dies hat mit der Höhe der Beträge zu tun. Das Halbtaxabonnement ist ein Betrag tiefer, wie die Kostenbeteiligung beim OSTWIND-Abonnement. Dies hat zur Folge, dass man am Schluss, wenn man ein OSTWIND-Abonnement möchte, ein Kreuz auf dem

Lohnausweis oben rechts erhält. Da steht, dass der Arbeitgeber die Kosten für die Fahrt zum Arbeitsort vergünstigt übernimmt. Die Ursache ist dieses Kreuz, welches dann greift. Es ist keine Eigenheit, sondern da gibt es schweizweite Spielregeln, wie man mit dem Thema umgeht.

Gut-Walzenhausen: Ich habe noch einmal eine Frage an Regierungsrat Reutegger: Das Hauptargument ist, dass man ein attraktiver Arbeitgeber sein muss. Können Sie mir sagen, wie viele Stellen Sie im letzten Jahr im Kanton innerhalb von vier Monaten nicht besetzen konnten, da der Kanton als Arbeitgeber nicht attraktiv genug war? Ich schaue mir die Homepage regelmässig an mit den offenen Stellen, da es mich auch beruflich interessiert. Es gibt wenig offene Stellen. Neu gibt es rote Punkte, welche man anklicken kann und sieht, was alles attraktiv ist, wenn man für den Kanton arbeitet. Ist dieses Argument nicht einfach eine Konstruktion, bei welcher alle glauben, dass es stimmt, aber eigentlich stimmt es gar nicht. Der Kanton ist ein attraktiver Arbeitgeber. Er bietet sichere Arbeitsplätze und - verglichen mit den Lebenshaltungskosten - zahlt er durchschnittlich gute Löhne oder sehr gute Löhne. Braucht es dann tatsächlich dieses Argument? Wie viele Stellen können nicht besetzt werden, weil der Kanton kein attraktiver Arbeitgeber ist?

Regierungsrat Reutegger: Nein, dies kann man nicht sagen. Dies würde bedeuten, alle Angestellten zu befragen. Bei der Austrittsbefragung wird ein Monitoring gemacht, worüber Sie auch informiert wurden. Wenn man auch noch fragen würde, ob gekündigt wurde, da der Kanton keine OSTWIND-Beteiligung hat, würde die Bürokratie ausufern. Ich glaube, dass man in der Pflicht ist, um sich herum zu schauen. Diesbezüglich haben sich der Regierungsrat und auch die KF geäußert. Es ist wichtig zu sehen, wie man gegenüber den anderen Kantonen dasteht. Da ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden nicht gleich attraktiv. Ob dies am Schluss ausschlaggebend ist oder nicht, müsste befragt werden. Da könnte man selbstverständlich ein Fingerhut-Spielchen machen, aber da gibt es so viele Gründe und andere Themen, welche in der Detailierung viel tiefer gehen müssen. Ich habe im Eintreten gesagt, dass man konkurrenzfähig sein möchte und attraktiv bleiben will. Ich glaube, dass man nach diesem Aspekt entscheiden soll.

Art. 14a Vergünstigte Abonnemente im öffentlichen Verkehr

¹ Der Kanton fördert die Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch vergünstigte Abonnemente für seine Angestellten.

² Angestellte, die über vom Arbeitgeber vergünstigte Abonnemente verfügen, sind verpflichtet, diese für Dienstfahrten einzusetzen.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Kantonsrat Sütterle–Teufen beantragt namens der Fraktion FDP.Die Liberalen folgende Änderung von Art. 14a Abs. 1:

¹ Der Kanton kann die Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch vergünstigte Abonnemente für seine Angestellten fördern.

Sütterle–Teufen: Vor zwei Wochen hat der Regierungsrat die Bevölkerung über die Medien informiert, dass sich ein strukturelles Defizit abzeichnet und er ein Entlastungsprogrammes einleiten wird, welches sich

unter anderem auf nachhaltige Einsparungen im Bereich des Aufwandes der kantonalen Verwaltung und auf einen Verzicht von Aufgaben und Gesetzesanpassungen fokussieren wird. Nun sitzen wir hier, und als eine der ersten Amtshandlungen nach dieser Information sind wir daran, ein neues Gesetz zu erlassen, welches den kantonalen Haushalt um die Summe von jährlich wiederkehrenden Kosten von knapp einer Viertelmillion Franken weiter belasten und nicht entlasten. Das kann ich, die Fraktion der FDP. Die Liberalen und weitere in diesem Saal, zu Recht nicht verantworten. Jedoch beinhaltet die Vorlage viele gute Punkte. Diese wurden bereits genannt. In den verschiedenen Eintrittsvoten wurde zusammenfassend von Förderung der umweltfreundlichen Mobilität, die kantonseigenen Angestellten und ihre damit verbundene Vorbildfunktion, die Beseitigung von Ungerechtigkeiten in Bezug auf die Nutzung des SBB-Generalabonnements für Dienstfahrten und auch die Steigerung der Attraktivität gesprochen. Der Kanton als Arbeitgeber soll attraktive Arbeitsbedingungen aufweisen können. Kantonsratskollege Fischer-Speicher hat es erwähnt: Die Fraktion stellt einen Änderungsantrag: «Der Kanton kann die Förderung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs, durch vergünstigte Abonnemente für seine Angestellten fördern.» Diese Formulierung erachtet die Fraktion als einen guten Kompromiss zwischen ökologischen, aber auch ökonomischen Zielen. Zu der Aussage, dass dies ein Hin und Her sei, will man oder will man nicht: Die Fraktion der FDP-Die Liberalen wollen dieses Gesetz mit all seinen bereits von den Vorrednerinnen und Vorrednern erwähnten positiven Punkten. Die Fraktion will aber auch dem Regierungsrat gleichzeitig klare Signale geben, dass man die Angestellten des Kantons fördern will und auch die Arbeitgeberattraktivität steigern möchte. Aber wie wird man der finanziellen Verantwortung gerecht? Der Spagat, welcher erwähnt worden ist, besteht und jeder hier im Saal muss mit sich selbst und auch gegenüber der Allgemeinheit und den Steuerzahlern diese Frage ausmachen. Mit dieser vorgeschlagenen Kann-Formulierung wird dem Regierungsrat der nötige Handlungsspielraum überlassen und man kann die Ziele erreichen und dies gleichzeitig - in einer angespannten finanziellen Lage des Kantons - kostenneutral umsetzen lassen.

Regierungsrat Reutegger: Will man dies oder nicht? Ich kann Ihnen kurz die rechtliche Auseinandersetzung des Rechtsdienstes mitgeben, wenn die Kann-Formulierung eingeführt wird. In diesem Fall übergibt das Parlament dem Regierungsrat die Verantwortung. Der Regierungsrat entscheidet dann, ob er will oder nicht und hat die Kompetenz, dies einzuführen. Der Regierungsrat sagt, dass er es einführen will. Dies ist ein spannender Mecano, den Sie machen. Dies kann nicht die Aufgabe des Parlamentes sein, aufgrund des Entlastungsprogrammes die Kompetenz dem Regierungsrat zuzuschieben. Es darf keine Kann-Formulierung geben. Ich habe dies im Eintreten angesprochen: Man spricht nicht mehr von 250'000 Franken. Die 250'000 Franken wären es, wenn das Halbtaxabonnement flächendeckend eingesetzt wird. Der Regierungsrat hat sich klar positioniert. Dies wurde nicht hineingenommen, und die Summe ist nun kleiner. Zum Schluss: Sie können immer wieder Einfluss nehmen. Sie haben irgendwann den Voranschlag auf dem Tisch, wobei Sie da Möglichkeiten haben, um Einfluss zu nehmen und zu sagen, dieser Auftrag ist zu üppig ausgestattet. Schieben Sie jetzt nicht dem Regierungsrat die Verantwortung zu. Der Regierungsrat nimmt die Verantwortung bereits wahr. Ich empfehle dem Parlament, dies nicht dem Regierungsrat zu delegieren. Lehnen Sie die Kann-Formulierung ab. Bekennen Sie sich zu dem, was Sie sagen. Der Kanton will den öV fördern. Dies haben Sie immer gesagt. Der Regierungsrat wird dies somit entsprechend ausgestalten. Dies selbstverständlich unter der Berücksichtigung von dem, was möglich ist und der finanzielle Spielraum zulässt. Ich glaube, darüber ist sich der Regierungsrat bewusst.

Ruprecht–Herisau: Es ist jetzt Pech oder Zufall, dass man genau heute darüber spricht, im Wissen darum, dass die Finanzen nicht absolut rosig aussehen. Die KF hat dies auch durchgewunken, da es um die Gleichbehandlung aller Massnahmen geht. Man würde diese Massnahme anders behandeln als andere zuvor und damit einen anderen Massstab ansetzen. Ich glaube, dass es wichtig ist, dass man da kongruent ist. Die Verantwortung soll gemäss der Kommission klar beim Kantonsrat bleiben. Ich glaube, man muss dem Regierungsrat, wenn man schon die Chance hat, die Vorgaben machen und sie nicht abschieben. Zu sagen, der Regierungsrat soll die Verantwortung übernehmen und machen, was er will, dies will die KF nicht. Ich glaube, dass die beiden Themen, Förderung des öV und Attraktivität des Arbeitgebers oder des Anstellungsverhältnisses, der Kommission wichtig sind. Es ist klar, dass dies nicht in jedem Bewerbungsgespräch der entscheidende Punkt ist. Es ist immer ein Gesamtentscheid. Das Gesamtpaket muss stimmen, und dies sieht auch die Kommission. Was nicht zu unterschätzen ist, ist die Reichweite. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass insbesondere Leute, welche ein bisschen weiter weg wohnen, eher mit dem öV anreisen, wenn es gute Zugverbindungen gibt. Entsprechend ist eine Stelle im Kanton Appenzell Ausserrhoden mit einer Vergünstigung überhaupt erst eine Option. Ich glaube, dass man dies sehen muss. Also in diesem Sinn bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen und dem bisherigen Vorschlag, wie ihn der Regierungsrat gemacht hat und welchen auch die Kommission unterstützt, zustimmen.

Sütterle–Teufen: Ich möchte noch schnell auf die Verantwortung zu sprechen kommen. Die Verantwortung trägt klar der Kantonsrat. Der Kantonsrat will die Verantwortung des Regierungsrates nicht auslassen. Er will einen ausgeglichenen Voranschlag haben und die finanziellen Ziele erreichen. Man will dem Regierungsrat den Handlungsspielraum geben. Ich würde mir wünschen, dass er den Handlungsspielraum auch entgegennimmt, sodass man beides erreichen kann. Hinter den positiven Zielen, welche wir alle gehört haben, steht die Fraktion der FDP. Die Liberalen vollkommen. Es gibt allerdings auch immer ein «Aber». Man muss, wie in einem Haushalt zu Hause, wie bei einem Firmenbudget und so weiter, mehrere Dinge im Auge behalten.

Weber–Trogen: Ich möchte zur Begründung des Antrages der Fraktion der FDP. Die Liberalen noch Folgendes festhalten: Erstens: Die Verantwortung für den Voranschlag trägt der Kantonsrat. Der Kantonsrat beschliesst. Zweitens: Wenn der Regierungsrat ein Entlastungsprogramm erarbeitet, macht er dies als Exekutive und schlägt dieses dann dem Kantonsrat vor. Der Kantonsrat wird es besprechen und schauen, welchen Weg man geht. Die Verantwortung muss immer der Kantonsrat übernehmen. Dafür wurden wir gewählt. Die Exekutive macht ihren Job, macht Vorschläge und der Kantonsrat beschliesst. Aus diesem Grund bin ich stark der Meinung, dass es jetzt nicht um das Entlastungsprogramm geht. Es geht darum, dass man in dieser Frage eine gute Lösung findet und dass wir als Kantonsräte und Kantonsrätinnen die Verantwortung übernehmen.

Andreani–Herisau: Ich merke, dass man sich hier ein bisschen in einer Grauzone befindet. Warum Grauzone? Eingangs hat der Finanzdirektor gesagt, dass die Verordnung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt, der Regierungsrat aber genau hinhört, was im Rat diskutiert wird. Dies wird er dann entsprechend einfließen lassen. Das bedeutet nicht, dass es heisst, dass man keine Kann-Formulierung machen kann und es zwingend so sein muss, wie es ist. Man hat von den Bänken gehört, dass man aufgrund der finanziellen Sicht hinschauen muss. Die SVP-Fraktion hat eigentlich grosse Sympathien zu dieser Kann-Formulierung,

und aus Sicht der Fraktion würde eigentlich nichts dagegensprechen, um diese hineinzunehmen. Der Finanzdirektor hat es gesagt, dass er hinhört in Bezug auf die Ausarbeitung der Verordnung. Er holt die Stimmung ab, und daher kann der Regierungsrat auch Verantwortung übernehmen. Das ist nicht ein Hin- und Herschieben, sondern es hat ein Stückweit auch mit Vertrauen zu tun, dass der Regierungsrat entsprechend sorgsam mit diesen Finanzen umgeht.

Rüegg-Heiden: Mit der Kann-Formulierung übergibt der Kantonsrat dem Regierungsrat die Verantwortung, und dann kann er ein paar Franken finden. Dann gibt man einmal in einem Jahr etwas und im nächsten wieder nichts. Der Kanton soll als zuverlässiger Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern gelten. Im Kantonsrat würde dann sicherlich auch wieder ein Antrag gestellt werden im Sinn von: «Wieso wird in diesem Jahr keine Vergünstigung gegeben, die Finanzen sind gut?». Einmal bekommt man etwas, einmal nicht, dies wäre ein totales Chaos. Ich bin der Meinung, dass man sich dies leisten kann und man sich dies auch leisten muss für die Angestellten des Kantons. Dadurch haben sie gewisse Möglichkeiten, um den öV zu nutzen. Es geht ja nicht nur darum, dass jemand vom Vorderland nach Herisau fahren muss, sondern es geht eben auch darum, wie es der Kommissionssprecher gesagt hat, dass auch auswärtig Mitarbeitende, welche in Wil oder Winterthur wohnen, nach Herisau arbeiten kommen. Gute Erreichbarkeit und noch eine Vergünstigung sind attraktiv. Ich bin dafür, hier die Verantwortung zu übernehmen und die Kann-Formulierung wegzulassen.

Egger-Speicher: Ich möchte noch etwas sagen: Es ist sehr wohl ein grosser Unterschied bezüglich Handlungsspielraum, so wie es der Regierungsrat im Abs. 1 formuliert, der Kanton fördert, oder wie es die Fraktion der FDP. Die Liberalen wünscht, fördern kann. So wie es der Regierungsrat formuliert, ist der Kanton verpflichtet zu fördern. In Bezug darauf, wie er fördert, hat er dann die Möglichkeit und den Handlungsspielraum. Der Regierungsrat hat Handlungsspielraum. Diesen müssen wir ihm nicht noch zusätzlichen geben mit einer Kann-Formulierung. Es ist dann seine Aufgabe, dies in der Verordnung zu regeln. Mit einer Kann-Formulierung ist wahrscheinlich die Hoffnung verbunden, man könne sparen, indem man es dann einfach nicht macht. Die Möglichkeit nichts zu tun, sollten wir dem Regierungsrat nicht geben; und die möchte der Regierungsrat offenbar selbst auch nicht.

Der Rat lehnt den Antrag der Fraktion FDP. Die Liberalen mit 21:36 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Teilrevision der Besoldungsverordnung (Vergünstigung öV-Abonnemente) mit 50:7 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

4. Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; 1. Lesung

Mit Bericht vom 31. Oktober 2023 beantragt der Regierungsrat,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf für ein Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 11. Juni 2024 beantragt die Kommission Bau und Volkswirtschaft,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf für ein Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen mit der Änderung der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Satz–Herisau, Referentin der Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV): Im Dezember 2009 hat das eidgenössische Parlament Änderungen des Gewässerschutzgesetzes bei verschiedenen Bereichen beschlossen. Das revidierte Bundesgesetz ist per 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Unter anderem ist der Gewässerraum als Rechtsbegriff eingeführt worden. Infolgedessen hat der Bundesrat detaillierte Bestimmungen zum Gewässerraum in der Gewässerschutzverordnung erlassen und die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer, also den Gewässerraum, festzulegen. Der Bund hat Übergangsbestimmungen festgelegt, die den Kantonen vorschreiben, dass sie den Gewässerraum grundsätzlich bis Ende 2018 festlegen müssen. Seit 2012 gilt im Kanton Appenzell Ausserrhoden eine vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraumes. Allerdings sind die erlassenen Gewässerraumkarten weder konform mit dem Bundesrecht noch grundeigentümerverbindlich. Es hat jedoch immer eine Rechtsgrundlage gegolten. Nach einer Verzögerung von sechs Jahren freut es die Kommission, dass über das vorliegende Gewässerraumgesetz in 1. Lesung diskutiert werden kann. Mit der Vorlage sollen die Bundesvorgaben in das kantonale Recht überführt werden. Auch würdigt die Kommission, dass die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung so genau geprüft und beantwortet wurden. Eine weitere Verzögerung der Gewässerraumfestlegung ist aus Sicht der KBV nicht angebracht. Die KBV hat festgestellt, dass es sich bei dieser Vorlage um komplexe Themengebiete handelt und vier verschiedene Gesetze angepasst werden. Anpassungen hat es im Baugesetz, Wasserbaugesetz, im Umwelt- und Gewässerschutzgesetz und im Waldgesetz gegeben. Zum anderen stellt die KBV fest, dass die Materie komplex und schwer verständlich ist und der KBV in der Beratung einiges abverlangt hat. Dies hat bewirkt, dass die Kommission viel mit dem Departement Bau und Volkswirtschaft und den Juristen Rücksprache gehalten hat. Die Kommission hat geschlussfolgert, dass ein grosser Teil der Vorlage reiner Nachvollzug des Bundesrechtes ist und somit wenig Handlungsspielraum für den Kanton zulässt. In welchen Bereichen für den Kanton gesetzgeberischer Spielraum besteht, zeigt die Übersichtstabelle in der Beilage 2.1. Sie fasst zusammen, was der Bund vorgibt, der Kanton zu regeln hat und in welchen Bereichen der gesetzgeberische Handlungsspielraum des Kantons liegt. Damit die komplexe Thematik besser verständlich ist, hat die Kommission in ihrem Bericht zu einzelnen Themen ihre Erkenntnisse zusammengefasst. Der Hauptzweck der heute diskutierten Vorlage ist es, die Vorgaben des Bundes in das kantonale Recht zu überführen; das bedeutet, die Zuständigkeiten und Verfahren zu bestimmen, damit der Gewässerraum grundeigentümerverbindlich durch die kantonalen Behörden festgelegt werden kann, wobei

die betroffenen Kreise angehört werden. Dies geschieht durch die Gewässerraumlinien. Weiter werden die Ausführungsbestimmungen zur Planung der Revitalisierung festgelegt, die Zuständigkeiten und Verfahren für die Revitalisierungsplanung und die Kostentragung geregelt. Bei den gravitativen Naturgefahren werden Bestimmungen über den Umgang mit Massenbewegungen und Lawinen sowie Zuständigkeiten und Verfahren für Gefährdungsgrundlagen und Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen aufgrund der eidgenössischen Waldgesetzgebung geregelt. Wie bereits erwähnt, besteht wenig Spielraum für den Kanton. Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung ist sehr restriktiv. Bis 2011 hat im Kanton Appenzell Ausserrhoden im Vergleich mit anderen Kantonen ein sehr kleiner Gewässerabstand gegolten. Dies vor allem bei grösseren Gewässern. Der Kanton ist somit von der neuen Regelung besonders stark betroffen. Zusätzlich wird die Umsetzung der neuen Übergangsregelung des Bundes durch die voralpine Topografie mit Hügeln und Schluchten und die besondere Streusiedlungsstruktur erschwert. Die Industrialisierung hat sich in Appenzell Ausserrhoden entlang der Gewässer entwickelt, womit viele Gebäude und Anlagen von Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern direkt an Gewässern stehen. Die Kommission hat ein grösseres Spannungsfeld zwischen der Eigentumsgarantie gemäss der Bundesverfassung und dem langfristigen Ziel den Gewässerraum frei von Bauten und Anlagen zu halten, festgestellt. So gilt für bestehende Bauten im Gewässerraum nur die Bestandesgarantie. Neue Bauten sind im Gewässerraum nur möglich, wenn sie standortgebunden und im öffentlichen Interesse sind. Land im Gewässerraum darf nur extensiv bewirtschaftet werden. Sowohl der Spielraum als auch die erwähnten Interessenskonflikte sind in der Kommission ausführlich diskutiert worden. Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Themen folgen bei den entsprechenden Gesetzesartikeln. Abschliessend ist die Kommission einstimmig für Eintreten und befürwortet einstimmig die Gesetzesvorlage. Einzig beim Art. 11a Abs. 2 stellt sie einen Änderungsantrag, der an gegebener Stelle gestellt und begründet wird.

Regierungsrat Biasotto, Vorsteher Departement Bau und Volkswirtschaft (DBV): Aus dem Eintretensvotum von Kantonsrätin Satz-Herisau haben Sie bereits vieles gehört. Ich halte mich daher kurz. Die Vorlage hat drei Schwerpunkte: Erstens möchte man die gesetzlichen Grundlagen schaffen, dass man die Gewässerräume für alle verbindlich ausscheiden kann. Die inhaltlichen Rahmenbedingungen hat der Bund nahezu vollständig vorgegeben. Dem kantonalen Gesetzgeber verbleibt es, die Zuständigkeiten, das Planungsinstrument und das Verfahren zu regeln. Zweitens müssen die notwendigen Bestimmungen im kantonalen Recht verankert werden, um der Revitalisierungspflicht bei den Gewässern nachzukommen. Drittens sollen fehlende rechtliche Grundlagen zum Schutz vor Naturereignissen wie Steinschlag, Hangrutschen und Lawinen geschaffen respektive diese Grundlagen aktualisiert werden. Zentral dabei ist die Verankerung des integralen Risikomanagements im kantonalen Recht. Der Bund fordert dies. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund des Klimawandels und der beschränkten Ressourcen wichtig. Die Gesellschaft wird nicht mehr allen Gefahren flächendeckend mit Schutzbauten begegnen können. Man wird vermehrt mit Risiken leben müssen. Dazu muss man die Risiken kennen, sie beherrschen lernen und die zugehörigen Aufgaben zweckmässig auf Kanton und Gemeinden verteilen. Zum Vorwurf, dass die Vorlage nicht «adressatengerecht» sei, möchte ich Ihnen einige Gedanken zukommen lassen: Es trifft zu, dass die Vorlage inhaltlich anspruchsvoll ist und – nicht nur den Kantonsrätinnen und Kantonsräten – einiges abverlangt. Dies ist vor allem darin begründet, dass die komplexen übergeordneten Vorgaben, also das Bundesrecht, zuerst erklärt werden muss. Insgesamt ist der Regierungsrat aber der Ansicht, dass die komplexe Materie im Bericht und Antrag gut strukturiert und sachlogisch erklärt ist. Es liegt zudem in der Natur der Sache, dass Gesetzesvorlagen insbesondere zu naturwissenschaftlichen und technischen Themen häufig eine anspruchsvolle und

komplexe Sache sind. Der Regierungsrat nimmt sich für die Zukunft vor, bei solch komplexen Materien, vermehrt mit Grafiken und Tabellen und Visualisierungen zu arbeiten, um die raumbezogenen Aussagen und die Zusammenhänge bildlicher zu vermitteln. Schlussendlich bin ich allerdings froh, dass offenbar nur der Bericht und Antrag, nicht aber der Gesetzestext an sich als schwer verständlich bezeichnet wird. Trotz der Komplexität der Vorlage kann ich Ihnen versichern, dass die Vorlage wenig «Zündstoff» beinhaltet. Es geht schlicht und einfach darum, die gesetzlichen Grundlagen im kantonalen Recht zu schaffen, damit die Vorgaben des Bundes auf Kantonsebene vollzogen werden können. Die Vorlage dient mit anderen Worten hauptsächlich dem Vollzug von Bundesrecht. Sie schafft die Voraussetzungen, dass die zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden ihre öffentlichen Aufgaben im Bereich Gewässerraum, Revitalisierung von Gewässern und Schutz vor Naturgefahren wahrnehmen können. Das ist zentral. Nichtsdestotrotz ist die Vorlage nicht minder wichtig für den Kanton. Bis zur rechtskräftigen Ausscheidung der Gewässerräume gilt der bekanntlich übergangsrechtliche Gewässerabstand nach der Gewässerschutzverordnung des Bundes, die vor allem bei kleineren Bächen einschränkend für das Bauen sein kann. Erst wenn die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Gewässerraum in Kraft sind, kann man mit den erforderlichen Verfahren starten und die Gewässerräume ausscheiden. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen in 1. Lesung zuzustimmen.

Egger-Speicher, im Namen der SP-Fraktion: Gesetze sind immer auch Ausdruck des Zeitgeistes und der Zeitumstände. Das Gesetz über den Gewässerraum ist ein sehr schönes Beispiel für den Wandel des Zeitgeistes. Früher wurden Bäche in landwirtschaftlichen Gebieten in aller Selbstverständlichkeit eingedolt oder überdeckt, wenn sie die Bewirtschaftung «störten» oder um Kulturland zu gewinnen. Mit der gleichen Selbstverständlichkeit wurden auch in Bauzonen Fliessgewässer berichtigt oder eingedolt, anstatt sie in ihrem natürlichen Verlauf und ihrer natürlichen Form in die Planung einzubeziehen. Das ist heute undenkbar. Die Sicht auf die Gewässer hat sich verändert. Das zeigt sich an der Entwicklung des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes das 1991 das Eindolen und Überdecken von Fliessgewässern verbot. Zwanzig Jahre später, im Jahr 2011, werden die Kantone per Gesetz verpflichtet, die Gewässer zu revitalisieren. Möglichst alle Gewässer sollen ihren natürlichen Lauf oder ihr natürliches Bett bewahren können. Damit gibt das eidgenössische Gewässerschutzgesetz den Fliessgewässern ihre verlorenen Lebensräume zurück. Das wiederum dient nicht nur der natürlichen Landschaft beziehungsweise der Biodiversität, sondern auch dem Schutz vor Hochwasser. Das gilt es, sich vor Augen zu halten, gerade wenn mit den Massnahmen auch Einschränkungen verbunden sind. Betroffen von den gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise Massnahmen sind einerseits landwirtschaftliche Betriebe, die durch Revitalisierungen und die damit verbundenen Verbreiterungen der Sohlen und der Uferbereiche landwirtschaftliche Flächen verlieren. Ebenso betroffen sind in den Bauzonen Grundeigentümer und Immobilienbesitzer, deren Parzellen an Fliessgewässern liegen. Schliesslich gehört auch die Natur zu den Betroffenen. Diesmal allerdings als Gewinnerin. Davon profitiert die grosse Allgemeinheit. Die SP-Fraktion unterstützt das vorliegende Gesetz einstimmig. Die Fraktion erwartet aber, dass die Umsetzung zielstrebig vorangetrieben wird, sei es – falls nötig – durch zusätzliche Ressourcen oder durch Prioritätensetzung. Dies, nachdem die Erarbeitung des Gesetzes doch sehr lange auf sich warten liess. Allerdings dämpft der Regierungsrat im Bericht und Antrag die Hoffnung auf eine entschlossene Umsetzung, nur schon der Festlegung der Gewässerräume. Er weist auf mangelnde Ressourcen und die finanzielle Lage des Kantons hin. «Zudem» – ich zitiere aus dem Bericht und Antrag - «ist der Regierungsrat aus Spargründen nicht gewillt, einen höheren Sachaufwand und zusätzliches Personal im Tiefbauamt für eine Beschleunigung der Gewässerraumfestlegung zur Verfügung zu stellen.» (S. 58 und

S. 59, Bericht und Antrag Regierungsrat). Der Regierungsrat schätzt, dass ab Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2025 pro Jahr in zwei bis drei Gemeinden die entsprechenden Gewässerräume ausgeschieden werden. Ein Prozess, der 7 bis 10 Jahre dauern wird. Eigentlich wäre der Kanton verpflichtet gewesen, diese Ausscheidungen bis Ende 2018 vorzunehmen. Die SP-Fraktion will nun aber nach vorne blicken. Sie ist für Eintreten und stimmt dem Entwurf in 1. Lesung zu. Der Antrag der KBV zu Art. 11a, Abs. 2 des Baugesetzes wird abgelehnt.

Rüegg-Heiden, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP/GLP: Endlich ist es gekommen. Der Kantonsrat kann nach langem Warten und vielen Betroffenen über dieses Gesetz oder eher über diese Gesetzessammlung beraten. Die Fraktion der Mitte/EVP/GLP hat dieses umfangreiche Geschäft intensiv beraten. Die Fraktion bedankt sich bei der KBV für ihren Bericht und Antrag und den darin enthaltenen und nachvollziehbaren Erklärungen. Ein besonderer Dank geht an Lukas Gunzenreiner (Departementssekretär Bau und Volkswirtschaft) und Michael Sonderegger (Leiter Abteilung Wasserbau), die dieses Geschäft an der Fraktionssitzung detailliert vorgestellt haben. Die Fraktion der Mitte/EVP/GLP ist einstimmig für Eintreten und stimmt dem Entwurf für ein Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen mit der Änderung der KBV in 1. Lesung zu.

Freund-Bühler, im Namen der SVP-Fraktion: Mit dem Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturgefahren in 1. Lesung kommt ein Geschäft in den Kantonsrat, welches von verschiedenen Seiten schon länger erwartet wurde. Die SVP-Fraktion hat sich ausführlich mit diesem Gesetz befasst und begrüsst, dass es nun damit vorwärts geht. Schon die Vernehmlassung dazu zeigte auf, welch grosses Interesse dieses Gesetz mit sich bringt. Es zeigte sich auch, dass verschiedene Anträge aus der Vernehmlassung gar nicht in diese Vorlage eingebracht werden konnten. Ein sehr grosser Teil dieser Vorlage ist reiner Nachvollzug des Bundesrechtes. Für den Kantonsrat ist der Spielraum also sehr klein. Erschwerend kommt dazu, dass hier vier verschiedene Gesetze angepasst werden müssen. Die SVP-Fraktion, aber auch die KBV, hat sich sehr schwer getan mit dem Bericht und Antrag des Regierungsrates und der Synopse. Sie wünscht sich in Zukunft Berichte und Anträge sowie Synopsen, welche für ein Milizparlament lesbarer und verständlicher sind. Hier möchte sich die Fraktion bei der KBV für ihren Bericht und Antrag und die sehr gute Vorarbeit bedanken. Der Wechsel von Gewässerabständen zu Gewässerräumen wird von der SVP-Fraktion begrüsst. Sie weist aber darauf hin, dass innerhalb von Baugebieten und ausserhalb von Baugebieten die gleichen Rahmenbedingungen herrschen müssen, da Ausnahmen anscheinend nicht erteilt werden dürfen. Das Ausscheiden von Gewässerräumen wird eine grosse Arbeit für die zuständigen Stellen bringen. Auch hier macht die Fraktion darauf aufmerksam, dass die involvierten Gemeinden und Grundeigentümer frühzeitig ins Boot geholt werden sollen. Zum Änderungsantrag der KBV in Art. 11a Abs. 2 Gewässerraum ist die Fraktion geteilter Meinung, folgt aber dem Antrag mehrheitlich. Zu einer längeren Diskussion hat an der Fraktionssitzung die Frage des Besitzstandschutzes geführt. Für die Fraktion ist es nur schlecht nachvollziehbar, warum bei einem Gebäude am Gewässer eine Umnutzung nicht möglich sein soll. Warum darf Bauliches nur sehr eingeschränkt gemacht werden, wenn man die Haltbarkeit dieses Gebäudes verlängern könnte? Abschliessend kann gesagt werden, dass sich die SVP-Fraktion mit dieser Vorlage sehr schwergetan hat. Sie unterstützt aber dieses Geschäft mehrheitlich. Die Fraktion bedankt sich bei der KBV und allen involvierten Stellen für die ausführliche Vorarbeit. Die Fraktion ist für das Eintreten auf die Vorlage und stimmt dem Gesetz in 1. Lesung mehrheitlich zu.

Welz-Trogen, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Bei diesem Gesetz handelt es sich um eine sehr komplexe, technische und komplizierte Vorlage, die gleich vier Gesetze tangiert: Das Baugesetz, das Wasserbaugesetz, das Umwelt- und Gewässerschutzgesetz und das Waldgesetz. Ebenfalls eher kompliziert ist der 60-seitige Bericht und Antrag des Regierungsrates. Richtigerweise wohl eher der Bericht und Antrag des DBV. In Zukunft darf überlegt werden, wer der Adressat eines solchen Berichtes ist. Dies hat die KBV bewogen, einen kurzen verständlich geschriebenen Bericht zu verfassen, der das Wesentliche auf den Punkt bringt. Vielen Dank dafür. Kernpunkt der Vorlage ist die Festlegung des Gewässerraumes. Dies erfolgt mittels Gewässerraumlinien. Es geht aber auch um die Gewässerrevitalisierung und gravitative Naturgefahr. Das übergeordnete Bundesgesetz kann dabei als äusserst restriktiv bezeichnet werden, was den Kantonen nur sehr wenig Spielraum im kantonalen Vollzug lässt. Aktuell fehlen im Kanton teilweise die gesetzlichen Grundlagen, da die vorläufige Verordnung des Regierungsrates aus dem Jahre 2012, speziell die Festlegung des Gewässerraumes, nicht bundesrechtskonform festgelegt wurde. Die Kantone hätten eigentlich bis im Jahr 2018 den Gewässerraum festlegen sollen. Daher gelten aktuell die bundesrechtlichen Bestimmungen, die maximal strenge, sehr grosse und pauschale Gewässerabstände festlegen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist also sehr, sehr spät daran, was viele Gebäudebesitzer, Gewerbe und Industrie tangierte oder Bauvorhaben blockierte. Der Kanton ist durch seine Lage überdurchschnittlich betroffen, da früher, das heisst bis ins Jahr 2011, sehr kleine Gewässerabstandsregeln gegolten haben. Die Betroffenheit rührt auch von der Topographie, mit Hügeln und Schluchten, der Streusiedlungen und kleinen Gemeinden sowie der Industrialisierung – allen voran natürlich der Textilindustrie – entlang den Gewässern her. Sehr viele Gebäudebesitzer sind von den neuen, sehr restriktiven Regeln betroffen. Für seinerzeit rechtmässig erstellte Gebäude gilt für die vorgesehene Nutzung eine Bestandesgarantie. Das bedeutet, man darf einfache Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten zur Werterhaltung ausführen. Es gilt aber keine erweiterte Bestandesgarantie. Verboten sind Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen, beispielsweise von Industriegebäude zu Wohnraum. Auch ein Abbruch und Neubau ist verboten. Langfristig geht es beim Gewässerschutz darum, bestehende Gebäude im Gewässerraum zurückzubauen – und das ist de facto langfristig gesehen eine Enteignung. Dieser Entscheid ist aber bereits 2009 auf Bundesebene gefallen. Es gibt also ein grosses Spannungsfeld zwischen der Eigentumsgarantie gemäss der Bundesverfassung und dem eidgenössischen Gewässerschutz seit dem Jahr 2011. Durch die kantonale Festlegung des Gewässerraums werden die sehr strengen Übergangsbestimmungen des Bundes etwas abgeschwächt. Das bedeutet, dass wenn das kantonale Gesetz in Kraft gesetzt wird, wieder mehr möglich sein wird. Wie bereits erwähnt, gibt es dabei kaum Handlungsspielraum. Der Kanton könnte zwar noch strenger sein als die Bundesverordnung, aber nicht grosszügiger und flexibler. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen unterstützt die vorgesehenen Regelungen inklusive die Aufgabenzuteilung und die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Durch den kleinen Spielraum kann man der Vorlage begeistert oder auch weniger begeistert zustimmen. Wichtig ist der Fraktion, dass das Gesetz schnellstmöglich in Kraft gesetzt werden kann. Es ist zu beachten, dass für viele Bürger nicht das Gesetz massgebend ist, sondern die Umsetzung in den einzelnen Gemeinden. Dies wird noch einige Jahre Zeit beanspruchen. Beim Art. 11a Abs. 2 Gewässerraum wird die Fraktion der FDP.Die Liberalen den Änderungsantrag der KBV unterstützen. Dieser Artikel wurde etliche Male in der Vernehmlassung kritisiert. Grundsätzlich anerkennt die Fraktion die Stossrichtung der Gesetzesanpassungen. Die Naturgefahren sind Fakt, wie uns allen in den letzten Tagen in den östlichen Ländern Europas bildlich vor Augen geführt wurde. Man muss der Natur ihren Platz zugestehen, denn die Natur fragt nicht nach den Paragraphen im Gesetz. Die Natur nimmt sich den Raum, den sie benötigt. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen ist für Eintreten und Zustimmung mit der erwähnten Anpassung.

Frunz–Walzenhausen, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Vieles wurde bereits in den verschiedenen Eintretensvoten gesagt. Deshalb beschränke ich mich auf das Wesentliche. Der Bericht und Antrag des Regierungsrates ist mit über 60 Seiten sehr üppig ausgefallen. Er hat aber auch einen erklärenden Wert, insbesondere mit der Zeichnung auf der S. 7. Die Fraktion der Parteiunabhängigen möchte es auch nicht unterlassen, der KBV herzlich für den sehr guten Bericht und Antrag ihrerseits zu danken. Dieser Bericht und Antrag hat das Wesentliche hervorgehoben. Die Fraktion stellt sich grossmehrheitlich hinter den Änderungsantrag der Kommission zu Art. 11a Abs. 2 des Gewässerraumes gemäss Vorschlag. Die Fraktion der Parteiunabhängigen wird bei Art. 16 noch einen Antrag stellen. Es geht um den Hochwasserschutz und den Kostenteiler. Die Fraktion der Parteiunabhängigen wird sich dann in der Detailberatung zu Wort melden. Die Fraktion ist für Eintreten und unterstützt die Vorlage grossmehrheitlich.

Regierungsrat Biasotto: Vielen Dank für die grossmehrheitliche Zustimmung in den Eintretensvoten der einzelnen Fraktionen. An dieser Stelle auch einen Dank an die KBV für die Arbeit. Die Zusammenarbeit mit der KBV war intensiv und sehr gut. Das Departement durfte in einzelnen Fraktionen die Vorlage erklären. Kantonsrätin Egger–Speicher hat etwas ganz Wichtiges gesagt. Dies will ich gerne aufnehmen: Es ist ein Wandel im Zeitgeist. Unsere Vorgänger haben eingedolt und die Bäche in Röhren hineingezogen. Jetzt ist das Denken ein anderes. Man ist sich bewusst, dass das Gewässer einen Anspruch auf einen Lebensraum hat und mehrere Funktionen, auch zugunsten von Menschen sowie der Natur und der Tierwelt, einnimmt. Da fand ein Umdenken statt. Dies ist für mich zentral an dieser Vorlage. Der Mantelerlass versucht dem gerecht zu werden. Kantonsrätin Egger–Speicher hat das Anliegen vorgebracht, dass man jetzt vorwärts machen soll. Dies unterstützt der Regierungsrat selbstverständlich. Man wird, wenn es gut läuft, drei bis vier Gemeinden pro Jahr bedienen können. Dies ist das Ziel des Departementes. Die Priorisierung, welche Sie angesprochen haben, verläuft entlang den Gemeinden, welche ihre Hausaufgaben gemacht und ihre Ortsplanung nachgeführt haben. Dies bedeutet auch, dass die Innenentwicklungsstrategie bekannt sein muss, da es sonst keinen Sinn macht, die Gewässerräume festzulegen. Man muss wissen, wie sich die Gemeinde, insbesondere in der Bauzone, entwickeln soll. Zuallererst wird die Gemeinde Waldstatt in der Umsetzung sein, da in dieser Gemeinde das Pilotprojekt von 2019–2022 durchgeführt wurde und man dadurch vorangeschritten ist. Danach folgen die Gemeinden Hundwil und Schwellbrunn, da sie mit der Ortsplanung bereit sind. Weiter geht es dann mit den Gemeinden Wald und Trogen, welche mit den Ortsplanungen ebenfalls entsprechend weit sind. Dann nehme ich das Votum von Kantonsrat Freund–Bühler auf. Die Kritik der SVP-Fraktion nimmt der Regierungsrat und insbesondere das Departement sehr ernst. Man wird versuchen, auch in Zukunft mit mehr Visulisierung bei solchen technischen Vorlagen zu arbeiten. Zum Hinweis auf die Umnutzung der Besitzstandswahrung und der Umnutzung von Bauten: Dies ist wirklich ein grosses Problem, dass die Nutzungsänderung restriktiv ist. Wenn ein Gebäude im Gewässerraum liegt, egal ob innerhalb oder ausserhalb der Bauzone, kann es nur zu Ausnahmen kommen, wenn übergeordnetes öffentliches Interesse und die Standortgebundenheit dies legitimieren. Kantonsrat Welz–Trogen von der Fraktion der FDP. Die Liberalen hat den Terminplan angesprochen. Ich möchte diesbezüglich gerne einen Rückblick machen. Ich hoffe, dass ich dies dann nachher nicht noch einmal machen muss. Es ist nicht so, dass im Kanton Appenzell Ausserrhoden ein rechtloser Zustand seit dem Jahr 2011, als die vorläufige Verordnung des Regierungsrates erstellt worden ist, geherrscht hat. Diese Verordnung hat etwa zehn Jahre gegolten und standgehalten. Man konnte dadurch eine wesentlich weniger restriktive Handhabung in den Gewässerräumen oder in den Baugesuchen, welche den Gewässerraum tangieren, umsetzen als die Übergangsregelung des Bundes. Im Jahr 2019 kam ein Hinweis des Obergerichtes, und dann lag der definitive Bericht des

Gerichtes 2020 vor. In der Zwischenzeit ist jedoch noch mehr geschehen. Der Regierungsrat hat damals im Jahr 2014 eine Teilrevision des Baugesetzes in 1. Lesung in den Kantonsrat eingebracht. Der Regierungsrat hat die Teilrevision nach der 1. Lesung zurückgezogen. Darin war die Gewässerraumgeschichte auch verankert. Man muss an dieser Stelle nicht weiter zurückblicken. Es wurde nicht nichts unternommen von Seiten des Regierungsrates. Aber es erfolgte ein Rückzug nach der 1. Lesung im Kantonsrat. Dadurch wurde die vorläufige Verordnung mit einem klaren Hinweis des Obergerichtes kassiert, welches uns dann gezwungen hat, uns an die Übergangsregelung des Bundes zu halten. Dann kamen zweieinhalb Krisenjahre mit der Covid-Pandemie und mit der Härtefallgesetzgebung sowie der Energiemangellage. Ich hoffe, dass Sie sehen, dass der Regierungsrat in dieser Zeit auch andere Prioritäten setzen musste. Das Departement hat die Vorlage schliesslich im Mai 2023 in die Vernehmlassung gegeben. Es wäre nun wichtig, dass man vorwärts machen kann. Dies wären meine Rückmeldungen zu den Eintretensvoten.

Satz–Herisau: Vielen Dank für die vielen wohlwollenden Worte und es freut mich zu hören, dass der Zeitgeist erkannt worden ist. Ich nehme auch gerne die Worte von Kantonsrätin Egger–Speicher auf. Der Zeitgeist zeigt sich in dieser Vorlage. Man will mehr Lebendigkeit, und man will den Gewässern mehr Raum geben. Auch möchte ich mich im Namen der gesamten KBV beim zuständigen Regierungsrat Biasotto und beim DBV für die sehr gute Zusammenarbeit bedanken. Es ist gut, wenn man jetzt mit dieser Vorlage alle Beteiligten in das Boot holen kann. Sei es jetzt bei den Verfahren, welche dann umgesetzt werden sollen, so wie auch beim Umstand, dass man die Natur anders sieht und dies dementsprechend auch so umsetzen kann. Hoffentlich wird nicht mehr Zeit als nötig verloren mit der Umsetzung dieser Vorlage, und dass man das geschilderte Vorgehen von Regierungsrat Biasotto möglichst so umsetzen kann. Ich bedanke mich noch einmal herzlich und wünsche eine gute Detailberatung.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

I Baugesetz

Art. 11a Gewässerraum

- ¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.
- ² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.
- ³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.
- ⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht

Kantonsrätin Satz–Herisau beantragt namens der Kommission Bau und Volkswirtschaft folgende Änderung von Art. 11a Abs. 2:

- ² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise. Der Gewässerraum von Fliessgewässern kann nach örtlichen Gegebenheiten so festgelegt werden, dass das Gerinne nicht in der Mitte liegt

Satz–Herisau: Der Art. 11a legt in Abs. 1 die Zuständigkeit und das Verfahren für die Festlegung des Gewässerraums fest. Dies erfolgt durch das kantonale Nutzungsplanungsinstrument der Gewässerraumlinie. Sie scheidet den Gewässerraum parzellenscharf aus, der so für alle rechtlich verbindlich ist. Dabei müssen aber immer folgende Funktionen des Gewässers gewährleistet sein, nämlich Hochwasserschutz, natürliche Gewässerfunktion und Revitalisierung. In Abs. 2 wird der Betrachtungsperimeter behandelt, das bedeutet, ob der Gewässerraum abschnittsweise oder gemeindeweise geplant und festgelegt – und damit auch öffentlich aufgelegt – wird. Es wird immer eine Einzelfallbetrachtung pro Gewässerabschnitt durchgeführt. Das bedeutet, dass pro Gewässerabschnitt nach den Kriterien der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung eruiert werden muss, wie breit der Gewässerraum sein muss. Damit die Gewässerräume auch auf Gemeindestufe beachtet werden, werden die Gemeinden in Abs. 3 verpflichtet, den Gewässerraum in ihren Planinstrumenten, der Richt- und Zonenplanung zu berücksichtigen. Der Abs. 4 verdeutlicht, dass das Kantonsrecht nicht strenger ist als das Bundesrecht. Der Gewässerraum muss extensiv bewirtschaftet sein. Neue Bauten und Anlagen sind nur erlaubt, wenn sie standortgebunden und im öffentlichen Interesse sind, beispielsweise Wege, Brücken und Werkleitungen. Für Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss genutzt sind, gilt die sogenannte Bestandesgarantie. Bei diesen Bauten dürfen nur Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten, die der Werterhaltung dienen, gemacht werden. Es sind also keine Umbauten, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Abbruch oder Wiederaufbau erlaubt. Was dies im Detail bedeutet, ist der Tabelle der zulässigen Nutzungen im Kommissionsbericht zu entnehmen. Sie enthält konkrete Beispiele. Die Kommission hat diesen Art. 11a bezüglich verschiedener Aspekte ausführlich diskutiert: Einerseits hat sie konkrete aufgeführte Zahlen für den Gewässerraum erwartet. Das DBV hat erläutert, dass jedes Gewässer einzeln beurteilt und somit der Gewässerraum immer in einer Einzelfallbetrachtung festgelegt werden muss. Grundsätzlich ist der Gewässerraum abhängig von der natürlichen Sohlenbreite des Gewässers, das heisst, es muss einer Gewässerraumbreite von über elf Meter entsprechen. Die konkreten Zahlen stehen im Art. 41a oder Art. 41b der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung und gelten sowieso. Daher braucht es keine erneute Nennung im kantonalen Gesetz. Andererseits ist in der Vernehmlassung die asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes oft angesprochen, aber auch kontrovers diskutiert worden. Daher hat die KBV geprüft, ob die asymmetrische Festlegung des Gewässerraums im Art. 11a integriert werden könnte. Gemäss Antwort des DBV ist dies eine Vollzugsfrage, die für jeden Gewässerabschnitt bei der Festlegung des Gewässerraums im Einzelfall geprüft und beurteilt werden muss. Diese Antwort genügte der Mehrheit der Kommission nicht. Diese findet, dass die symmetrische Festlegung des Gewässerraums zwar die Regel sein, aber die asymmetrische Festlegung trotzdem möglich sein soll. Daher hat sie beim Rechtsdienst des DBV verschiedene Anpassungsoptionen prüfen lassen. Details stehen im Bericht und Antrag der KBV. Die Mehrheit der KBV beantragt eine Änderung des Abs. 2: Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise. Der Gewässerraum von Fliessgewässern kann nach örtlichen Gegebenheiten so festgelegt werden, dass das Gerinne nicht in der Mitte liegt. Die Begründung ist: Die Mehrheit der KBV möchte einen Ergänzungssatz beim Art. 11a Abs. 2 machen. Der Begriff «nach örtlichen Gegebenheiten» berücksichtigt, dass die Festlegung des Gewässerraums im Einzelfall mit umfassender Interessensabwägungen erfolgt und lokale Verhältnisse um das Gewässer berücksichtigt werden. Die «Kann-Formulierung» gewährleistet der Behörde einen gewissen Spielraum. Des Weiteren wird der Absatz für alle Lesenden mit der beantragten Umformulierung verständlicher.

Regierungsrat Biasotto: Der Regierungsrat lehnt die zusätzliche Formulierung mit folgenden Begründungen ab: Der Gewässerraum ist bei Fliessgewässern in aller Regel ein Korridor, welcher festgelegt wird. In

aller Regel ist der Korridor symmetrisch, dies auch aus Gleichbehandlung und Gerechtigkeitsüberlegungen. Die für die Festlegung des Gewässerraums zuständige Stelle hat somit einen Spielraum, den Gewässerraum symmetrisch oder asymmetrisch anzuordnen. Sie ist nach dem Bundesgesetz auch verpflichtet, eine saubere Erwägung und eine saubere Analyse und Interessenklärung diesbezüglich zu machen. Es wird eine vertiefte Abklärung über einen bestimmten Abschnitt gemacht. Damit sollen lokale Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers sowie die Typologie des Gewässers berücksichtigt werden. Die Möglichkeit und die Verantwortung der Behörden ist im Bundesrecht verankert. Dies hat auch das Bundesgericht bereits festgestellt. Ich habe in der Fraktion der FDP.Die Liberalen die Aussage gemacht, dass die Formulierung nichts nützt aber auch nicht schadet. Ich bin aber in der Zwischenzeit klar zum Schluss gekommen, dass sie mehr Schaden anrichten könnte, als dass sie nützt. Sie ist sogar gefährlich, da sie für potenzielle Einsprecher mit dieser Formulierung im Gesetz ein gefundenes Fressen ist, um den Gewässerraum zu Gunsten respektive zu Ungunsten des Eigentümers auf der anderen Seite des Baches durchzusetzen und so einen Anspruch zu erheben. Es scheint, dass man einen asymmetrischen Gewässerraum verlangen könnte, und dies erscheint mir gefährlich. Es wird mit Sicherheit zu mehr Rechtsstreitigkeiten führen, da dann der Nachbar auf der einen Seite ist und der Betroffene auf der anderen Seite. Aus diesem Grund bittet der Regierungsrat Sie, dass die ohnehin geltende Regel, nämlich dass es Möglichkeiten für den asymmetrischen Gewässerraum gibt, festzuhalten und dass diese Regelung nicht so pointiert und so explizit im Art. 11a Abs. 2 ergänzt wird.

Giezendanner–Teufen: Regierungsrat Biasotto hat mir aus dem Herzen gesprochen. Ich habe Besorgnisse, dass dies in der Praxis dazu führt, dass schwächere Landbesitzer oder wirtschaftlich benachteiligte Eigentümer ein unverhältnismässiger Teil ihres Landes an den Gewässerraum abtreten müssen. Es besteht die Gefahr, dass gerade diejenigen, welche geringere finanzielle und rechtliche Ressourcen haben, einen erheblichen Teil ihres Landes abtreten müssen. Dies kann nicht sein. Wie Regierungsrat Biasotto bereits gesagt hat, kann es nicht sein, dass ein Landwirt einfach Land abtreten muss, da gegenüber auf der anderen Seite ein bisschen mehr Ressourcen und mehr finanzielle Mittel vorhanden sind. Deshalb appelliere ich, diesen Antrag abzulehnen.

Egger–Speicher: Die SP-Fraktion ist klar gegen den Antrag der KBV. Im Bericht und Antrag der KBV wird die Formulierung als Präzisierung bezeichnet. Tatsächlich erscheint es nun wie eine zusätzliche Möglichkeit. Es wird suggeriert, dass man mit dem Antrag endlich die Möglichkeit habe, asymmetrische Gewässerräume festzulegen. Regierungsrat Biasotto hat dies gerade ausgeführt. Es ist bereits jetzt schon möglich, und es gibt eine Einzelfallprüfung, bei welcher die topografischen Verhältnisse angeschaut werden. Wenn der Fall klar ist, dass es nicht symmetrisch geht, dann kann es auch anders gemacht werden. Inhaltlich bringt dieser Artikel keinen Mehrwert. Kommt dazu, dass von Kantonsrat Welz–Trogen im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen gesagt worden ist, dass die asymmetrisch und symmetrische Gewässerraumfestlegung in der Vernehmlassung mehrmals kritisiert worden ist. Dies ist die halbe Wahrheit. Es wurde auch mehrmals in die andere Richtung kritisiert, nämlich gerade beispielsweise vom Bauernverband, welcher wünscht, dass die Gesetzgebung dafür sorgt, dass symmetrisch ausgeschieden wird. Dies aus der Angst, welche Kantonsratskollege Giezendanner–Teufen angesprochen hat. Die Angst beruht darauf, dass danach zu Lasten der landwirtschaftlichen Flächen ausgeschieden wird. Es gab auch noch andere Vernehmlassungsteilnehmende, welche sich diesbezüglich geäußert haben. Die

Vernehmlassungsteilnehmenden äusserten sich unterschiedlich dazu. Aber wie bereits gesagt, gibt es diese Möglichkeit. Die SP-Fraktion möchte, dass in der Regel symmetrisch ausgeschieden wird und die Ausnahmemöglichkeit besteht. Die SP-Fraktion kann dieses «Sankt-Florians-Prinzip» nicht unterstützen. Andernfalls könnten Leute mit Anwälten oder auch mit Unterstützung der Presse unter Umständen darauf hinwirken, dass sie Recht bekommen und weniger Land abtreten müssen und das Gegenüber muss dann Land abtreten. Es ist nicht so, dass der eine weniger muss und beim anderen bleibt es gleich, sondern die Gesamtbreite muss gleich sein. Die SP-Fraktion kann dies nicht unterstützen. Die Fraktion teilt die Befürchtung des Regierungsrates, dass es zu mehr Rechtsstreitigkeiten kommen wird. Bei Rechtsstreitigkeiten gibt es immer auch ungleiche Verhältnisse, für diejenigen, die sich besser zu wehren wissen oder mehr finanzielle Möglichkeiten haben. Die SP-Fraktion bittet Sie, diesen Antrag abzulehnen. Man vergibt sich da nichts, es wird immer noch symmetrisch ausgeschieden, mit der Möglichkeit, asymmetrisch festzulegen.

Ruprecht–Herisau: Man spricht von einem Gewässerraum. Da habe ich Mühe, wenn man dann geometrisch wieder anfängt zu unterteilen. In einem Raum für Gewässer steht nicht der Grundeigentümer links oder rechts im Zentrum, sondern das Gewässer. Es ist erstens wie eine Abkehr, wenn man sagt, dass man sich exzentrisch festlegt und die Möglichkeit in das Gesetz hineinschreibt. Es ist in dem Sinne geometrisch falsch, wenn man dies ergänzen würde. Der zweite Punkt ist natürlich, dass man mit so einer Ergänzung im Gesetz implizit auch gegen aussen trägt, dass der Gewässerraum eben auf die andere Seite verlegt werden kann und dies bei Betroffenheit als Grundeigentümer selbst. Meine Vorrednerin von der SP-Fraktion hat dies erklärt, es kann zu Streitigkeiten vor Gericht kommen. Ich glaube, dass es wichtig ist, dass im Gesetz steht, dass das Gewässer im Zentrum steht und dass sich die Gewässer aber auch den Raum nehmen, den man ihnen zur Verfügung stellt. Es kann auch sein, dass der Gewässerraum irgendwann vom Gewässer anders genutzt wird und das Gewässer dann auch nicht mehr ganz zentrisch durchfließt. Von daher ist eine Ergänzung des Abs. 2 noch überflüssiger. Ob topografisch oder aus öffentlichem Interesse, ist es exzentrisch dies festzulegen und es ist sehr beschränkt machbar. Von daher bin ich der Meinung, dass die zusätzliche Ergänzung der KBV erstens geometrisch nicht nachvollziehbar, zweitens auch vor Gericht nicht wirklich haltbar ist und drittens, dass das Gewässer im Zentrum stehen soll.

Welz–Trogen: Wie bereits erwähnt, liegt hier eine komplexe Vorlage vor. Es sind vier Gesetze betroffen und noch vielmehr Verordnungen. Es war ein Anliegen der KBV, dass in einem solch komplexen Bereich die Materie in den wichtigsten Grundzügen auf der Gesetzesstufe geregelt werden soll. Es gibt sehr viele Verweise und man war in der KBV der Meinung, dass alles in einem Gesetz geregelt werden soll, da es dann klar ist und nicht jede Verordnung angepasst werden muss. Regierungsrat Biasotto hat es gesagt, es ist nicht etwas Neues, sondern es wird einfach klarer fixiert, was bereits jetzt aufgrund der eidgenössischen Gesetzgebung her möglich ist. Daher würde ich beliebt machen, den Antrag der KBV zu unterstützen.

Egger–Speicher: Ich möchte noch erwähnen, wie dies die umliegenden Kantone geregelt haben. Die Kantone St.Gallen, Thurgau und Appenzell Innerrhoden haben dies auch nicht auf Gesetzesstufe festgelegt, sondern in der Vollzugshilfe. So wie ich dies der Vernehmlassung entnehme, hat der Regierungsrat auch die Absicht, dies in der Vollzugshilfe, wie die anderen Kantone auch, festzulegen. Dies scheint eine gängige Praxis zu sein. Wenn man einfach präzisieren möchte, dann müsste man vielleicht auch anders präzisieren. Dann verstehe ich nicht, weshalb man das asymmetrische festlegen muss, da man dann auch festlegen

müsste, dass in der Regel symmetrisch ausgeschieden wird.

Der Rat lehnt den Antrag der Kommission Bau und Volkswirtschaft mit 11:45 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

Art. 114 Gewässerabstand

¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.

² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:

- a) (neu) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
- b) (neu) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;
- c) (neu) keine ökologischen Interessen entgegenstehen

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

Satz–Herisau: In Art. 114 geht es um den subsidiären Gewässerabstand. Der Gewässerabstand übernimmt neu die Aufgabe, die wasserbaulichen und ökologischen Interessen zu wahren, wenn kein Gewässerraum ausgeschieden respektive auf die Festlegung des Gewässerraumes im Rahmen des Nutzungsplanungsverfahrens verzichtet worden ist. Mit ihm sollen der Gewässerunterhalt und der Zugang zu Gewässern sichergestellt werden. Abs. 1 erläutert, dass der Abstand beidseits vom Gewässer fünf Meter beträgt. Es braucht keine raumplanerische Ausscheidung wie beim Gewässerraum. Der kantonale Gewässerabstand gilt in allen raumplanerischen Zonen und bei allen Bauten und Anlagen; unabhängig davon, ob sie bewilligungspflichtig sind oder nicht. Neu ist der Gewässerabstand fünf statt sechs Meter. Damit möchte man die Gleichbehandlung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erreichen, sodass der Gewässerabstand ungefähr deckungsgleich mit der minimalen Gewässerraumbreite von grösser oder gleich elf Meter ist. Der Gewässerabstand ist schematisch. Er kann in gewissen Fällen unterschritten werden. Abs. 2 listet die Bedingungen auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, trotz Unterschreitung des Gewässerabstandes.

II Wasserbaugesetz

Art. 8 Revitalisierung

¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.

a) Aufgehoben.

b) Aufgehoben.

c) Aufgehoben.

d) Aufgehoben.

² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.

³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Egger–Speicher: Hier in Abs. 3 steht, dass Nutzen und Kosten der Revitalisierungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen müssen. Kosten lassen sich beziffern. Wie lässt sich der Nutzen beziffern? Gibt es da allgemeinverbindliche Kriterien, welche bereits ausgearbeitet worden sind? Dies hätte ich gerne Regierungsrat Biasotto gefragt.

Satz–Herisau: Ich habe nur eine allgemeine Erläuterung zu diesem Artikel. Die Frage von Kantonsrätin Egger–Speicher würde ich zur Beantwortung gerne Regierungsrat Biasotto übergeben. Art. 8 thematisiert die Revitalisierung. Gemäss Art. 38a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) sind die Kantone für die Revitalisierung der Gewässer verantwortlich. Dies legt Art. 8 Abs. 1 fest. Hauptsächlich bezieht sich die Revitalisierungspflicht auf Fliessgewässer. Aber auch stehende Gewässer müssen revitalisiert werden, sofern sie verbaut oder korrigiert worden sind. In Abs. 2 wird das Ziel der Revitalisierung, welches mit Revitalisierungsmassnahmen erreicht werden soll, erläutert. Mit der Revitalisierung sollen Gewässer naturnah mit typspezifischer Eigendynamik wiederhergestellt werden. Somit sollen die Gewässer langfristig Ökosystemfunktionen erfüllen können. Abs. 3 befasst sich, wie Kantonsrätin Egger–Speicher bereits angetönt hat, mit der Abwägung des Nutzens für die Natur und Landschaft sowie den wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Revitalisierung, die es zu berücksichtigen gilt. Die Revitalisierungspflicht der Kantone wird durch den Bund relativiert: Die Revitalisierung beschränkt sich schweizweit auf einen Viertel der Gewässer, also auf 4'000 Kilometer. In Appenzell Ausser Rhoden sind etwa 162 Kilometer in einem stark beeinträchtigten und naturfremden Zustand. Zur Erfüllung der Bundesvorgaben sind ungefähr 40 Kilometer innerhalb von 80 Jahren bis in das Jahr 2091 zu revitalisieren. Der Planungshorizont beträgt 20 Jahre, wobei die Planungen alle zwölf Jahre zu erneuern sind.

Regierungsrat Biasotto: Es gibt selbstverständlich die Kriterien der Programmvereinbarungen des Bundes. Gemäss den Programmvereinbarungen gibt es klare Vorgaben zur Thematik Kosten und Nutzen. Ich würde dies gerne für die 2. Lesung entgegennehmen, um ergänzenden Ausführungen zu machen. Vor mir liegt ein Entwurf einer Arbeitshilfe, welche noch technischer ist als dieser Mantelerlass. Darin hat es auch Hinweise auf die Thematik der Revitalisierung und den Kosten und Nutzen. Dies wird auf die 2. Lesung hin noch etwas ausführlicher dargelegt.

Art. 9a Wasserbauprogramm

¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.

² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.

Ruprecht–Herisau: Ein Hinweis für die 2. Lesung zum Thema Wasserbauprogramm im Art. 9a. Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen, ob der Artikel so wie er geschrieben ist, genügt. Es geht darum, dass man auch in einem Wasserbauprogramm die geplanten und die umzusetzenden Projekte im Hochwasserschutz und in der Revitalisierung aufnehmen kann. Es geht auch darum, dass die Betroffenen oder die Interessierten sehen, wo eine Planung startet und wo sie umgesetzt wird. Da sind die Bedürfnisse wahrscheinlich ein bisschen unterschiedlich. Was auch noch wichtig ist, dass das Wasserbauprogramm den Programmvereinbarung über die Revitalisierung des Bundes gegenübersteht. Also kann dies als ein Programmgrundlage für die Programmvereinbarung genutzt werden. Oder ergibt sich da eine Doppelspurigkeit? Ich wäre froh, wenn man dies anschauen und allenfalls, wenn nötig, auf die 2. Lesung hin präzisieren würde.

Regierungsrat Biasotto: Diesen kritischen Hinweis nehme ich sehr gerne entgegen. Wir werden auf die 2. Lesung hin eine Antwort geben.

Art. 10 Gewässerunterhalt

¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.

² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern.

⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben und richten sich sinngemäss nach Art. 16 Abs. 1.

Egger–Speicher: Zu Abs. 2 und Abs. 3. Im Abs. 2 wird detailliert geregelt, was unter Gewässerunterhalt zu verstehen ist, das bedeutet, welche Arbeiten oder Leistungen erbracht werden müssen. In Abs. 3 verpflichten sich die Eigentümerinnen und Eigentümer von den an Gewässern angrenzenden Grundstücken zu einem Gewässerunterhalt, welcher in Abs. 2 beschrieben ist. Meine Frage ist: Wie wird kontrolliert, ob die Grundeigentümer ihrer Pflicht nachkommen. Wurde dies früher als Wuhrpflicht bezeichnet?

Regierungsrat Biasotto: Ich versuche diese Frage zu beantworten. Ich kann auf jeden Fall sagen, dass bei den Hochwasserschutzbauten im Baugebiet die Kontrolle klar beim Kanton liegt, welcher zusammen mit den Gemeinden die regelmässige Überprüfung an diesen Bauten vornimmt. Eine überdurchschnittlich hohe Gefährdung liegt ausserhalb der Bauzone bei Privaten, da es da keine institutionalisierten Kontrollen gibt. Allerdings gibt es häufig Meldungen von privaten Anstössern, Nachbarn aber auch von den Fischern. Fischer sind in diesem Sinne sehr aufmerksame Mitarbeiter. Dann wird diesen Hinweisen nachgegangen und Massnahmen werden angeordnet und mit den Grundeigentümern festgelegt.

Art. 11 Wasserbauprojekte

¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.

² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.

³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.

⁴ Aufgehoben.

Kantonsrat Frunz–Walzenhausen, beantragt folgende Änderung von Art. 11 Abs. 3:

³ Gemeinden, betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Werke sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.

Frunz–Walzenhausen: Ich möchte noch einmal klar festlegen, dass es dies nicht ein Änderungsantrag der Fraktion der Parteiunabhängigen ist, sondern von mir persönlich. Ich bin befangen, da ich Betriebsleiter bei Elektra bin und dadurch direkt von diesem Abs. 3 betroffen. Es geht um die Informationspflicht. Die Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sollten hier informiert werden. Mir wäre es wichtig, dass die Werke auch informiert werden, wenn solche Planungen vorstattengehen. Es geht darum, dass nicht mehr alle Werke bei den Gemeinden angesiedelt sind. Dadurch kommen diese nicht rechtzeitig an die gewünschten Informationen. Es geht auch um Voranschlagsprozesse, welche eingehalten werden müssen und es geht auch darum, dass man eventuell Projekte selbst forcieren kann, indem man beispielsweise bei betroffenen Werken die Trassen vorgängig anders legt oder im Gespräch umlegt. Aus diesem Grund möchte ich hier gerne den vorliegenden Änderungsantrag machen.

Regierungsrat Biasotto: Ich habe natürlich ein gewisses Verständnis für Kantonsrat Frunz–Walzenhausen. Mir als Energiedirektor liegen die Energieversorgungsunternehmer sehr nahe am Herzen sowie auch ihre Bedürfnisse. Ich bitte Sie allerdings trotzdem, den Antrag abzulehnen, welcher hier vorliegt, da er unnötig ist. Es gibt eine dreifache Orientierung, wobei die Werke und die Gemeinden involviert sind. Erstens werden die Werke durch das beauftragte Ingenieurbüro beim Planungsstart angeschrieben, da das Planungsbüro für die Vollständigkeit der Grundlagen auch die Werk-Pläne als Grundlage haben müssen. Dies geschieht früh in der Projektierung. Zweitens werden die im Kanton tätigen Werke jährlich mit den Gemeinden zusammen über die im Folgejahr anstehenden Strassen- und Wasserbauarbeiten im Kanton Appenzell Ausserrhoden angeschrieben und informiert. Dies macht das Tiefbauamt und informiert mit einer schriftlichen Liste über die Projekte, rechtzeitig vor der Budgetierung. Zukünftig - und das ist der dritte Punkt - erfolgt die Information via dem mehrjährigen Wasserbauprogramm gemäss dem Art. 9a. Das Wasserbauprogramm durchläuft eine breite Vernehmlassung, so dass jedes Werk den Einfluss auf die Anlagen frühzeitig abschätzen und den eigenen Handlungsbedarf ableiten kann. Schliesslich wird im Art. 11 Abs. 3 ein Mitwirkungsverfahren thematisiert. Dazu muss ein Projekt den nötigen Detaillierungsgrad aufweisen. Die geplanten

räumlichen Veränderungen und die technischen Lösungsansätze müssen im Projekt bereits aufgezeigt sein. Die Werke müssen also viel früher, bereits beim Projektstart, abgeholt und eingebunden werden. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Schmid–Urnäsch: Ich fände dies für die Werke wichtig. Ich habe Kollegen und bin relativ nahe an diesen Dingen. Das, was Kantonsratskollege Frunz–Walzenhausen gesagt hat, ist wirklich so. Es sind nicht alle informiert, und in Zukunft soll dies jetzt einfach frühzeitig gemacht werden. Was ich vernehme ist, dass sie keine Ahnung haben und sagen, wir hören nichts - und es gibt keine Kommunikation. Dies ist mehr als bedenklich. Der Antrag soll unbedingt unterstützt werden, da die Praxis etwas anderes erlebt als Regierungsrat Biasotto gesagt hat.

Gut–Walzenhausen: Ich möchte meinen Vorredner unterstützen und bin auch ausdrücklich für den Antrag. Ich glaube Regierungsrat Biasotto, wie der Ablauf sein müsste. In der Gemeinde Walzenhausen gibt es ein Strassenbauprojekt. Dieses ist ein Fall, bei welchem der Kanton die Planaufgabe macht und der Grundeigentümer nicht einmal weiss, was dort geplant wurde - und er wurde auch nicht informiert, dass er sein Land abgeben müsste. Dies ist nicht eine Kritik, sondern es ist klar, dass da, wo gehobelt wird, Späne fallen - und dies kann passieren. Umso wichtiger ist, dass es im Gesetz festgehalten ist, dass die Werke zwingend erwähnt werden.

Regierungsrat Biasotto: Der Kanton macht kein Planaufgabeverfahren, ohne dass die Grundeigentümer informiert und einbezogen sind. Dem würde ich mich verwehren. Ansonsten müsste das konkrete Beispiel genannt werden - und ob es sich wirklich um ein Kantonsprojekt handelt oder ein Gemeindeprojekt ist. Ich bitte Sie, solche Dinge nicht zu vermischen. Es geht jetzt um die Informationspflicht an die Werke, und diese sind gut bedient - und sonst müsste man das Gegenteil beweisen.

Weber–Trogen: Es geht auch um die Frage, ob Gemeinden und betroffene Grundeigentümer ein Recht, informiert zu werden, aus dem Eigentumsrecht haben. Die Werke haben diese Rechte nicht. Der Regierungsrat wehrt sich dagegen, die Werke aufzunehmen, obwohl es die Praxis ist. Dann könnten sie auch aufgeführt werden. Von daher frage ich mich, ist dann die Rechtstellung der Werke eine andere als die, welche jetzt im Artikel aufgeführt sind?

Kantonsratspräsident Raschle–Schwellbrunn: Diese Frage kann in der 2. Lesung beantwortet werden.

Welz–Trogen: Ich bin der Meinung, dass es ein Antrag ist, und über diesen Antrag muss abgestimmt werden. Er soll nicht auf die 2. Lesung verschoben werden.

Kantonsratspräsident Raschle–Schwellbrunn: Sie haben mich falsch verstanden, es ging um die Wortmeldung von Kantonsratskollege Weber–Trogen.

Regierungsrat Biasotto: Zu Kantonsrat Weber–Trogen: Einige Werke sind Gemeindewerke und sind schon deshalb einbezogen. In Abs. 3 steht die Mitwirkung. Und noch einmal: In jeder Projektierung braucht

es Grundlagen, und die Grundlagen müssen von den Werken kommen, ansonsten darf man gar nicht projektieren. Man kann gar nicht mit dem Projektieren beginnen. Der automatische Informationsaustausch hat zwingend über die drei Schienen zu erfolgen, welche ich bereits erwähnt habe.

Weber–Trogen: Ich bedanke mich auch für die Teilantwort. Ich brauche allerdings eine ganze Antwort auf meine Frage. Ansonsten kann ich über den Antrag nicht abstimmen. Die Antwort kann nicht vertagt werden, da ich jetzt auf den Abstimmungsknopf drücken muss.

Sütterle–Teufen: Wenn der Kantonsratspräsident zum Schluss kommen sollte, darüber nicht abstimmen zu lassen, dann würde ich einen Ordnungsantrag stellen, dass der Kantonsrat über den Antrag abstimmt. Jegliche Informationen können auf die 2. Lesung vertagt werden.

Wirz–Urnäsch: Für mich ist es klar, dass wenn ein Werk einer Gemeinde gehört, dann verläuft die Information über die Gemeinde. Wenn es ein selbstständiges Werk ist, dann muss es doch den gleichen rechtlichen Stellenwert haben wie ein Grundeigentümer. Dies steht für mich ausser Frage, und sonst möchte ich den Ratschreiber bitten, dazu etwas zu sagen.

Regierungsrat Biasotto: Ich muss mich leider noch einmal wiederholen: Erstens: Bei jedem Planungsstart werden die Werke angeschrieben und erhalten automatisch die Information und die Mitwirkung. Zweitens gibt es das jährliche Programm über die Strassen-, Bau- und die Wasserbauarbeiten, welches ebenfalls bei allen Werken beworben wird und bei welchem schriftlich die geplanten Bauvorhaben der nächsten Jahre oder in der weiteren Zukunft aufgeführt sind. Drittens kommt das Wasserbauprogramm. Da läuft bereits die Vernehmlassung. Diese ist viel breiter als nur gegenüber den Grundeigentümern und der Gemeinden. Die Vernehmlassung ist für jeden zugänglich, auch für alle Werke. Es ist eine breite Vernehmlassung. Darum würde es nur einen zusätzlichen Aufwand bedingen. Dies wäre einmal mehr ein unnötiger Mehraufwand, wenn es eine weitere Informationspflicht gegenüber den Werken bräuchte.

Satz–Herisau: Beim Antrag, welcher gestellt worden ist, sollte man vor der Abstimmung wissen, wie die unterschiedlichen Arten von Werken behandelt werden. Da gehe ich mit der Bemerkung von Kantonsrat Weber–Trogen einher, dass man da wirklich für alle Werke eine Antwort braucht. Es braucht eine klare Antwort. Wird jetzt über den Antrag abgestimmt oder nicht?

Kantonsratspräsident Raschle–Schwellbrunn: Der Antrag steht und über den wird abgestimmt, ausser er wird zurückgezogen.

Kohler–Rehetobel: Ich erlaube mir noch zu sagen, wie ich die Bestimmung verstehe und aus welchen Gründen ich dem Antrag entsprechen werde. Ich bin der Meinung, dass es Situationen gibt, bei welchen die Werke betroffen sind, auch wenn sie keine gemeindeeigenen Werke sind und auch nicht Grundeigentümer, so beispielsweise als betroffene Anstösser. Die Werke sind häufig in der Situation als Berechtigte mit einem Durchleitungsrecht und daher von solchen Vorhaben betroffen. Ich bin der Meinung, dass man sich da nichts vergibt, wenn dies in einem Punkt auch namentlich erwähnt wird. Es ist die Berechtigung, welche

nicht aus einem Eigentumsverhältnis oder nicht aus einer öffentlich-rechtlichen Struktur bei gemeindeeigenen Werken entspringt. Aus diesen Gründen werde ich dem Antrag entsprechen.

Brönnimann–Herisau: Ich habe den Eindruck, dass man sich hier ein bisschen verrennt. Wenn ich Regierungsrat Biasotto zuhöre, habe ich den Eindruck, dass man etwas verlangt, was bereits stattfindet. Ich finde im Sinne der Buchstabenökonomie, dass die Ergänzung nicht nötig ist, da man etwas verlangt, was stattfinden muss, und man würde einfach noch einmal etwas unterstreichen, was es bereits schon gibt.

Der Rat stimmt dem Antrag von Kantonsrat Frunz–Walzenhausen mit 38:15 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu.

Art. 14a Enteignungsrecht

¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planauflageverfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu.

² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz.

Satz–Herisau: In Art. 14a geht es um das Enteignungsrecht. Privatrechte müssen dann erworben werden, wenn es die Bauführung notwendig macht. Das ist auf Drittgrundstücken meist zeitlich beschränkt. Land wird äusserst selten enteignet, da die Gewässer in Appenzell Ausserrhoden keine eigenen Grundstücke sind, abgesehen von einigen Ausnahmen. Wasserbauprojekte kann der Kanton auch an Gemeinden oder an Dritte übertragen. Auch das Eigentumsrecht kann auf sie übertragen werden. Der Artikel regelt somit das Eigentumsrecht, womit eine Gesetzeslücke im kantonalen Recht geschlossen werden kann.

Egger–Speicher: Die SP-Fraktion ist natürlich nicht gegen Enteignungen, wenn sie im öffentlichen Interesse sind. Es gibt verschiedene Situationen, bei welchen das Enteignungsrecht im Gesetz über die Zwangsabtretung zum Zug kommt. Der SP-Fraktion geht es um die Delegation des Enteignungsrechts an Dritte. Wie die Kommissionsprecherin sagt, kann gemäss Art. 11 Abs. 2 die Realisierung und die Umsetzung von Wasserbauprojekten an Dritte übertragen. Beim Enteignungsrecht gibt es parallel den Schritt, dass auch das Enteignungsrecht an Dritte übertragen werden kann. Die SP-Fraktion hat dazu vier Fragen. Ich möchte diese Fragen gerne im Hinblick auf die 2. Lesung stellen, da die Beantwortung die Behandlung des Geschäftes allenfalls ein wenig kürzen kann. Ich kann die Fragen auch schriftlich dem Regierungsrat zustellen. Die SP-Fraktion fragt sich erstens, welche Akteure kommen als Dritte in Frage. Die Gemeinden wurden separat genannt. Die zweite Frage lautet: Wie begründet der Regierungsrat die Notwendigkeit, dass das Enteignungsrecht auf Dritte übertragen werden soll? Wenn die Realisierung auf Dritte übertragen wird, ist es dann zwingend notwendig? Drittens: Inwiefern wäre es ein Nachteil, wenn Enteignungen ausschliesslich durch die öffentliche Hand vorgenommen werden würden? Immerhin handelt es sich dabei um einen grossen Eingriff, welcher eine grosse Legitimation benötigt. Selbstverständlich ist eine Übertragung eine

Legitimation, aber es ist eine hoheitliche Aufgabe, welche dann nicht der Staat ausübt. Zur vierten Frage: Im Gesetz über Zwangsabtretung ist die Möglichkeit der Delegation von Enteignungsrecht an Dritte nicht vorgesehen. Weshalb verzichtet der Regierungsrat darauf, die gesetzliche Grundlage im Gesetz über Zwangsabtretung zu legen, beispielsweise mit einer Fremdänderung? Wieso begnügt er sich in der Folge damit, die Möglichkeit der Delegation lediglich in der Spezialgesetzgebung zu erwähnen. Die SP-Fraktion findet, dass es sauberer wäre, wenn man dies im Gesetz über Zwangsabtretung regeln würde. Die Fraktion bedankt sich für eine ausführliche Beleuchtung des Themas im Bericht und Antrag für die 2. Lesung.

Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand

¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.

² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.

³ Aufgehoben.

Kantonsrat Frunz, Walzenhausen, beantragt namens der PU-Fraktion folgende Änderung von Art. 16 Abs. 1:

¹ Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten.

Frunz–Walzenhausen: Die Fraktion der Parteunabhängigen stellt diesen Antrag. Es geht um den Kostenteiler in Abs. 1, welcher auch den Grundeigentümer in die Pflicht nimmt. Weshalb möchte die Fraktion im Antrag 80 % zu 20 %? Es geht darum, dass die Grundeigentümer finanziell stark belastet werden. Man muss sich vorstellen, wenn es da einen grösseren Abschnitt gibt, dann kostet dies schnell gegen 1 Mio. Franken. Wenn man mit 14 % damit belastet wird, dann spricht man schnell von sehr viel Geld, was jemand direkt betrifft. Da kann es zu Härtefällen kommen, und davor hat die Fraktion der Parteunabhängigen einen grossen Respekt. Wenn es zu Härtefällen kommt, kommt es auch zu Verzögerungen. Dies möchte die Fraktion möglichst vermeiden. Trotz der angespannten kantonalen Finanzen ist die Fraktion der Parteunabhängigen dafür, dass man den Kostenteiler gleich macht wie bei den Revitalisierungen unter dem nächsten Absatz.

Satz–Herisau: Art. 16 regelt die Kostentragung bei Hochwasserschutzmassnahmen in Abs. 1 und neu in Abs. 2 für Revitalisierungsmassnahmen. Um die Förderung der Akzeptanz von Revitalisierungsmassnahmen bei Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu erhöhen, wurde da ein anderer Kostenteiler gemacht. Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinden 20 % der Kosten, die nicht anderweitig getragen werden. Bei den Revitalisierungsmassnahmen spricht der Bund Subventionen. Subventioniert der Bund Revitalisierungsmassnahmen mit – und das ist der Normalfall, profitieren auch die Gemeinden vom neuen Verteilschlüssel im Vergleich zur aktuellen Regelung. Man muss berücksichtigen, dass wenn man bei den Hochwasserschutzmassnahmen den Kostenteiler von 80 % zu 20 % anwendet, dass dies dann einer

grösseren Kostenübernahme durch die Gemeinden bedeuten würde. Momentan gibt es den Verteilschlüssel 72 %, 14 % und 14 %. Aus Sicht der Kommission macht dieser auch Sinn. Dies vor dem Hintergrund, dass die beantragte Änderung nicht von allen Gemeinden getragen werden kann. Dies da die Änderung schärfer ist als die aktuelle Regelung.

Regierungsrat Biasotto: Im Namen des Regierungsrates bitte ich Sie den Antrag abzulehnen. Der Antrag führt dazu, dass die Perimeterpflichtigen keinen Beitrag mehr leisten müssen. Dies geht somit zu Lasten des Kantons und der Gemeinden mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen. Bei wasserbaulichen Hochwasserschutzmassnahmen erlangen die Grund- und die Werkeigentümer durch die Reduktion der Hochwassergefahr einen individuellen Vorteil in Bezug auf das Schadenrisiko, so wie auch die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten ihrer Liegenschaft und Anlagen. Dies kann schnell zu einer beträchtlichen Wertsteigerung der Liegenschaften führen. Beispielsweise bei den Flächen, welche gemäss der Gefahrenzonierung von Rot auf Weiss wechseln und somit unmittelbar überbaubar werden. Die Kostenbeteiligung der Grundeigentümer ist klar begründet und entspricht der Absicht des Gesetzgebers auch bei der heutig geltenden Lösung. Die Allgemeinheit, Bund, Kanton und Gemeinden würden in der Folge die Kosten für Hochwasserschutzmassnahmen vollumfänglich tragen. Davon profitiert primär eine Minderheit einer direktbetroffenen Grundeigentümerschaft. Weshalb soll die Allgemeinheit die zusätzlichen Kosten übernehmen und an anderen Orten im Voranschlag entsprechend weniger Mittel zur Verfügung haben? Diesbezüglich besteht ein entscheidender Unterschied zu den Revitalisierungsmassnahmen der generellen ökologischen Aufwertung, welche der Allgemeinheit zugutekommt. Zudem können die Perimeterpflichtigen bereits heute teilweise oder vollständig von einer Kostenbeteiligung befreit werden. So steht es einer Gemeinde, welche wohlhabend ist, nach Art. 16 Abs. 1 frei, ihren Mindestbeitrag von 14 % auf 28 % zu erhöhen. Ich bitte Sie, den Antrag der Fraktion der Parteionabhängigen abzulehnen.

Wirz-Urnäsch: Ich gebe Regierungsrat Biasotto teilweise recht. Gerade im Hochwasserschutz gibt es auch Situationen, bei welchen in Bezug auf den Hochwasserschutz etwas gemacht werden muss. Der Grundeigentümer hat aber praktisch keinen zusätzlichen Nutzen daraus. Somit wehrt er sich mit Händen und Füssen dagegen, dass er nicht bezahlen muss und so weiter. Der Grundeigentümer verzögert. Mit anderen Worten ist er weniger tragbar, und eine Massnahme kann weniger schnell durchgezogen werden. Zudem – und dies scheint mir noch ganz wichtig zu sein – sind in der Regel Hochwasserschutzmassnahmen ein wenig mit Revitalisierungsmassnahmen oder umgekehrt verbunden. Dann geht das Kabarett los. Wie viele Kosten sind dann Hochwasserschutz und wie viel ist Revitalisierung? Dies ist dann nicht so einfach, und es kann wieder lange Auseinandersetzungen geben. Wenn man den Kostenteiler gleich macht, dann gibt es diese Diskussionen mit den Grundeigentümern nicht, auch nicht mit den Gemeinden, jedoch allenfalls mit der Subventionierung des Bundes. Dies kann sein, aber das kümmert mich dann nicht. Ich bitte deshalb, dem Antrag zuzustimmen, da es die gesamte Umsetzung solcher Massnahmen vereinfacht.

Tobler-Wolfhalden: Ich würde dem Antrag auch unbedingt zustimmen. Die angestrebte Lösung des Regierungsrates ist eine Sparfuchslösung. Wieso? Zuerst einmal zum Kostenteiler 72 % und 14 %: Dies kostet eine Menge Geld. Ich bin selbst betroffen. Meine Frau und ich haben eine Menge fliessende Gewässer als private Besitzer wie auch viele andere. Bei einem solchen Projekt wird meistens ein eingedolter oder ein befestigter Bach revitalisiert. Das bedeutet, wenn dies abgeschlossen ist, dann kostet mich dies als

Eigentümer mehr im Unterhalt, da ich zuvor keinen Unterhalt gehabt habe, da es eine Betonmauer war. Der Bau des Hochwasserschutzes müsste zwei Betonmauern gegenübergestellt werden. Die Quadratmeter und die Betonmauer kosten nicht so viel. Wenn ich danach renaturiere, erhalte ich die Gelder des Bundes, wenn ich es nach seinen Vorgaben mache. Es geht um Subventionen, welche der Bund übernimmt und hilft zu bezahlen. Dadurch kommt es so, wie der Bund es gerne hätte und wie es auch der Kanton gerne hätte. Ich bin auch absolut dieser Meinung, dass das Sinn macht. Man will mehr Biodiversität auf den Fliessgewässern. Man will dies, es bringt auch einen Nutzen und Hochwasserschutz. Mit dieser Sparfuchslösung werden viele Projekte sehr verzögert und müssen juristisch aufbereitet werden. Dies kostet für die Gemeinden und den Kanton viel Geld. Es kostet juristische Angestellte, welche benötigt werden, um dies durchzusetzen. Mit der Aufteilung 80 % und 20 % wäre es viel einfacher und würde die Allgemeinheit wahrscheinlich nicht mehr kosten.

Giezendanner–Teufen: Ich spreche ein wenig in die gleiche Richtung wie Kantonsrat Tobler–Wolfhalden. Ich habe schon einmal erwähnt, dass ich vorher bei der Kreditkasse gearbeitet habe. Viele Landwirtschaftsbetriebe sind finanziell nicht sehr gut gestellt, und da stellt sich die folgende Frage an Regierungsrat Biasotto: Wie verhält sich die ganze Situation, wenn ein Betrieb die Kosten für diese Massnahmen nicht aufbringen kann? Verzögert sich dann der ganze Hochwasserschutz?

Sütterle–Teufen: Ich bin anderer Meinung. Erstens einmal möchte ich, dass man den Hochwasserschutz und die Revitalisierungsmassnahmen, Abs. 1 und Abs. 2, auseinanderhält. Dies trotz der Tatsache, dass schlussendlich ein Zusammenhang besteht. Zurzeit bespricht man die Hochwasserschutzmassnahmen aus Abs. 1. Es besteht nach dem jetzigen Vorschlag des Regierungsrates die Möglichkeit, dass 100 % durch den Kanton und die Gemeinden bezahlt werden. Es besteht aber die Möglichkeit, und dies erachte ich als zentral, dass es bei einem Hochwasserschutz Fälle gibt, aus welchen der Grundeigentümer auch einen Benefit zieht. Ich denke, dass er dann wie vorgesehen mit maximal 14 % einen Beitrag dazu leisten soll. Ich sehe nicht, wieso Hochwasserschutz zu 100 % durch den Kanton und die Gemeinden, sprich durch die Allgemeinheit, übernommen werden soll. Wieso soll sich der Grundeigentümer, welcher ein Interesse daran hat, in gewissen Fällen nicht beteiligen? Ich empfehle den Antrag abzulehnen.

Rüegg–Heiden: Ich bin für die Ablehnung des Antrages, da es den Hochwasserschutz betrifft. Ich schütze meine Liegenschaft vor diesen Begebenheiten und habe dann eine gewisse Wertsteigerung oder eine Sicherheit, dass ich in dem Haus wohnen bleiben kann. Ich habe selbst bei einem Grundstück, welches bebaut wurde, eine Mauer gegen Steinschlag bauen lassen und diese selbst bezahlt. Das hätte auch niemand irgendwie unterstützen müssen, da es Bauland war. Dadurch wurde es überhaupt erst möglich zu bauen. Wir mussten dies tragen, ob es uns passte oder nicht. Es ist ein Schutz für unser Haus, und demzufolge bin ich der Meinung, dass eine Beteiligung des Eigentümers Sinn ergibt. Aus diesem Grund lehne ich den Antrag ab.

Weber–Trogen: Ich möchte gerne auf zwei, drei Sachen eingehen. Es wird immer gesagt, dass wenn man den Kostenteiler anders macht, es weniger Kosten gibt. Erstens, die Kosten entstehen sowieso. Man kann über jeden Kostenteiler streiten. Zweitens muss die Raumplanung berücksichtigt werden. Diese wurde in den Siebzigerjahren eingeführt und bringt nicht nur finanzielle Vorteile. Ich meine, man hatte viele Vorteile,

wenn man einmal Land hatte, welches man als Bauland verkaufen konnte. Wie man aber auch heute gesehen hat, nimmt man die Umwelt anders wahr. Das sieht man auch bei diesen Unwettern. Die Natur muss wieder ihren Raum haben, und dieser muss wieder geschaffen werden. Das heisst, wenn man zuvor einen Vorteil hatte, dann hat man eigentlich von der Substanz gelebt und ist ein Risiko eingegangen. Deshalb muss es auch Massnahmen geben, auf welche die Lasten verteilt werden. Für mich ist klar, dass die Hochwasserbauten einen individuellen Nutzen auslösen. Wenn der individuelle Nutzen vergrössert wird, sollte der Grundeigentümer mittragen, daher dieser Kostenteiler. Dieses Prinzip wurde in der Vorlage, so wie sie vorliegt, berücksichtigt. Der Änderungsantrag verletzt diesen Grundsatz. Aus diesem Grund empfehle ich, den Antrag abzulehnen.

Andreani–Herisau: Das Votum von Kantonsrat Wirz–Urnäsch hat mich ein bisschen verunsichert. Ich bin eigentlich schon auch der Meinung, dass man nicht auf Partikulärinteressen eingehen soll. Das heisst, ich bin tendenziell immer noch der Meinung, dass der jetzig definierte Kostenteiler bei Hochwasserschutzmassnahmen zu unterstützen ist. Nichtsdestotrotz bin ich verunsichert, und deshalb nun meine Frage an Regierungsrat Biasotto bezüglich der Revitalisierungen: Da werden die gesamten Kosten übernommen. Beim Hochwasserschutz gibt es eine Menge Projekte, welche zusammenhängen mit der Revitalisierung, und da hat mich Kantonsrats Wirz–Urnäsch hellhörig gemacht. Wie wird es gemacht, wenn es einen Zusammenhang gibt? Gibt es viele solcher Projekte? Da bin ich ein wenig unsicher. Grundsätzlich sehe ich es genau gleich wie meine Vorredner, dass man die privaten Besitzer in die Pflicht nimmt. Ich möchte Sie bitten, hier eine Antwort zu geben.

Regierungsrat Biasotto: Die Trennung von Hochwasserschutzmassnahmen und Revitalisierungsmassnahmen ist in einem Projekt nicht schwierig. Das ist ganz einfach, dies kann ich als Ingenieur so sagen. Es ist nicht schwierig, da die Hochwasserschutzmassnahmen wirklich nur dazu dienen, die Hochwassermenge abfangen zu können und entsprechend sicher abzuführen. Bei der Revitalisierung geht es um Integration oder Berücksichtigung von verschiedenen Lebewesen, wie beispielsweise dem Flusskrebis, bei welchen dann Massnahmen sehr teuer und schnell aufwändig werden. Man kann beides allerdings klar trennen. Dies ist auch eine Antwort an Kantonsrat Wirz–Urnäsch. Man muss über den Mehrwert sprechen, welcher der Grundeigentümer hat, wenn die Hochwasserschutzmassnahme gemacht ist. Es hat eine Kostenfolge für die Gemeinden zur Folge: Wenn man das Areal bei der «Untere Fabrik» in Herisau anschaut und sieht, was alles in der Hochwasserschutzzone rot gefährdet liegt. Dann ist für jeden schnell ersichtlich, dass da grosse Aufwendungen auf die Gemeinde und den Kanton zukommen. Es ist nicht legitim zu sagen, dass die Grundeigentümer aus der Pflicht genommen sind, sondern sie profitieren. Sie erhalten einen Mehrwert. Der Ruf der Politik wird schnell folgen, dass man diesen Mehrwert bei den Grundeigentümern abholen und quantifizieren muss. Dann wird das Projekt zu 100 % verzögert, da dann die Einforderung der Quantifizierung des Mehrwertes eine Herausforderung für die öffentliche Hand ist. Es ist viel einfacher mit dem heutigen Kostenteiler. Es ist nicht eine Sparfuchsübung, sondern der heute geltende Kostenteiler. Ich bitte Sie, sich da noch einmal ganz in Ruhe Gedanken darüber zu machen.

Satz–Herisau: Aus meiner Sicht, und man darf mich gerne korrigieren, hat man es bereits in Art. 115a geregelt. Es geht da um die Bauvorhaben im Gefahreng Gebiet und dass man an diesen Standorten die Menschen und die erheblichen Sachwerte vor Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag

schützt. Auch in dieser gesamten Vorlage wurde der Risikoaspekt aufgenommen. Dies bedeutet unter anderem auch, dass man einen integralen, das heisst einen gesamtheitlichen Ansatz führt. Man muss den Präventionsfall anschauen, man muss den Ereignisfall anschauen und man muss auch die Nachbearbeitung eines Ereignisses anschauen. Das, was man hier macht, ist eigentlich nichts anderes als wie bei einer Krankenkasse. Man bezahlt im Vorfeld Prämien, damit man dann bei einem gesundheitlichen Fall, entsprechend weniger Kosten tragen muss. Dies ist eine sehr eine ähnliche Situation. Die Grundeigentümer werden mit dem integralen Ansatz mehr in die Verantwortung gezogen, sie erhalten dadurch jedoch auch einen Nutzen. Man muss sich vorstellen, dass sich bei einem Hochwasserschaden sicherlich mehr Kosten ergeben, als wenn man Präventivmassnahmen macht. Dementsprechend bewahrheitet respektive bestätigt dies den aktuellen Kostenteiler. Dieser ist tragbarer, als wenn man die Grundeigentümer aus der Verantwortung herausnimmt respektive die Last nachher auf die Gemeinden verteilt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass man immer sagt, dass die öffentliche Hand kaum noch Finanzen hat. Man würde es also mit einer Verlagerung nur noch fördern und müssten dementsprechend in einem anderen Punkt wieder Einbussen machen. Die Hochwasserschutzmassnahmen können zur Revitalisierung dienen respektive umgekehrt, so wie es Regierungsrat Biasotto erläutert hat.

Wirz–Urnäsch: Ich warte noch auf eine Antwort des Regierungsrates Biasotto in Bezug auf die Frage, was geschieht, wenn ein Grundeigentümer ein finanzieller Engpass hat. Diese Antwort ist noch nicht gekommen. Bei den anderen Aussagen dopple ich nach. Ich widerspreche Regierungsrat Biasotto, auch wenn er ein Bauingenieur ist. Er arbeitet schon eine Weile nicht mehr in diesem Beruf, da er Regierungsrat ist. Ich widerspreche ihm klar. Es heisst, es sei immer so einfach und klar, die Hochwasserschutzmassnahmen von den Revitalisierungsmassnahmen auseinander zu halten. Wenn jedoch beispielsweise ein Privater in einem Gebiet Eigentümer entlang einer Bachstrasse ist. Dann kann er sagen, es ist mir egal, ob der Bach weiter unten darüber hinausgeht. Es gibt einen grossen Schaden und es werden Dinge heruntergeschwemmt. Das ist mir als Grundeigentümer egal, also weigere ich mich und wehre mich dagegen. Es geht dabei nicht nur um die direkten Anstösser. Obwohl nebenbei gesagt, man könnte auch zuerst zur Assekuranz, aber das sollte nicht sein. Ich bitte den Kantonsrat, dem Antrag zuzustimmen. In Bezug auf die Kosten, welche für die Gemeinden zusätzlich entstehen: Die Projekte kann man sowieso etwas steuern je nach den Finanzen, welche zur Verfügung stehen. Dies wurde bereits bis jetzt so gemacht, und manchmal hatte der Kanton auch kein Geld. Es war sogar schon so, dass der Kanton nicht weitergekommen ist und die Gemeinden hätten bezahlt.

Regierungsrat Biasotto: Kantonsrat Wirz–Urnäsch: Der Auftrag lautet, etwa 40 Kilometer zu revitalisieren und entsprechenden Hochwasserschutz zu machen. 40 Kilometer für den Kanton in den nächsten 20 bis 30 Jahren. Die Herausforderungen sind sehr gross. Die Antwort noch an die Landwirtschaft: Die Perimeterbeiträge auf den landwirtschaftlichen Boden bezogen sind nicht die gleichen wie in den Bauzonen und auf das Bauland bezogen. Dies ist bereits heute schon so. Die Beiträge sind wesentlich tiefer. Wenn jemand nicht bezahlen kann, dann gibt es die Möglichkeiten von Abzahlungsvereinbarungen mit dem Kanton und der öffentlichen Hand. Dies kann dann so gemacht werden. Auch bei der Landwirtschaft gibt es verschiedene Darlehensmöglichkeiten, welche gegeben sind.

Tobler–Wolfhalden: Für mich stimmt es einfach nicht, wenn Sie sagen, dass die Privaten einen Nutzen

daraus ziehen können. Dies stimmt gar nicht, da die Bäche, welche revitalisiert werden, meist begradigt oder verbaut sind und dann mehr Platz benötigen als zuvor. Andernfalls bekommt man den Hochwasserschutz nicht hin. Es braucht mehr Platz, und der Platz respektive das Land wird den Grundeigentümern genommen. Der einzige Nutzen ist, dass man danach ein wenig mehr Biodiversität hat. Dies bringt alle weiter. Das ist klar. Den Nutzen im Baugebiet sehe ich, ausserhalb jedoch nicht.

Ritter–Herisau: Ich möchte abschliessend noch eine Befindlichkeit äussern. Es ist in meinen Augen störend, einen neuen Kostenteiler zu machen, bei etwas, bei dem es um den Nutzen für die Allgemeinheit geht. Bei der reinen Revitalisierung ohne Hochwasserschutz hat man den Kostenteiler mit 80 % zu 20 % geregelt. Wenn man jetzt aus diesem neuen Aspekt eine Forderung einbringt auf ein System, welches sich beim Hochwasserschutz bewährt hat und dies grundsätzlich in Frage stellt, dann stört mich dies massiv. Ich bitte einfach - und möchte noch einmal klar betonen - dass sich im Hochwasserschutz nichts am Kostenteiler ändern soll. Das bestehende System hat bis jetzt auch nicht zu Diskussionen geführt. Weshalb nun alles über den Kopf werfen? Zuerst soll einmal das Gesetz eingeführt und Erfahrungen gesammelt werden. Dann kann man immer noch mit einem Vorstoss kommen, wenn es absolut unmöglich ist.

Der Rat lehnt den Antrag der PU-Fraktion mit 19:39 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat dem Entwurf für ein Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen in 1. Lesung mit 57:2 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Mittagspause 12.10 bis 13.30 Uhr

5. Postulat Daniel Frunz, Walzenhausen; Voraussetzungen für die Schaffung einer eigenen Stellenplattform für Stellenangebote aus dem Kantonsgebiet

Am 22. Mai 2024 reichte Kantonsrat Frunz, Walzenhausen, ein Postulat mit folgendem Antrag ein:

1. Der Kantonsrat beauftragt den Regierungsrat zu prüfen, welche gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden müssen, um eine eigene Stellenplattform für Stellenangebote aus dem Kantonsgebiet und mit externen Partnern betreiben zu können.
2. Der Kantonsrat beauftragt den Regierungsrat zu prüfen, ob eine gemeinsame Stellenplattform mit dem Kanton Appenzell Innerrhoden betrieben werden kann Bsp. appenzellerjob.ch oder ähnlich.
3. Der Regierungsrat prüft weitere geeignete Massnahmen, um die Folgen von Arbeitskräftemangel zu verringern.

Frunz–Walzenhausen: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vor allem Fachkräfte sind das Herzstück eines jeden Unternehmens. Um sie zu rekrutieren, muss man sie zuerst finden. Derzeit gibt es genügend Plattformen, um freie Stellen auszuschreiben. Wieso komme ich jetzt damit und finde, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden auch so eine betreiben oder sich daran beteiligen soll? Es sind genügend Plattformen vorhanden, aber für kleine und mittlere Unternehmen sind sie teilweise schlicht und einfach zu teuer. Wenn ein Unternehmen für eine offene Stelle mehrere 1'000 Franken ausgibt und sich trotzdem nicht die passenden Stellensuchenden melden, oder es meldet sich gar niemand, dann wird das Unternehmen die offenen Stellen nicht mehr auf dieser Plattform bewerben. Unser Nachbarkanton hat dies erkannt und bietet den Arbeitgebenden die Möglichkeit, auf seiner Plattform offene Stellen kostenlos auszuschreiben. Zu einem Aufpreis von 150 Franken kann die Stelle sogar zusätzlich für eine Woche auf «ostjob.ch» aufgeschaltet werden. Ich behaupte, dass mit einer solchen Plattform mehr Stellen ausgeschrieben werden würden. Davon profitieren nicht nur die Arbeitgebenden, sondern auch die Stellensuchenden, da es ein grösseres Angebot gibt. In Zeiten von knappen Kantonsfinanzen und Entlastungsmassnahmen finde ich es wichtig, dem Regierungsrat nicht einfach einen Auftrag zu geben, eine zusätzliche Plattform zur Verfügung zu stellen. In meinem Postulat geht es darum, dass der Regierungsrat den Auftrag erhält abzuklären, welche rechtlichen Grundlagen benötigt werden und ob allenfalls eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell Innerrhoden, welcher eine solche Plattform betreibt, möglich wäre. Noch wichtiger ist die Frage: Was kostet dies schlussendlich unter dem Strich? Es würde mich freuen, wenn Sie mein Postulat unterstützen würden - dies vor allem im Sinne von Stellensuchenden und solchen, welche Stellen anbieten.

Regierungsrat Biasotto, Vorsteher des Departementes Bau und Volkswirtschaft: Vor dem Hintergrund des landesweiten Arbeits- und Fachkräftemangels und der Entwicklungen im Arbeitsmarkt mit mobiler Arbeit und gesteigerter Flexibilität erachtet der Regierungsrat den Einsatz einer kantonsspezifischen Plattform, wie sie der Kanton Appenzell Innerrhoden betreibt, als nicht geeigneten Ansatz. Die Kandidaten wie auch die Jobsuche beschränken sich nicht auf einen kantonalen Perimeter, also auf ein enges Gebiet, sondern müssen räumlich einen möglichst weiten Radius umfassen. Insbesondere für die Rekrutierung von Fachkräften in Industrie- und grösseren Gewerbebetrieben stellen die kantonalen Grenzen eine starke Einschränkung dar. Die Rekrutierung dieser Fachkräfte erfolgt regelmässig überkantonal oder sogar national. Angebotsseitig bietet der Bund mit der online verfügbaren Plattform «www.job-room.ch» bereits eine öffentlich zugängliche Dienstleistung an, welche dem Begehren des Postulats entspricht. Auf «Job-Room» können sich

Betriebe – losgelöst von der Stellenmeldepflicht – kostenlos registrieren und ihre freien Stellen melden. Zusätzlich bieten bereits zahlreiche private Unternehmen vergleichbare Job-Portale an, die für alle Interessierten und teilweise zu sehr günstigen Konditionen verfügbar sind. Beispiele sind «www.ost-job.ch» oder «www.jobs.ch.» Diese Plattformen lassen sich adressatengerecht nutzen und mittels entsprechenden Filtern auf die Bedürfnisse der Unternehmen einstellen. Zudem bieten zahlreiche Branchen Plattformen an, welche adressatengerecht auf die berufsspezifischen Arbeits- und Fachkräfte ausgerichtet sind, beispielsweise «www.bauingenieur-jobs.ch». All diese Plattformen basieren auf Datenbanken, die es zu pflegen und zu administrieren gilt. Eine Datenbank bietet nur so lange den erwarteten Mehrwert, als sie aktuell, verlässlich und zeitgerecht gepflegt wird. Diese Pflege wiederum bedeutet einen nicht zu vernachlässigenden Aufwand an finanziellen und personellen Mitteln. Der Regierungsrat ist somit der Ansicht, dass das bereits bestehende grosse Angebot an digitalen Stellenplattformen verschiedener privater Anbieter sowie der öffentlichen Dienstleistung «Job-Room» des Bundes nicht noch durch eine vergleichbare Plattform des Kantons ergänzt werden sollte. Einen Bedarf und zusätzlichen Nutzen erkennt der Regierungsrat nicht. Im Gegenteil ist ein zusätzlicher finanzieller und personeller Aufwand zu erwarten, und dies ohne nachhaltigen Mehrwert für die Unternehmen. Darüber hinaus ist der Regierungsrat der Ansicht, dass eine staatliche Stellenplattform auch keinen relevanten Beitrag zur Behebung des Arbeits- und Fachkräftemangels zu leisten vermag. Schliesslich ist es nach Ansicht des Regierungsrates auch nicht Sache des Staates, Stellenplattformen zu betreiben. Dies soll primär Aufgabe von Privaten sein. Der Staat muss hier nicht in den Markt eingreifen. Der Regierungsrat sieht aus den genannten Gründen und aus einer liberalen Haltung heraus keine Notwendigkeit, gesetzliche Grundlagen für den Betrieb einer eigenen oder einer partnerschaftlich betriebenen Stellenplattform zu schaffen. Diese Beurteilung des Regierungsrates teilen nach Rücksprache auch die beiden kantonalen Wirtschaftsverbände, der Industrieverein AR und der Gewerbeverband AR. Auch aus Sicht der Verbände seien bereits heute genügend etablierte Plattformen für Stellenausschreibungen vorhanden.

Was sind die Massnahmen des Regierungsrates in Bezug auf das Postulat Frunz? Der Regierungsrat hat die zunehmenden Herausforderungen in der Arbeitswelt und den damit zusammenhängenden Mangel an Arbeits- und Fachkräften erkannt. Im Regierungsprogramm 2024–2027 greift er den Arbeits- und Fachkräftemangel deshalb als zentralen Programminhalt auf. Ich verweise hier auf das Ziel 2 des Regierungsprogrammes 2024–2027. Die Attraktivität des Kantons als Arbeitsort soll mit geeigneten Rahmenbedingungen gesteigert werden. Hierzu sollen längerfristig Massnahmen getroffen werden, um die Unternehmen bei der Bekämpfung des Arbeits- und Fachkräftemangels sowie in den Bereichen Innovation und Digitalisierung zu unterstützen. Ziel ist es, dass der Kanton bis Ende 2027 erste Massnahmen eingeleitet hat, um den Anteil der Erwerbsbevölkerung sowie die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Appenzell Ausserrrhoden zu steigern. Dabei ist die Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials für den Regierungsrat ein vordringliches Anliegen. Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zur Schaffung guter Bedingungen zur Erwerbstätigkeit bis zum Rentenalter und darüber hinaus und zur frühzeitigen und stärkeren Einbindung von Schulabgängerinnen und -abgängern und zur stärkeren Beteiligung junger Arbeits- und Fachkräfte am Arbeitsmarkt sind geplant. Der Kanton unterstützt zudem bereits heute aktiv Massnahmen gegen den Arbeits- und Fachkräftemangel. So beteiligt sich der Kanton beispielsweise bereits seit mehreren Jahren aktiv am Anlass «ProOst» gemeinsam mit den weiteren Ostschweizer Kantonen. Gut ausgebildete Fach- und Führungskräfte erhalten dabei die Gelegenheit, persönliche Kontakte mit Ostschweizer Arbeitgebenden zu knüpfen und ihre Karrierechancen in der Ostschweiz kennenzulernen. Bildungsseitig leistet das Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung wichtige Beiträge gegen den

Arbeits- und Fachkräftemangel. So bieten sie etwa die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, mit «Viamia», www.viamia.ch, eine Laufbahnberatung für über 40-Jährige, Beratungsangebote und Infoveranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene, Infoveranstaltungen für Abschlussklassen am Berufsbildungszentrum Herisau und an der Kantonsschule Trogen. Im Zusammenhang mit Ausbildungs- und Studienbeiträgen gelten im Kanton zwei wichtige Regelungen, die dem Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenwirken. Erst- und Zweitausbildungen können in beitragsberechtigten Situationen altersunabhängig mit Ausbildungsbeiträgen wie Stipendien beziehungsweise Darlehen unterstützt werden; dies unabhängig des Alters. Für die Erstausbildung auf der Sekundarstufe II sowie für die Zweitausbildung, wenn der erlernte Beruf infolge des technologischen Wandels nicht mehr ausgeübt werden kann, gelten erweiterte Regelungen betreffend Gewährung von Ausbildungsbeiträgen beziehungsweise Stipendien. In der Berufsbildung führt der Kanton beispielsweise ein «Case Management Berufsbildung», bei dem Jugendliche und junge Erwachsene ab der Volksschule bis zum Eintritt in das Erwerbsleben begleitet werden, sofern eine Mehrfachbelastung vorliegt und eine Unterstützung gewünscht ist. Am Berufsbildungszentrum in Herisau kann darüber hinaus die «BM 2 Appenzellerland», die Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung mit eigener Konzeption absolviert werden. Geeignete Massnahmen mit grossem Potenzial zur Gewinnung von Arbeits- und Fachkräften und für eine verbesserte Wahrnehmung der Unternehmen bieten sich aus der Sicht des Regierungsrates aber vor allem in den Unternehmen selbst. Dabei handelt es sich oft um niederschwellige, kostengünstige und einfach umsetzbare Aktivitäten wie beispielsweise, dass die Unternehmen ein aktives «Employer Branding» betreiben, sich als attraktive Arbeitgeberin zeigen und die eigene Marke stärken, Unternehmen einen zeitgemässen Webauftritt führen, um digital auffindbar zu sein, Unternehmen in sozialen Medien aktiv präsent sind, um zugänglich zu sein, Unternehmen aktiv das eigene Netzwerk beispielsweise als Mitglied des Gewerbeverbandes AR nutzen, des Industrievereins AR oder der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell, Unternehmen die Beteiligung der Mitarbeitenden am Unternehmen stärken und die Mitarbeitenden in die Unternehmung einbinden, beispielsweise bei der Rekrutierung und damit diese für neue Mitarbeitende in ihrem Umfeld werben oder Mund zu Mund-Propaganda betreiben können - oder Unternehmen engagieren sich aktiv durch eine Teilnahme an Fachmessen und Events. Schliesslich ist vor rund drei Jahren der Verein «Smartes Appenzellerland» von Initianten aus der Wirtschaft und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit gegründet worden. Ziel des Vereins ist es, eine Plattform zu schaffen, welche die digitale Transformation im Appenzellerland unterstützt und so den Unternehmen digitale Ansätze zur Bewältigung des Arbeits- und Fachkräftemangels unterbreiten kann. Ich komme zum Fazit: Im Ergebnis ist das Postulat weder zielführend noch erforderlich. Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher, das Postulat für nicht erheblich zu erklären.

Hubmann–Herisau, im Namen der SP-Fraktion: Im Namen der SP-Fraktion möchte ich Stellung zum vorliegenden Postulat nehmen, das die Schaffung einer kantonseigenen Stellenplattform für Jobangebote aus dem Kantonsgebiet fordert. Auf den ersten Blick mag dieses Anliegen attraktiv und sinnvoll erscheinen. Auch ein erster Blick auf die Jobbörse des Kantons Appenzell Innerrhoden hinterlässt einen guten Eindruck. Doch bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass dies für unseren Kanton nicht die richtige Lösung ist. Die Abklärungen der SP-Fraktion bei mehreren Firmen in der Region haben folgendes ergeben: Erstens bestehen unterschiedliche Bedürfnisse. Die Situation im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist nicht mit der Situation des Kantons Appenzell Innerrhoden vergleichbar. Die Arbeitsmärkte unterscheiden sich stark, besonders in Bezug auf die Saisonalität und das Angebot an Fachkräften. Zweitens bleibt der Fachkräftemangel bestehen. Fachkräfte werden auch im Kanton Appenzell Innerrhoden nicht hauptsächlich über Jobbörsen

vermittelt, sondern über spezialisierte Kanäle oder persönliche Netzwerke. Der Aufbau einer weiteren Plattform trägt nicht zur Lösung des Fachkräftemangels bei. Drittens gibt es ein Pflegeaufwand. Eine Datenbank ist nur so gut, wie sie gepflegt wird. Der kontinuierliche Aufwand für Wartung und Aktualisierung dieser Plattform wäre erheblich, und dies sollte nicht Aufgabe der kantonalen Verwaltung sein. Viertens steht das Gewerbe in der Verantwortung. Die Verwaltung sollte sich aus diesem Bereich heraushalten. Es ist Sache der Unternehmen und Gewerbeverbände, ihre Stellenangebote über bestehende Portale und Netzwerke zu streuen. Der Markt bietet bereits jetzt ausreichend Lösungen, die genutzt werden können. Fünftens bezieht sich auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis. Der finanzielle Aufwand für die Stellensuche sollte nicht auf den Staat abgewälzt werden. Die Kosten tragen die Unternehmen, die davon profitieren, nicht die Steuerzahlenden. Ein weiterer Punkt, welcher für die Fraktion entscheidend ist, ist dass die Stellenvermittlung über Zeitungsinserate ein wichtiges Mittel bleibt, welches nicht unterschätzt werden darf. Zeitungen spielen nach wie vor eine bedeutende Rolle in der Arbeitsvermittlung und tragen gleichzeitig zur Unterstützung einer vielfältigen und unabhängigen Medienlandschaft bei. Aus all diesen Gründen lehnt die SP-Fraktion das Postulat geschlossen ab. Die Fraktion ist überzeugt, dass der Fokus auf bereits bestehende, gut funktionierende Lösungen gelegt werden sollte, anstatt eine neue, kostenintensive Plattform aufzubauen, die keinen Mehrwert für den Kanton bringt.

Slongo–Herisau, im Namen der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat das Postulat von Kantonsratskollege Frunz–Walzenhausen diskutiert und kommt zum eindeutigen Schluss: Das ist eine gute Idee. Die Idee ist sogar so gut, dass sie zwischenzeitlich bereits in mehrfacher, nicht staatlicher Ausführung existiert. Man spricht hier von «ostjob.ch», «jobs.ch», «ostschweizer-jobs.ch», «jobscout24.ch», «job-room.ch» etc. Übrigens hat die SVP-Fraktion kein Geld erhalten, um diese Portale hier aufzuzählen. In der heutzutage enorm vernetzten Arbeitswelt, in der wir leben und in welcher kaum noch jemand Wohnort mit Arbeitsort zusammenlegen kann, hören Stellenausschreibungen nicht am Wissbach, Rötelbach, der Sitter oder dem Mattenbach auf, sondern müssen überkantonale gedacht werden. Eine Beschränkung auf den Kanton Appenzell Ausserrhoden wäre daher aus volksparteilicher Sicht nicht nachhaltig. Die Fraktion kommt daher einstimmig zum Schluss, dass das vorliegende Postulat nicht für erheblich erklärt werden soll.

Ritter–Herisau, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP/GLP: Die Fraktion der Mitte/EVP/GLP hat das Postulat von Kantonsrat Frunz–Walzenhausen beraten. Die Fraktion wird es für nicht erheblich erklären. «Kanton Appenzell Ausserrhoden dein Job, dein Leben alles ganz nah und voll im Flow». So würde «Chat GTP» den Kanton für Stellensuchende bewerben. Auch die Fraktion Mitte/EVP/GLP wünscht sich wie Kantonsrat Frunz–Walzenhausen einen Arbeitsmarkt mit Ausstrahlungskraft, welcher hohe Lebensqualität mit nahen Arbeitsplätzen verbindet. Die Fraktion denkt jedoch nicht, dass eine durch den Kanton finanzierte Stellenplattform das matchentscheidende Mittel dafür ist. Die bestehenden Jobbörsen sind sowohl für Arbeitgebende und Stellensuchende effektiv und werden breit genutzt. Mit einer Filterfunktion kann der Stellensuchende die Stellensuche problemlos auf den Kanton beschränken. Die von Kantonsrat Frunz–Walzenhausen geforderte eigene Plattform, schafft in den Augen der Fraktion keinen Mehrwert. Sie müsste neben den erwähnten Aufwänden für die Pflege der Daten, auch aufwändig beworben werden, um sich zu etablieren. Die Ziffer 3 des Postulates ist aus Sicht der Fraktion der Mitte/EVP/GLP zudem zu offen und unspezifisch formuliert. Dies könnte ein unverhältnismässiger Aufwand auslösen, welcher keinen konkreten Nutzen hat. Aus diesen Gründen lehnt die Fraktion das Postulat von Kantonsrat Frunz–Walzenhausen geschlossen ab.

Die Fraktion der Parteiunabhängigen verzichtet auf ein Votum.

Jung–Herisau, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Kantonsrat Frunz–Walzenhausen führt in seinem Postulat aus, dass der Arbeits- und Fachkräftemangel auch für die Unternehmen im Kanton Appenzell Ausserrhoden eine immer grösser werdende Herausforderung darstellt. Bis zu diesem Punkt kann den Ausführungen vorbehaltlos zugestimmt werden. Diese Herausforderung kann jedoch nicht mit einer speziellen Stellenplattform für den Kanton Appenzell Ausserrhoden gelöst werden, sondern erfordert die unterschiedlichsten Massnahmen, wie beispielsweise attraktive Arbeitsbedingungen, Verbesserung der Vereinbarung von Familie und Beruf, konkurrenzfähige Lohnangebote und Lohnnebenleistungen, Steigerung der Effizienz und Produktivität etc. Eine eigene Stellenplattform für den Kanton Appenzell Ausserrhoden ist aus den folgenden Gründen nicht notwendig: Bereits heute ist es möglich, auf den bestehenden Stellenplattformen wie beispielsweise «ostjob.ch» oder «jobroom.ch» die Suche nach einer offenen Stelle auf einen spezifischen Kanton einzuschränken. Wenn Arbeitgebende die Kosten für ein Stelleninserat auf «ostjob.ch» sparen wollen, ist es bereits heute möglich, das Inserat kostenlos auf «jobroom.ch» zu platzieren; dies hat Regierungsrat Biasotto bereits ausgeführt. Diese Stellenplattform ist schweizweit tätig und für alle Nutzenden kostenlos. Viele Unternehmen im Kanton sind darauf angewiesen, auch Mitarbeitende aus anderen Kantonen oder Regionen zu rekrutieren. Eine Stellenplattform, welche sich nur auf den Kanton Appenzell Ausserrhoden fokussiert, ist somit für viele Unternehmen keine Unterstützung. Stellensuchende suchen in erster Linie nach einer passenden Funktion oder Tätigkeit und finden offene Stellen über ganz unterschiedliche Wege, wie beispielsweise über Inserate auf Firmen-Homepages, über LinkedIn, grosse Stellenplattformen – sogenannte «Job Crawler» – oder über die regionalen Arbeitsvermittlungszentren. Eine Stellenplattform gemäss Beispiel Kanton Appenzell Innerrhoden ist letztlich eine direkte Subventionierung von Unternehmen, und der finanzielle Beitrag des Kantons kommt direkt der von «CH Media» betriebenen Stellenplattform «ostjob.ch» zugute. Dies ist aus Sicht der Fraktion klar keine staatliche Aufgabe und angesichts der düsteren Finanzlage des Kantons schlicht verantwortungslos. Aus diesen Überlegungen spricht sich die Fraktion der FDP.Die Liberalen einstimmig gegen die Erheblicherklärung des Postulats aus.

Frunz–Walzenhausen: Ich habe dies gleich angesehen wie Sie alle. Wenn man sich das Beispiel des Kantons Appenzell Innerrhoden anschaut, dann kann man nicht sagen, dass es nicht vergleichbar sei. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat ähnliche Verhältnisse wie der Kanton Appenzell Innerrhoden. In diesem Kanton funktioniert dies sehr gut. Man spricht von den Kosten: Auf «ostjobs.ch» bezahlen wir als Ausserrhoder mehr als andere. Zu Regierungsrat Biasotto möchte ich sagen, dass es natürlich Sache der Unternehmen ist, sich selbst zu bewerben. Dies ist sogar wichtig. Ich habe auch nicht darauf abgezielt, sondern es geht darum zu schauen, wie man das Ausserrhoder Gewerbe stärken kann, beispielsweise im Regierungsprogramm.

Nach Diskussion erklärt der Rat das Postulat mit 10:49 Stimmen ohne Enthaltungen für nicht erheblich.

6. Fragestunde

Die im Sinne von Art. 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) eingereichten Fragen betreffen:

1. Separative Lösungen im Volksschulgesetz;
2. Verfügungen von sonderpädagogischen Massnahmen in der Volksschule;
3. Künstliche Intelligenz in der Volksschule;
4. Ablehnung des Aktionärsbindungsvertrags mit der Axpo AG durch die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen;
5. Finanzierung der Kultur-Landsgemeinde;
6. Kiesförderung aus Bächen;
7. Fremdsprachen in der Schule;
8. Tempo-Limiten im Strassenverkehr; Festsetzung und Handhabung;
9. Zubringer Appenzellerland (N25)

Gemäss Art. 75 Abs. 3 GO KR werden die Fragen im Kantonsrat nicht mündlich vorgetragen oder begründet. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Eine sachbezogene Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Eine Diskussion findet nicht statt.

1. Separative Lösungen im Volksschulgesetz

Slongo–Herisau stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 21. August 2024 folgende Frage:

1. Können (Schul-)Gemeinden auch separative Beschulungsformen in der Volksschule, insbesondere in Zyklus 1 und 2, (als Pilotversuch) umsetzen, um allfällige Auswirkungen und Veränderungen für alle Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte, Behörden) zu beobachten und analysieren?

Regierungsrat Stricker, Vorsteher des Departement Bildung und Kultur, beantwortet die Frage wie folgt:

Die Schulmodelle der Volksschule Appenzell Ausserrhoden sind in Art. 6 der Volksschulverordnung (bGS 412.01) normiert. Separative Schulmodelle, wie etwa Förder- oder Kleinklassen, sind in den rechtlichen Grundlagen nicht vorgesehen. Im Rahmen von Schulversuchen kann aber von gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden, also auch von den definierten Schulmodellen. Die Durchführung von Schulversuchen setzt eine Bewilligung des Departements Bildung und Kultur voraus. Wichtig ist, dass die Versuche begleitet und ausgewertet werden - und sie sollten der Schulentwicklung dienen.

2. Verfügungen von sonderpädagogischen Massnahmen in der Volksschule

Slongo–Herisau stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 21. August 2024 folgende Fragen:

1. Können im Kanton Appenzell Ausserrhoden sonderpädagogische Massnahmen an der Volksschule ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten in begründeten Fällen verfügt werden? Falls ja: Welches Organ kann entsprechende Verfügungen vornehmen? Wer ist Rekursinstanz? Falls nein: Wie denkt der Regierungsrat, diese fehlende Regelung zu implementieren?

Regierungsrat Stricker, Vorsteher Bildung und Kultur beantwortet die Frage wie folgt:

Fördermassnahmen, speziell verstärkte Massnahmen, orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Lernenden. Das gibt Art. 23 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (bGS 412.00) vor. Die Erziehungsberechtigten haben bei sämtlichen Entscheiden im Zusammenhang mit ihren Kindern ein Mitwirkungsrecht. Im Zusammenhang mit sonderpädagogischen Massnahmen haben sie ein Antragsrecht. In der Praxis hängt der Erfolg von sonderpädagogischen Massnahmen auch vom Einverständnis respektive der Mitwirkung aller Beteiligten ab. Daher wird stets versucht, die Massnahmen möglichst mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten durchzuführen. Sonderpädagogische Massnahmen können grundsätzlich aber auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten verfügt werden. Der Rechtsweg gegen solche Verfügungen steht offen: Der Rekurs gegen von Schulleitungen verfügte Fördermassnahmen richtet sich an das obere Schulorgan der Gemeinde. Dies ist je nach Organisation in der Gemeinde die Schulkommission oder der Gemeinderat. Der Rekurs, gegen die vom Amt für Volksschule und Sport verfügte verstärkte Massnahmen, richtet sich an das Departement Bildung und Kultur als übergeordnete Verwaltungsbehörde.

Slongo–Herisau: Ich habe keine Nachfrage, aber eine kurze Feststellung. Zuerst bedanke ich mich beim Departementsvorsteher für die überraschend kurze, aber doch sehr klare Antwort zur Frage. Mit der Antwort kann man arbeiten und ich hoffe, dass die Kolleginnen und Kollegen unter uns, welche auch in den Gemeindebehörde tätig sind, die Ohren gespitzt haben. Für mich zumindest waren dies neue Erkenntnisse, und diese kann man in die eigenen Räte mitnehmen. Die Volksschule ist ziemlich im Umbruch und das Pendel, welches in den letzten zwei Jahrzehnten stark in Richtung Integration und Inklusion ausgeschlagen hat, macht gerade eine ziemlich starke Umkehrwendung. Man sollte schauen, dass man den Anschluss dieses Zuges nicht verpasst.

3. Künstliche Intelligenz in der Volksschule

Steinhauer–Herisau, stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 21. August 2024 folgende Fragen zu:

1. Wie und wo ist die (Volks)Schule mit diesem Thema konfrontiert?
2. Gibt es in unserem Kanton Bestrebungen zur Abstimmung über den Umgang mit KI?
3. Könnte sich das Departement Bildung und Kultur vorstellen hier aktiv zu werden?

Regierungsrat Stricker, Vorsteher des Departements Bildung und Kultur, beantwortet die Fragen wie folgt:

Antwort auf Frage 1: Künstliche Intelligenz (KI) hat, wie jede gesellschaftliche Entwicklung, Einfluss auf die Schule. Ungeachtet der Stufe ist der Umgang mit KI einerseits Unterrichtsinhalt während der Lektionen. Andererseits stellen sich Fragen zur Nutzung durch Lernende, zum Datenschutz, im Sinne des Unterrichts aber auch als Betrugsmittel bei Prüfungen, und durch Lehrpersonen, etwa zur Vorbereitung von Unterrichtsinhalten oder zur Erstellung von Prüfungen. Wesentlich ist, dass man den Datenschutz nicht ausser Acht lässt.

Antwort auf Frage 2: Die Unterrichtsinhalte sind grundsätzlich Sache der Lehrpersonen. Wir haben eine sehr liberale Volksschulgesetzgebung. Sie tragen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Lehrplanes die Verantwortung für die Gestaltung des Unterrichts. Die Schulleitungen befassen sich derzeit mit der Frage, ob und wie der nutzbringende Einsatz von KI im Schulzimmer geregelt werden kann. Für einen zielgerichteten Umgang mit der Thematik sind die Erfahrungen und Bedürfnisse aus der Praxis von hoher Relevanz.

Antwort auf Frage 3: Das Departement geht bei all diesen Themen sehr zielgerichtet vor. Zu Beginn geht es um einen intensiven Austausch, dieser findet immer statt. Das Departement Bildung und Kultur hat die Möglichkeit, im Rahmen seiner Kompetenzen schulspezifische Empfehlungen zum Datenschutz und damit auch zum Einsatz von KI zu erlassen. Bis anhin wurde noch kein genereller Regelungsbedarf für alle Gemeinden ermittelt. Das Thema ist aber in die Agenda aufgenommen und wird in einem ersten Schritt mit den Schulleitungen und den weiteren am Schulbetrieb Beteiligten besprochen. Dieser Austausch soll dazu dienen, die Erfahrungen und Bedürfnisse aus der Praxis abzuholen. Sobald ein Regelungsbedarf anhand der Erfahrungen aus dem Schulalltag abgestimmt und definiert ist, wird das Departement Bildung und Kultur entscheiden, ob und welche kantonalen Empfehlungen nötig sind. Sollten entsprechende Empfehlungen erlassen werden, ist vorgängig das Datenschutz-Kontrollorgan zu konsultieren. Darauf legt das Departement einen grossen Wert.

4. Fragen zur Ablehnung des Aktionärsbindungsvertrags mit der Axpo AG durch die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen

Friedli–Heiden stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 22. August 2024 folgende Fragen zu:

1. Wie beurteilt der Ausserrhoder Regierungsrat die Ablehnung des Vertrags?
2. Wie gedenkt sich der Regierungsrat strategisch in ihrem Verhältnis zum Energiekonzern Axpo zu positionieren?
3. Wie wird sie die Bevölkerung über ihre Eignerstrategie informieren?

Regierungsrat Biasotto, Vorsteher des Departements Bau und Volkswirtschaft beantwortet die Fragen wie folgt:

Die Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden sind nicht Aktionäre und damit nicht Miteigentümer der Axpo Holding AG (Axpo). Aktionärin und Miteigentümerin ist die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK), die mit 12.5 % an der Axpo beteiligt ist. Die Eigentümerkantone der SAK –

St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden – sind somit nur indirekt – via SAK – an der Axpo beteiligt. Die drei Kantone sind – entgegen der landläufigen Meinung – entsprechend auch nicht Vertragsparteien des Nordostschweizerischen Kraftwerke (NOK)-Gründungsvertrages.

Antwort auf Frage 1: Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Stimmbürgerschaft des Kantons Schaffhausen den Aktionärsbindungsvertrag abgelehnt hat. Damit verzögert sich die Ablösung des überholten NOK-Gründungsvertrags aus dem Jahr 1914 durch zeitgemässe Instrumente weiterhin. Mit Ausnahme des Kantons Schaffhausen haben alle Eigentümerkantone und -kantonswerke – auch die SAK – der Ablösung zugestimmt.

Antwort auf Frage 2: Der Regierungsrat positioniert sich strategisch zur Axpo nicht direkt, sondern indirekt über die Eigentümerstrategie für die SAK und die Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat der SAK. Die Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden haben Ende 2019 eine Eigentümerstrategie für die SAK erlassen. Das Papier umfasst nicht nur die Zielsetzungen für die SAK, sondern auch für deren Tochtergesellschaften und Beteiligungen. Es gilt somit auch für die Beteiligung der SAK an der Axpo. Die SAK hat dabei auf eine sichere, wettbewerbsfähige und nachhaltige Stromversorgung hinzuwirken. Das neue Vertragswerk der Axpo, das aus Aktionärsbindungsvertrag, Eigentümerstrategie und überarbeiteten Statuten besteht, entspricht diesen Zielsetzungen. Insbesondere sieht der Aktionärsbindungsvertrag vor, dass die Aktionäre während einer Frist von fünf Jahren ihre Anteile an der Axpo zu 100 % halten. Nach Ablauf der Frist können die Aktionäre ihren Anteil grundsätzlich veräussern. Die bisherigen Aktionäre müssen aber gemeinsam mindestens 51 % der Aktien der Axpo auch in Zukunft halten. Zudem sieht die Eigentümerstrategie vor, dass die Axpo die von ihr selbst gehaltenen Anteile an Netzinfrastrukturen und grossen Wasserkraftwerken grundsätzlich nicht veräussern soll. Werden gleichwohl aus wirtschaftlichen oder strategischen Gründen Veräusserungen notwendig, muss das Eigentum an diesen Anteilen stets mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der schweizerischen öffentlichen Hand bleiben. Der Beitrag der Axpo zur Versorgungssicherheit in der Schweiz ist damit aus Sicht des Regierungsrates gewährleistet, selbst wenn sich andere in- oder ausländische Investoren an der Axpo beteiligen sollten oder die Axpo von ihr selbst gehaltene Anteile verkaufen sollte.

Antwort auf Frage 3: Die Eigentümerstrategie für die SAK ist öffentlich und auf der Website des Kantons publiziert.

5. Kultur-Landsgemeinde

Schmid–Urnäsch stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 21. August 2024 folgende Frage zu:

1. Mit wieviel Geld unterstützte der Kanton in den letzten fünf Jahren diese Veranstaltung jährlich und kam das Geld aus dem Kulturfonds?

Regierungsrat Stricker, Vorsteher des Departements Bildung und Kultur, beantwortet die Frage wie folgt:

Für den von Kantonsrat Schmid–Urnäsch angefragten Zeitraum wurden zwei Beiträge gesprochen: Im Jahr 2020 120'000 Franken und im Jahr 2023 80'000 Franken. Damit wurden Aktivitäten in den fünf Jahren von

2020 bis 2024 unterstützt. Die Mittel stammen aus dem Kulturfonds und wurden im Rahmen der Projektförderung gesprochen.

Schmid–Urnäsch: Besten Dank für die Beantwortung der Frage. Wie sieht dies in Zukunft aus und ist dies weiter so geplant? Die Kultur-Landsgemeinde hat sich scheinbar neu konstituiert.

Regierungsrat Stricker: Dass sich die Kultur-Landsgemeinde neu konstituiert hat, ist richtig. Es gibt die Vorgaben im Kulturgesetz, in der Kulturverordnung und im Kulturkonzept, welches noch bis Ende Jahr gültig ist und ab dem 1. Januar 2025 neu in Kraft gesetzt wird. Die Kompetenz liegt beim Regierungsrat und dann wird, sofern Gesuche eingetroffen sind, dies im Rahmen der ordentlichen Projektfinanzierung wieder beurteilt. Diese Kriterien sind grossmehrheitlich vorgegeben.

6. Kiesförderung aus Bächen

Schmid–Urnäsch stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 21. August 2024 folgende Frage zu:

1. Weshalb wird der Kies nicht aus dem Bach gefördert, entnommen, weder vom Staat wie früher, noch ist es für Private erlaubt?

Regierungsrat Biasotto, Vorsteher des Departements Bau und Volkswirtschaft, beantwortet die Frage wie folgt:

Die Geschiebehaushaltstudie Thur und Einzugsgebiet hat im Jahr 2005 nachgewiesen, dass die Geschiebeführung in den Oberläufen der Sitter und der Urnäsch durch Kiesentnahmen massiv reduziert worden ist. Dies hat bei Hochwasser Erosion der Sohlen dieser Gewässer zur Folge. Dadurch werden Ufer unterspült, sie erodieren und es kommt zu Hanganrissen am Ufer. Das hat dann teure Sanierungsmassnahmen zur Folge. Der Kiesmangel reduziert zudem den Lebensraum der Tiere, die den Fischen als Nahrung dienen. Sie besiedeln die Zwischenräume im Kies. Der kiesige Untergrund ist auch für die Fortpflanzung unserer Fischarten lebenswichtig. Die weiblichen Fische legen die Eier in den Kies ab und die frisch geschlüpften Fischlarven sind in den ersten Lebenswochen auf den Schutz in den Lücken des Kiesbetts angewiesen. Die Kantone haben sich daher im Nachgang zur Geschiebehaushaltsstudie darauf verständigt, dass die Kiesentnahmen in den Oberläufen der betroffenen Gewässer eingestellt werden. Allerdings genügen die Durchlässe der in der Urnäsch vorhandenen Wasserkraftwerke nicht, um die jetzt anfallenden Mengen an Kies bei Hochwasser durchzuleiten. Dieses Problem wird jedoch im Rahmen der bereits begonnenen Sanierung der Wasserkraftwerke behoben.

Schmid–Urnäsch: Ich stelle fest, dass dieser Kies die Läufe teilweise massiv verändert. Der Kantonsrat hat heute über die Mitte, Symmetrie und Asymmetrie geredet und bei uns nimmt es viel weg, da sich die Läufer wegen des Kiesel ändern.

7. Fremdsprachen in der Schule

Weiler–Lutzenberg stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 23. August 2024 folgende Fragen zu:

1. Wie steht der Regierungsrat grundsätzlich zu Frühfranzösisch und Frühenglisch in unserem Kanton?
2. Es wurden mit Fremdsprachen in der Primarschule sehr viele Erfahrungen gesammelt. Die Auswirkungen sind ebenfalls sichtbar. Muss der Zeitpunkt der Einführung der Fremdsprachen im Lehrplan hinterfragt und neu beurteilt werden?
3. Wäre es sinnvoll eine zweite Fremdsprache erst ab der Oberstufe einzuführen? Die Lehrpersonen könnten dem Fach Deutsch auf Primarstufe wieder mehr Bedeutung schenken.

Regierungsrat Stricker, Vorsteher des Departements Bildung und Kultur, beantwortet die Fragen wie folgt:

Antwort auf Frage 1: Die vier Landessprachen der Schweiz stehen exemplarisch für die Wichtigkeit des Beherrschens von Fremdsprachen, nicht nur für den Föderalismus. Obschon das Erlernen von Fremdsprachen in Zeiten von KI unter Druck gerät, ist der Regierungsrat überzeugt, dass das Beherrschen von Sprachen wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Schul- und Berufslaufbahn oder sogar Lebenslaufbahn ist. Aufgrund der fortschreitenden Globalisierung behält Englisch klar seine Wichtigkeit. Am frühzeitigen Zugang zu Fremdsprachen soll, in Übereinstimmung mit der Sprachenstrategie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK), festgehalten werden. Als Beispiel für die Wichtigkeit des frühzeitigen Erlernens von Fremdsprachen ist das Projekt «JurAR», welches im Jahr 2016 ins Leben gerufen wurde. Im Rahmen von Austauschwochen mit Kantonen aus der Westschweiz sollen Lernende des 2. Zyklus praktisch an Französisch herangeführt werden. Sprachen sprechen im Alltag ist ein wertvoller Austausch, auch fernab des Schulzimmers. Kombinationsmöglichkeiten sind der Königsweg. Die Austauschwochen haben ein wenig unter der Pandemie gelitten. Sie werden jedoch zum Teil wieder weitergeführt.

Antwort auf Frage 2: Harmonisierungsbestrebungen in der Volksschule und auch der Lehrplan 21 geben einen gewissen Rahmen über den Zeitpunkt der Einführung von Fremdsprachen vor. Gemäss Sprachenstrategie der EDK soll die erste Fremdsprache spätestens ab der 3. Klasse und die zweite Fremdsprache spätestens ab der 5. Klasse der Primarstufe unterrichtet werden. Per Ende der obligatorischen Schulzeit sind in beiden Sprachen vergleichbare Kompetenzen zu erreichen, die über nationale Bildungsziele vorgegeben sind. Aufgrund der zunehmenden Mobilität wird es wahrscheinlicher, dass Lernende nicht mehr die gesamte Schullaufbahn im gleichen Kanton absolvieren, insbesondere an den Sprachgrenzen. Abweichungen von Harmonisierungsbestrebungen würde die Fortsetzung der Schullaufbahn erschweren. Derzeit besteht keine faktenbasierte Grundlage, die eine Veränderung des Einführungszeitpunkts rechtfertigen würde. Diese ist dann zu prüfen, wenn schweizweite Entwicklungen in diese Richtung gehen.

Antwort auf Frage 3: Mir sind die politischen Bestrebungen in diese Richtungen sehr bekannt. Es zeichnet sich ab, dass die Fokussierung auf Deutsch als Erstsprache auch aufgrund der Migration wieder an Gewicht gewinnt. Gleichzeitig muss der Mehrsprachigkeit in der Schweiz sowie der Notwendigkeit zum Erlernen zweier Fremdsprachen im Zyklus 2 entsprechend Rechnung getragen werden. Auch bei dieser Frage gilt es, die gesamtschweizerischen Entwicklungen zu beobachten. Der Regierungsrat lehnt derzeit einen Alleingang mit Blick auf die bereits skizzierten Harmonisierungsbestrebungen ab.

Es freut mich, dass so viele Fragen zu den Themen Bildung und Kultur gestellt wurden. Das ist richtig so. Ich möchte Sie erinnern, dass Sie im Aufgaben- und Finanzplan 2024–2026 auf den ersten Seiten des Departements Bildung und Kultur (S. 76) folgendes lesen können: «Kultur- und bildungspolitische Zielsetzungen nehmen stets Bezug auf die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft. Durch Dialog und Partizipation sind mit den Möglichkeiten von heute die Bedürfnisse von morgen zu erfüllen. Megatrends wie Digitalisierung, Individualisierung und steigende Mobilität sowie der demografische Wandel stellen neue Anforderungen an das Bildungswesen und den Kulturbereich.»

8. Tempo-Limiten im Strassenverkehr, Festsetzung und Handhabung

van Dam–Gais stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 22. August 2024 folgende Fragen zu:

1. Ist der Regierungsrat bereit, anzuerkennen, dass eine Neubeurteilung des Temporegimes von neutralistischen und kritischen Stellen im kantonalen Strassennetz angesichts geänderter Verhältnisse im Strassenverkehr (Anzahl und Vielfalt der Strassenbenützer, technischen Möglichkeiten, usw.) notwendig ist, beispielsweise dort wo keine separate Wegführung für Radfahrenden und Fussgänger besteht, oder aber, wo dies mit hohen Lärmemissionen verbunden ist?
2. Ist der Regierungsrat bereit, anzuerkennen, dass die Festsetzung und Handhabung von Tempo-Limiten auf den Kantonsstrassen ein Politikum sind, das nicht an die Verwaltung delegiert werden kann? Zudem sind die Kriterien für die Zulässigkeit von Tempo-80 Zonen in der kantonalen Strassengesetzgebung zu präzisieren.
3. Ist der Regierungsrat bereit, anzuerkennen, dass die bevorstehenden Geschäfte im Bereich Verkehr und Strassenbau unter dem Gesichtspunkt, dass Sicherheit und Lärmreduktion im Fokus stehen sollten, besonders kritisch zu beurteilen sind? Es sind dies die Revision des kantonalen Strassengesetzes, die Umsetzung des Veloweggesetzes, die Verabschiedung des 4. Agglomerationsprogramm Bodensee, die Vorbereitung des 5. Strasseninvestitionsprogramms sowie Einzelprojekte wie Ausbau N25, aber auch Beurteilung von Beschwerden, wie Ausbau der Kantonsstrasse Rehetobel und so weiter.

Regierungsrat Biasotto, Vorsteher des Departements Bau und Volkswirtschaft, beantwortet die Fragen wie folgt:

Antwort auf Frage 1: Verwaltungsintern besteht eine departementsübergreifende Arbeitsgruppe Infrastruktursicherheit, die aus Vertretern der Kantonspolizei und des Tiefbauamtes zusammengesetzt ist. Diese Arbeitsgruppe trifft sich regelmässig und behandelt alle relevanten Fragen zur Verkehrssicherheit auf dem Kantonsstrassennetz. Dabei geht es hauptsächlich um die Beurteilung der kantonalen Strassenbauprojekte sowie von Anliegen der Gemeinden und von Bürgerinnen und Bürgern. Sämtliche Verkehrsunfälle mit Schwerverletzten und Toten wie auch örtliche «Unfall-Schwerpunkte» werden einer Analyse unterzogen. Darüberhinausgehende Massnahmen sind aus Sicht des Regierungsrates nicht erforderlich.

Antwort auf Frage 2: Gemäss Strassengesetz ist das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen auf Kantonsstrassen. Verkehrsbeschränkungen können mit Rekurs an den Regierungsrat weitergezogen werden. Eine Kontrolle durch eine politische Behörde ist somit

gewährleistet. Die eidgenössische Signalisationsverordnung regelt sodann die Voraussetzungen für Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten abschliessend. Es besteht somit kein Raum für eine kantonale Regelung.

Antwort auf Frage 3: Im Strassenbau und bei der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen sind jeweils zahlreiche Grundsätze und Interessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Dazu gehören auch die Verkehrssicherheit und Umweltschutzinteressen, wie Lärm, gemäss Art. 3 Abs. 2 Strassengesetzes (bGS 731.11) und Art. 108 Signalisationsverordnung (SR 741.21). Damit ist aus Sicht des Regierungsrates das Handeln ausreichend fokussiert.

van Dam–Gais: Ich bedanke mich für die Beantwortung der Fragen. Das Tiefbauamt hat ein Wissensmonopol über die Meldungen, die aus der Bevölkerung in Bezug auf Tempo-Limiten kommen. Können Sie mir bestätigen oder können Sie meine Wahrnehmung oder Einschätzung bestätigen, dass die Anfragen an das Tiefbauamt im letzten Jahrzehnt über die Handhabung der Tempo-Limite stark zugenommen haben?

Regierungsrat Biasotto: Das Tiefbauamt hat sicher kein Monopol bezüglich Wissens. Im Tiefbauamt kommen die Anliegen der Bevölkerung an, genauso wie bei den Kanzleien, bei der Kantonspolizei und so weiter. Es gibt verschiedene Achsen. Dies ist sicher nicht ein Wissensmonopol. Dass die Anliegen in den letzten zehn Jahren zugenommen haben, ist wahr. Dies hat aber mit der gesellschaftlichen Entwicklung zu tun. Menschen, welche im Kanton Appenzell Ausserrhoden wohnhaft sind, haben es gerne ruhig. Teilweise sind diese Menschen zu uns aus der Stadt geflüchtet. Diese Lärmgeschichten haben jedoch zugenommen. Das Verhalten von gewissen Gesellschaftsteilnehmenden hat an Auffälligkeiten zugenommen. Es ist jedoch nicht so, dass zu diesem konkreten Fall in Gais im Departement Bau und Volkswirtschaft eine konkrete Anfrage der Gemeinde oder von den Bürgerinnen oder Bürger vorhanden ist.

9. Zubringer Appenzellerland (N25)

Alder–Herisau stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 23. August 2024 folgende Fragen:

1. Wie ist der Stand der Dinge und das weitere Vorgehen?
2. Welche der vorgelegten Varianten präferiert der Regierungsrat?

Regierungsrat Biasotto, Vorsteher des Departements Bau und Volkswirtschaft, beantwortet die Fragen wie folgt:

Antwort auf Frage 1: Zurzeit ist der letzte Schritt der Korridorstudie in Bearbeitung. Er umfasst die Entwicklung möglicher Lösungsstrategien für die Verbesserung der verkehrlichen Situation im Raum zwischen Winkeln, Herisau und Appenzell und deren Bewertung. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) legt vier Lösungsstrategien zur Diskussion vor. Die Strategie «Basis» enthält Massnahmen, die bereits in Planung sind und deren Finanzierung grösstenteils gesichert ist. Darunter fallen beispielsweise die infrastrukturellen Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm oder Verbesserungen im öffentlichen Verkehr gemäss den vorhandenen Konzepten der drei Kantone. Auf der Basisstrategie aufbauend sind drei

Optimierungsvarianten erarbeitet worden. Die erste umfasst eine Kurzumfahrung des Herisauer Ortsteils Wilen. Die zweite umfasst die Umfahrung Herisau gemäss den Planungen des Kantons. Die dritte umfasst als Maximalvariante das Projekt Zubringer Appenzellerland mit der Umfahrung Herisau, dem Wachtenegg-tunnel nach Gossau Ost und den zusätzlichen Anschluss an die A1. Als bester Lösungsansatz hat sich die Kurzumfahrung Wilen mit einem Tunnel präsentiert. Nun muss ich einen wichtigen Hinweis machen mit Bezug auf das Wort «Projekt», welches der Kantonsrat Alder–Herisau erwähnt hat: Die Lösungsstrategien basieren immer noch auf groben Studien, dies sind keine Vorprojekte. Dies ist zentral, damit man dies nicht falsch versteht. Wenn man von Projekten spricht, sind diese noch nicht konkret, sondern basieren auf groben Studien. Ausser die Umfahrung Herisau aus dem Jahr 2019, diese ist auf der Planungsstufe 'Projekt' seit über zehn Jahren vorhanden. Die finale Bewertung der Lösungsstrategien soll auf einer fachlichen und einer politischen Wertung aufgebaut sein. Das ASTRA holt dazu die Einschätzung der involvierten Behörden ab. Die Interessenvertretungen und die Öffentlichkeit werden anlässlich eines weiteren Forums Ende 2024 oder Anfang 2025 informiert werden. Die erfolgversprechendste Lösungsstrategie wird dem ASTRA als Grundlage für die Weiterentwicklung des Nationalstrassennetzes dienen.

Antwort auf Frage 2: Die Schlussdokumentation zur Korridorstudie liegt noch nicht vor. Der Regierungsrat wird sich mit den Lösungsstrategien auseinandersetzen, sobald die Schlussversion der Unterlagen vorliegt. Dem Regierungsrat ist es in diesem Zusammenhang ein grosses Anliegen, den Kantonsrat auf die kommende eidgenössische Volksabstimmung vom 24. November 2024 hinzuweisen. In einer Referendumsabstimmung wird die Stimmbürgerschaft darüber befinden, ob der Kredit für den Ausbauschnitt 2023 auf dem Nationalstrassennetz gesprochen wird. Wenn die Bevölkerung das Geld für den Ausbauschnitt ablehnt, werden indirekt auch alle kommenden Ausbauten auf dem Nationalstrassennetz in Frage gestellt, also auch substanzielle Verbesserungen im Raum Herisau. Der Regierungsrat ist aber nach wie vor überzeugt, dass unser Kanton eine deutliche strassenseitige Verbesserung im Verkehrsraum Herisau braucht, was auch vom ASTRA anerkannt wird. Er appelliert daher an alle Mitglieder des Kantonsrates, sich dafür einzusetzen, dass die Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden am 24. November 2024 dem Kredit für den Ausbauschnitt 2023 auf dem Nationalstrassennetz zustimmt.

Kantonsratspräsident Raschle–Schwellbrunn: Wir sind am Schluss der dritten Sitzung des Amtsjahres 2024/2025. Die nächste Kantonsratssitzung findet am 28. Oktober 2024 statt. Die Sitzung ist beendet.